

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

„Nächster Halt“ - Uitikon!

Eine Übersicht über das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren auf dem Weg vom Massnahmenzentrum zurück in die Gesellschaft.

„Willst du deine Zukunft für ein Jahr sichern, pflanze Getreide.
Willst du deine Zukunft für ein Jahrzehnt sichern, pflanze einen Wald.
Willst du deine Zukunft für die nächsten hundert Jahre sichern, investiere in die Jugend.“

(Chinesisches Sprichwort)

Bachelorarbeit

Julian Lutz & Kevin Gnädinger

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang **Sozialarbeit / Soziokulturelle Animation**

Kurs **VZ 12-1**

Julian Lutz

Kevin Gnädinger

„Nächster Halt“ - Uitikon!

Eine Übersicht über das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren auf dem Weg vom Massnahmenzentrum zurück in die Gesellschaft.

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2015 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit / Soziokulturelle Animation**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches und soziokulturelles Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen und Soziokulturellen Animator/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2015

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Aufbauend auf eine mehrdimensionale Betrachtungsweise bietet die vorliegende Arbeit eine umfassende Übersicht über das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren auf dem Weg vom Massnahmenzentrum zurück in die Gesellschaft. Die Autoren setzen sich zuerst mit dem Begriff Gewalt auseinander. Danach beleuchten sie die Risikofaktoren, die zu Gewalt führen können. Anschliessend wird anhand von Kriminalitätstheorien die Entstehung von Gewalt auf drei Ebenen dargestellt. In einem nächsten Schritt wird aufgezeigt, wie die Gesellschaft mit dem Strafrecht und dem Jugendstrafrecht auf Gewalt reagiert und welche Ziele dabei verfolgt werden.

Aus Sicht der Sozialen Arbeit wird dargelegt, wie Werte der Sozialen Arbeit im Zwangskontext umgesetzt werden können und wie Gewalt zu beurteilen ist. Dann wird das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) vorgestellt. Das MZU begleitet die eingewiesenen jungen Straftäter nach dem Konzept Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS).

Die Arbeit zeigt auf, wie der Trend der Risikoorientierung im Strafvollzug umgesetzt wird. Sie stellt den risikoorientierten Sanktionenvollzug und die risikoorientierte Täterarbeit sowie deren Grundlage ausführlich vor.

Die Autoren zeigen auch auf, wie die Soziale Arbeit die jungen Gewaltstraftäter innerhalb des MZU unterstützen kann, ein gewaltfreies Leben zu führen. Ergänzend dazu gehen sie auf die „desistance“-Forschung ein, die sich mit den Aussteigerprozessen beschäftigt. Eine besondere Bedeutung und Dringlichkeit hat dabei die Arbeitsintegration. Dazu werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

„Nächster Halt“ – Uitikon!

Eine Übersicht über das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren auf dem Weg vom Massnahmenzentrum zurück in die Gesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage und Motivation.....	1
1.2 Fragestellung.....	2
1.3 Aufbau.....	2
1.4 Abgrenzungen und Begriffsdefinitionen.....	4
1.5 Ziele der Arbeit.....	6
2. Zahlen und Fakten zu Gewalt.....	7
2.1 Definitionen.....	7
2.2 Jugendgewalt.....	8
2.3 Formen der Gewaltausübung.....	9
2.4 Statistiken zu Gewalt.....	10
2.5 Entwicklung von Gewalt.....	13
2.6 Gesellschaftlicher Diskurs über Jugendgewalt.....	16
2.7 Fazit.....	17
3. Risikofaktoren von Gewalt.....	18
3.1 Jugendalter als Risikofaktor.....	18
3.2 Soziale Risikofaktoren.....	19
3.2.1 Schule.....	20
3.2.2. Familie.....	21
3.2.3 Freizeitbereich / Peergroup.....	22
3.2.4 Fazit soziale Risikofaktoren.....	23
3.3 Biologische Risikofaktoren.....	24
3.4 Psychologische Faktoren.....	24
3.5 Protektive Faktoren.....	25
3.6 Fazit.....	26
4. Kriminalitätstheorien auf drei Ebenen.....	27
4.1 Mikro-Ebene.....	27

4.1.1 Kontrolltheorie: Theorie der vier Bindungen nach Hirschi	27
4.1.2 Lerntheorie: Theorie der differenziellen Kontakte nach Sutherland.....	28
4.1.3 Sozialisierungstheoretischer Ansatz nach Hurrelmann	29
4.2 Meso-Ebene	31
4.2.1 Theorie delinquenter Subkulturen.....	31
4.2.2 Theorie der sozialen Desorganisation.....	32
4.3 Makro-Ebene.....	34
4.3.1 Anomietheorie nach Merton	35
4.3.2 General Strain Theory (GST) nach Agnew.....	37
4.4 Fazit Erklärungsansätze	39
4.5 Prognose	40
5. Bewertung und Sanktionierung von Gewaltstraftaten aus Sicht des schweizerischen Strafrechts.....	41
5.1 Strafrechtliche Sanktionierungen.....	41
5.1.1 Erwachsenenstrafrecht:	42
5.1.2 Jugendstrafrecht Schweiz	42
5.2 Gewalt anhand von Tatbeständen.....	43
5.2.1 Objektiver Tatbestand	43
5.2.2 Subjektiver Tatbestand	45
5.4 Schuldzumessung und Schuldminderungsgründe	45
5.5 Vollzug von gerichtlichen Urteilen	46
5.6 Vollzugsgrundsätze und Ziele.....	47
5.7 Fazit	48
6. Werte der Sozialen Arbeit	49
6.1 Gewalt aus Sicht der Sozialen Arbeit	49
6.2 Soziale Arbeit im Sanktionenvollzug	50
6.3 Fazit	51
7. Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)	52
7.1 Der Begriff Risikoorientierung.....	52
7.2 Risk-Need-Responsivity-Modell	52
7.2.1 Risikoprinzip (The Risk Principle):	53
7.2.2 Bedarfsprinzip (The Need Principle)	54
7.2.3 Ansprechbarkeitsprinzip (The Responsivity Principle).....	54
7.3 Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES)	54
7.3.1 Strukturelles Rückfallrisiko.....	55
7.3.2 Beeinflussbarkeit.....	56
7.3.3 Dynamische Risikoverminderung.....	56

7.4 Anforderungen und Umsetzung von ROS	56
7.4.1 Anforderungen	56
7.4.2 Umsetzung	57
7.5 Kritik versus Befürwortung ROS	60
7.6 Fazit	61
8. Massnahmenzentrum Uitikon (MZU).....	63
8.1 Konzept MZU.....	63
8.2 Vollzugsformen MZU.....	64
8.2.1 Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB).....	64
8.2.2 Schutzmassnahmen für junge Erwachsene (Art. 15 JStG)	65
8.2.3 Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)	65
8.3 Zielsetzung im Vollzug von Massnahmen- und Freiheitsentzug	65
8.4 Risiko-Orientierte-Täterarbeit (ROTA)	66
8.4.1 Interdisziplinarität.....	66
8.4.2 Deliktorientierte Arbeit.....	67
8.4.3 Das Rubikon-Modell.....	68
8.4.4 Der Tatkreislauf.....	69
8.5 Fazit	70
9. Wege aus der Kriminalität.....	72
9.1 „desistance“-Forschung	72
9.2 Tübinger Studie	74
9.2.1 Abbruch der Delinquenz in drei Phasen.....	76
9.2.1.1 Entschlussphase	76
9.2.1.2 Versuchs- und Vermeidungsphase.....	77
9.2.1.3 Stabilisierungsphase	77
9.2.1.4 Sozialkapital	78
9.3 Fazit „desistance“-Forschung und Tübinger Studie	79
10. Berufliche Integration nach einer Massnahme	81
10.1 Soziale Arbeit und Arbeitsintegration von jungen Straftätern	81
10.2 Hindernisse der Arbeitsintegration.....	83
10.3 Handlungsansätze	84
10.4 Fazit	86
11. Schlussfolgerung.....	87
11.1 Wichtigste Erkenntnisse zu den Fragestellungen	87
11.2 Abschliessende Gedanken der Autoren	91

Alle Kapitel wurden von Julian Lutz und Kevin Gnädinger gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die normative Handlungstheorie.....	3
Abbildung 2: Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich	11
Abbildung 3: Gewaltstraften: Verteilung und Form	11
Abbildung 4: Beschuldigte von Gewaltstraftaten.....	12
Abbildung 5: Entwicklung der Delikte gegen Leib und Leben	14
Abbildung 6: Entwicklung von ausgewählten Deliktgruppen.....	14
Abbildung 7: Opfererfahrung	15
Abbildung 8: Selbstberichtete Gewaltdelikte.....	15
Abbildung 9: Heuristisches biosoziales Modell	18
Abbildung 10: Risiko versus Schutzfaktoren	26
Abbildung 11: Modell für den stufenweisen Entstehungsprozess sozialer Abweichung	31
Abbildung 12: Das systemische Modell der Kriminalität	34
Abbildung 13: Erklärung für Gewalt.....	39
Abbildung 14: The Big Four and Central Eight.....	53
Abbildung 15: Aufbau FOTRES.....	55
Abbildung 16: Ablauf ROS	58
Abbildung 17: FaST Merkmale.....	58
Abbildung 18: Zuteilung von Falltypen	59
Abbildung 19: Inhaltliche Struktur der Fallübersicht	60
Abbildung 20: Drei Säulen Modell des MZU	63
Abbildung 21: Das Rubikon-Modell der Handlungsphasen.....	69
Abbildung 22: Tatkreislauf	70
Abbildung 23: Entschlussphase	76
Abbildung 24: Versuchs- und Vermeidungsphase.....	77
Abbildung 25: Stabilisierungsphase.....	78
Abbildung 26: Formen Sozialkapital	79
Abbildung 27: Arbeitsintegration auf drei Ebenen	81
Abbildung 28: Konzeptionelle Landkarte für die Soziale Arbeit.....	83

1. Einleitung

Die Einleitung der vorliegenden Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgangslage und der Motivation für die Bearbeitung des Themas. Davon ausgehend werden Hauptfragestellung sowie die Unterfragen definiert. Danach wird der Aufbau der Arbeit anhand der normativen Handlungstheorie aufgezeigt. Abschliessend werden die relevanten Abgrenzungen festgehalten und die Ziele der Arbeit dargestellt.

1.1 Ausgangslage und Motivation

Junge Gewaltstraftäter sorgten in der Vergangenheit immer wieder für eine grosse mediale Aufmerksamkeit. In den Berichten nahmen die Brutalität und Skrupellosigkeit der Taten jeweils viel Raum ein. Für die Hintergründe und Risikofaktoren, welche die Tat beeinflussten, blieb daher oft wenig Platz. Dies führte letztendlich zu undifferenzierten Berichten, welche die Ausgangslage für eine Opferidentifizierung der Bevölkerung boten. Daraus resultierte eine stark emotionalisierte Diskussion. Die Forderungen, die in der Öffentlichkeit erhoben wurden, beinhalteten mehr Sicherheit und Rückfallprävention sowie eine Verschärfung des Strafrechts. Die Kritik galt hauptsächlich dem Massnahmenvollzug, der von einer Kuscheljustiz gesteuert werde und nicht fähig sei, gewalttätige Jugendliche erfolgreich in die Gesellschaft wiedereinzugliedern. Dies endete schlussendlich darin, dass Geld, das für Massnahmen verwendet wird, als zum Fenster herausgeworfen bezeichnet wurde.

Eine Institution, der ein grosses öffentliches Interesse zukommt, ist das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU). Nach Michael Rubertus (2011) werden im MZU nur Jugendliche und junge Erwachsene platziert, die schwere oder schwerste Delikte begangen haben, die alle irgendwie mit Gewalt zu tun haben (S.6).

Bezüglich der politischen Forderung, das Rückfallrisiko von verurteilten, jungen Gewaltstraftätern zu minimieren, wurde das Konzept des risikoorientierten Sanktionenvollzugs entwickelt. In Zürich wurde das Konzept zum Standard erklärt und im MZU in den Regelbetrieb aufgenommen.

Die Art und Weise, wie die Medien die Taten darstellen, beeinflussen den gesellschaftlichen Diskurs. Dieser wiederum prägt die Wahrnehmung eines grossen Teils der Gesellschaft zum Phänomen Jugendgewalt. Das ist für die Autoren Motivation, den Ursachen, die zu einer Gewaltstraftat im Jugendalter führen, auf den Grund zu gehen.

Die Soziale Arbeit ist bemüht, die gegenseitige Unterstützung von Menschen eines sozialen Umfelds zu unterstützen und somit die soziale Integration zu stärken (AvenirSocial, 2010, S.6). In diesem Zusammenhang befasst sich die Arbeit mit der Wiedereingliederung der ehemals straftätigen Jugendlichen.

Die Arbeit geht davon aus, dass das Individuum nach einer Massnahme fähig ist, Selbstwirksamkeit zu erlangen, und ein deliktfreies Leben führen kann. Dafür steht das Menschenbild von Michael Bock (2007), in dem der Mensch das Wesen ist, das sein Leben durch Handlungen selbst steuert. Bezüglich Straffälligen heisst dies, dass wenn sie sich aufgrund ihrer physischen, psychischen oder sozialen Defizite den Hürden des Lebens nicht stellen, der Ausstieg aus dem kriminellen Leben unwahrscheinlich ist. Daher sind soziale Hilfestellungen aller Art wichtig, die einen Ausstieg ermöglichen (S.102).

Die normative Handlungstheorie soll dazu dienen, die Hintergründe sowie den Ausstiegsprozess aus der Jugendkriminalität aufzuzeigen. Dabei setzt die Arbeit den Hauptfokus auf junge Gewaltstraftäter.

1.2 Fragestellung

Aufgrund der Ausgangslage und Motivation ergibt sich für die Autoren die folgende Frage:

Wie lassen sich Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen anhand der normativen Handlungstheorie darstellen und welche Aspekte sind für die Soziale Arbeit auf dem Weg zu einem deliktfreien Leben besonders zu beachten?

Daraus leiten sich folgende vier Unterfragen ab, die für die Beantwortung relevant sind:

- Welche Risikofaktoren können gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren begünstigen?
- Wie kann Gewalt anhand von Kriminalitätstheorien auf der Mikro-, Meso- und Makroebene erklärt werden?
- Wie wird mit Gewalt in der Schweiz im rechtlichen Kontext umgegangen und aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet?
- Wie kann die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug verurteilte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren befähigen, nach der Entlassung ein gewaltfreies Leben zu führen?

1.3 Aufbau

Für Silvia Staub-Bernasconi und Werner Obrecht braucht eine Profession eine allgemeine normative Handlungstheorie. Diese sollte neben Erklärungen auch auf Bewertungen und Entscheidungen über Zielsetzungen und professionsethisch vertretbarem Handeln basieren (Obrecht, 1995, 2006 & Staub-Bernasconi, 1986, 2004; zit. in Staub-Bernasconi, 2007, S.202).

Die vorliegende Arbeit orientiert sich an der normativen Handlungstheorie, um das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Reintegration nach einer Massnahme näher zu beleuchten (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Die normative Handlungstheorie

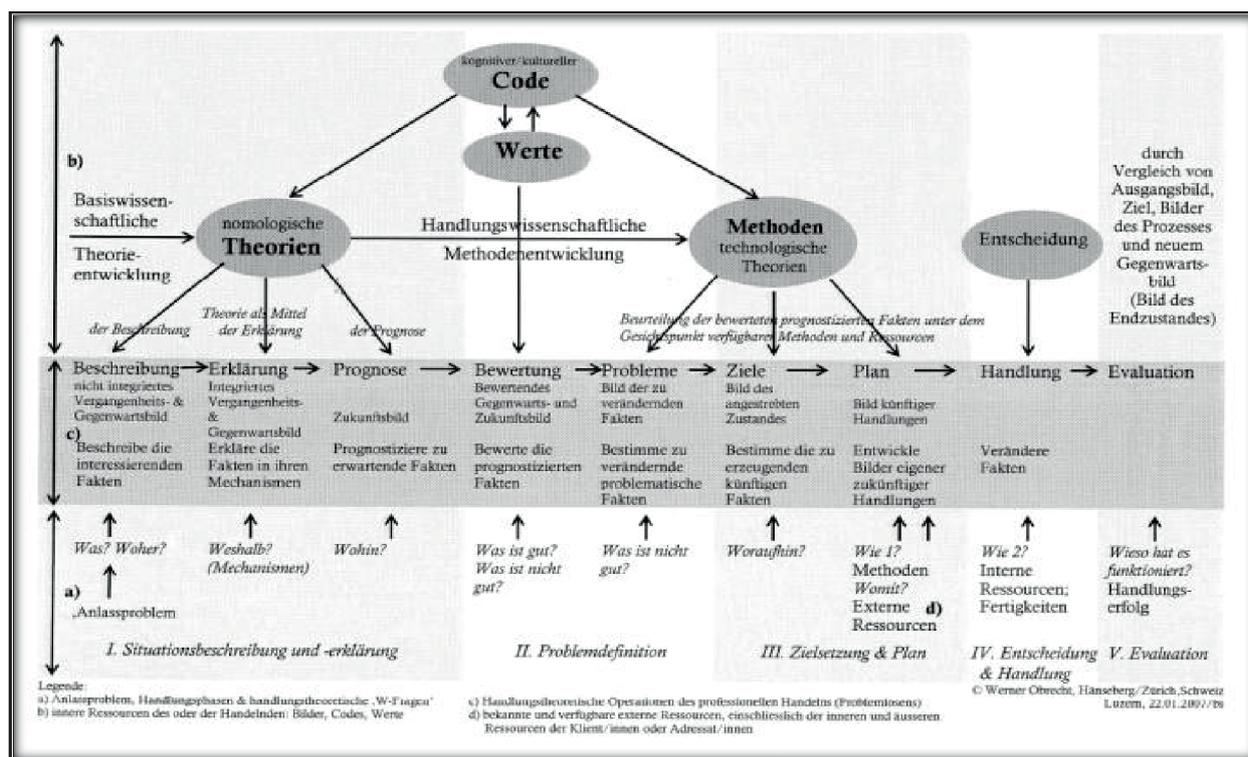


Abb. 1: Die normative Handlungstheorie (Quelle: Brühwiler et al., 2012, S.25)

Die anhand der Grafik ersichtlichen „W-Fragen“ gilt es nach Urban Brühwiler, Daniel Kunz, Beat Schmocker und Maria Solèr (2012) systematisch zu bearbeiten. Dadurch wird Wissen erzeugt, welches für das professionelle Handeln von Sozialarbeitenden notwendig ist (S.23).

Dieses Wissen hat zwei Bezugspunkte. Zum einen ist das die bestimmte zu bearbeitende Situation. Dazu gehören die involvierten Akteure und deren Situationsauffassung sowie Zielvorstellungen, Bewertungen und Erwartungen. Der zweite Bezugspunkt sind allgemeine Aussagen, wie Theorien und Modelle. Diese Theorien und Modelle beleuchten die Entstehungs-, Veränderungs- und Aufrechterhaltungsbedingungen von konkreten Sachverhalten aus objektiver Perspektive. Anhand der normativen Handlungstheorie können die verschiedenen Wissen miteinander verknüpft werden, um dann im Theorie-Praxistransfer Handlungsstrategien zu entwickeln (ebd.).

In den einzelnen Kapiteln wird nun auf die verschiedenen „W-Fragen“ der normativen Handlungstheorie eingegangen.

Kapitel 2, 3 und 4

Die Kapitel 2, 3 und 4 befassen sich mit der Situationsbeschreibung und -erklärung plus Prognose. Nach Staub-Bernasconi (2007) geht es darum, ein Bild der Ausgangssituation zu erhalten (S.204). Es stellen sich die Fragen nach dem „Was? Woher? Weshalb? und Wohin?“.

Um das „Was?“ und „Woher?“ zu klären, wird in Kapitel 2 und 3 die Situation von jungen Gewalttätern anhand von Begrifflichkeiten wie Kriminalität, Jugendgewalt, gesellschaftlicher Diskurs und Risiko- und Schutzfaktoren beschrieben.

Bei der „Weshalb“-Frage geht es um die Erklärung, weshalb die Problematik entstanden ist (Staub-Bernasconi, 2007, S.204). In Kapitel 4 wird anhand von allgemeinen Kriminalitätstheorien auf der Mikro-, Meso-, und Makroebene erklärt, wie es zu kriminellen und gewalttätigem Verhalten kommen kann. Schlussendlich wird eine Prognose aufgestellt, die sich der Frage nach dem „Wohin?“ annimmt.

Kapitel 5 und 6

Im Kapitel 5 wird das Jugend- und Erwachsenenstrafrecht erläutert und aufgezeigt, wie die Gesellschaft Gewalt sanktioniert, bewertet und welche Ziele sie dabei verfolgt. Dazu wird speziell auf die Massnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene in Bezug auf das MZU eingegangen. Kapitel 6 bezieht sich auf die Bewertung der Gewalt und des Massnahmenvollzugs aus Sicht der Sozialen Arbeit.

Kapitel 7 und 8

Die Kapitel 7 und 8 beinhalten die Zielsetzung und Handlungsmethoden. Bei der Zielsetzung wird auf die Frage „Woraufhin?“ eingegangen. Dafür wird auf die gesellschaftliche Forderung nach einer Rückfallrisikominimierung anhand des risikoorientierten Sanktionenvollzugs eingegangen.

Die Handlungsmethode bezieht sich nach Staub-Bernasconi (2007) auf die Frage „Womit?“ eine Veränderung herbeigeführt werden soll (S.204). Am Beispiel des Massnahmenzentrums Uitikon wird diesen Fragen in einem ersten Durchgang mit der risikoorientierten Täterarbeit nachgegangen.

Kapitel 9 und 10

In Kapitel 9 werden empirische Erkenntnisse über Aussteigerprozesse von jungen Gewaltstraftätern evaluiert. Dies wird anhand der „desistance“-Forschung und der Tübinger Studie aufgezeigt. Mit der daraus gewonnenen Erkenntnis und dem verknüpften theoretischen Hintergrund aus den vorgängigen Kapiteln wird abschliessend in Kapitel 10 ein zusätzlicher Handlungsfokus aufgezeigt. Dadurch wird erneut auf die Frage „Wie?“ eingegangen und die Berufsintegration der ehemals jugendlichen Straftäter erläutert.

1.4 Abgrenzungen und Begriffsdefinitionen

Die folgenden erläuterten Begriffe werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Arbeit definiert oder es wird erläutert, warum nicht auf sie eingegangen wird.

Alter

Das MZU ist eine Einrichtung für Jugendliche und junge Erwachsene, die meist schwere Gewaltstraftaten begangen haben. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind bei der Einweisung ins MZU zwischen 16 und 25 Jahre alt. Daher liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren.

Gewalt

Der Begriff Gewalt umfasst ein sehr breites Spektrum von psychischer, physischer und sexueller Gewaltausübung. Im Bereich der Gewaltstraftaten setzt die Arbeit den Fokus auf Gewalt gegen Leib und Leben. Körperverletzung und Tötungsdelikte werden im rechtlichen Teil speziell dargelegt.

Gender

Diverse Studien zeigen, dass das männliche Geschlecht bei Gewaltdelikten überwiegt. Auch das Massnahmenzentrum Uitikon ist eine Institution für ausschliesslich männliche, junge Straftäter. Aus diesem Grund beschränkt sich die Arbeit auf das männliche Geschlecht.

Präventionsarbeit und Opferhilfe

Diese Arbeit beschränkt sich auf eine Population von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zu einer Massnahme verurteilt wurden. Dadurch liegt der Fokus auf dem Massnahmenvollzug und dem Weg zurück in die Gesellschaft. Präventionsmassnahmen und Opferhilfe werden daher nicht aufgezeigt.

Abweichendes Verhalten

In Bezug auf abweichendes oder deviantes Verhalten befasst sich diese Arbeit mit einer Teilmenge davon, der Kriminalität. Im Fokus der Kriminalität stehen wie oben erwähnt Straftaten wie Körperverletzung und Tötungsdelikte. In den Theorien und Erklärungen sind auch andere Formen von abweichendem Verhalten einbezogen. Wird in dieser Arbeit von abweichendem oder deviantem Verhalten gesprochen, gehen die Autoren von Gewaltausübung aus.

Migrationsthematik

Den Autoren ist bewusst, dass ein grosser Anteil der jungen Straftäter einen Migrationshintergrund hat. Nach Peter Aebersold (2011) sind Personen bestimmter Länder jedoch nicht generell krimineller oder gewaltbereiter als andere. Er sieht die Gründe in den ehemaligen Lebenssituationen in den Herkunftsländern, der familiären Einbindung und der Integration in die Schweiz (S.10). Daher wird in dieser Arbeit der Migrationshintergrund von Jugendlichen nicht als ein monokausaler Risikofaktor für kriminelle oder gewalttätige Handlungen verstanden.

Innenwelt der Täter / Neurobiologie

Eine erfolgreiche Deliktbehandlung beinhaltet eine psychotherapeutische Behandlung der jungen Straftäter. Dies wird in der Arbeit bezüglich der Interdisziplinarität erwähnt. Jedoch hat die Arbeit nicht den Anspruch einen psychologischen Fokus einzunehmen und beschränkt sich vorwiegend auf eine soziologische Herangehensweise. Deshalb werden Risikofaktoren, welche die Innenwelt der jugendlichen Straftäter betreffen, nur am Rande erwähnt.

Psychopathie

Die Psychopathie ist dem Bereich der Persönlichkeitsstörung zuzuordnen. Die Arbeit beschränkt sich auf die dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD 10). Wenn die Psychopathie eine gewisse Schwere erreicht hat, ist eine problemlose Eingliederung in die Gesellschaft nahezu unmöglich. Da die Arbeit von einem gelingenden Wiedereingliederungsfokus ausgeht, befasst sie sich nicht näher mit der Diagnose Psychopathie und deren Klientel. An dieser Stelle ist es jedoch wichtig zu erwähnen, dass Psychopathie häufig bei schweren Gewalt- und Tötungsdelikten anzutreffen ist, jedoch nicht alle Psychopathen kriminell sind.

„What-works“-Forschung

Die „what-works“-Forschung befasst sich mit Evaluationsstudien, welche die Rückfälligkeit von Straftätern messen. Die „desistance“-Forschung ist im Gegensatz zur „what-works“-Forschung theoretisch fundiert und deckt sich mit Theorien, die in Kapitel 4 behandelt werden. Als Ergänzung dazu fokussiert sie die individuellen Aspekte, die für einen Delinquenzabbruch relevant sind, während „what-works“ die einzelnen Interventionen in Frage stellt. Daher befasst sich die Arbeit nicht mit „what-works“.

1.5 Ziele der Arbeit

Die Arbeit geht vom gesellschaftlichen Diskurs über junge Gewaltstraftäter aus. Daraus setzt sich die Arbeit das Ziel, das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Reintegration nach einem Massnahmenvollzug anhand der normativen Handlungstheorie darzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Risikofaktoren und Erklärungstheorien ausgebreitet, die die Hintergründe der Gewalttaten nachvollziehen lassen. Die Behandlung der jungen Täter wird anhand des Massnahmenzentrums Uitikon dargestellt. Abschliessend wird aufgezeigt, was für eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft notwendig ist.

2. Zahlen und Fakten zu Gewalt

Im diesem Kapitel werden zuerst wichtige Begriffe erläutert. Anschliessend werden Formen der Gewaltausübung aufgezeigt. Später wird anhand von Statistiken dargelegt, wie oft Gewaltstraftaten in der Schweiz ausgeübt werden und wie sich die Gewaltausübung im Kanton Zürich von 1999 bis 2014 entwickelt hat. Zum Schluss wird auf den gesellschaftlichen Diskurs über Jugendgewalt und Forderungen daraus eingegangen.

2.1 Definitionen

Nachfolgend werden wichtige Begriffe zum Thema Gewalt in Bezug auf Jugendliche erläutert.

Abweichendes Verhalten, Kriminalität und Delinquenz

Leben Menschen zusammen, gibt es immer Verhaltensweisen, die als abweichend oder deviant eingestuft werden. Dazu zählt Verhalten, die nicht den vorherrschenden Normen der Gesellschaft entsprechen. Was als abweichend oder deviant gilt, ist nicht starr und einheitlich. Während früher das Zusammenleben im Konkubinat oder die Homosexualität in der Schweiz als Verstoss gegen die vorherrschenden Normen galten, werden sie heute in weiten Teilen der Gesellschaft nicht mehr als deviant eingestuft. Gewisse Verhaltensweisen gelten jedoch klar als abweichend. Darunter fallen zum Beispiel Angriffe auf Leib und Leben. Je nach dem, gegen welche Normen verstossen wird, sind die Reaktionen der Gesellschaft sehr unterschiedlich (Marianne Schwander, 2013, S.323-324).

Gemäss Volker Bornschie (2007) bezeichnet Kriminalität das Verhalten von Individuen oder Gruppen, die gegen Normen des nationalen oder internationalen Strafrechts verstossen. Falls kriminelles Verhalten aufgedeckt wird, kommt es im Rahmen des Strafrechts zu einer Sanktionierung (S.31).

Demzufolge ist Kriminalität eine Teilmenge von abweichendem oder deviantem Verhalten. Kriminelles Verhalten ist im Gegenzug zu abweichendem Verhalten klar in einem Strafrecht festgehalten und definiert.

Der Begriff Delinquenz wird oft im Zusammenhang mit Jugendlichen verwendet. Gemäss Jutta Ecaricus, Marcel Eulenbach, Thorsten Fuchs und Katharina Walgenbach (2011) stammt der Begriff Delinquenz aus dem angloamerikanischen Jugendstrafrecht. Der Begriff soll gesetzeswidriges Verhalten von Jugendlichen zu kriminellm Verhalten von Erwachsenen abgrenzen (S.183). In dieser Arbeit werden Delinquenz und Kriminalität als Synonym verwendet.

Gewaltbegriff

Der Gewaltbegriff ist im deutschen Sprachgebrauch nicht klar definiert und differenziert (Josef Sachs, 2006, S.13). So steht der Begriff sowohl für körperliche Angriffe wie auch für Staatsgewalt (Peter Imbusch, 2002; zit. in Bornschie, 2007, S.30). Dieser weit gefasste Begriff der Gewalt führt dazu, dass der Gewaltbegriff in den meisten Abhandlungen sehr komplex definiert ist (Bornschie, 2007, S.29).

In einer allgemeinen Begriffsklärung definiert Bornschieer (2007) unter Gewalt alle effektiven oder angedrohten Handlungen mit dem Ziel, andere zu einem bestimmten Handeln oder zur Unterlassung einer Handlung zu zwingen. Zwangsmittel, dieses Ziel zu erreichen, sind die Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit, der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, der Verfügungsfreiheit über Sachen und der Ausdrucksfreiheit (S.29).

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird unter Gewalt oft eine schwere körperliche Schädigung einer Person verstanden (Sachs, 2006, S.13). Eine Annahme für den Grund, dass der Gewaltbegriff im Alltag enger gefasst wird, sieht Jürgen Gemünden (1996) in der juristischen Prägung des Begriffs, welcher unter anderem die Anwendung von physischen Zwangsmitteln gegenüber anderen Individuen verbietet (S.37).

Aus dieser Perspektive definiert Gemünden (1996) die Hauptbedeutung des Gewaltbegriffs wie folgt:

Gewalt ist ein bewusster oder gewollter physischer Angriff eines Menschen auf den Körper eines anderen Menschen unter Hervorrufung physischer Zwangswirkungen, der den Willen des Angegriffenen in Bezug auf ein über den blossen Angriff hinausreichendes Ziel ausschaltet oder der auf blosser Hervorrufung körperlicher Schmerzen oder körperlicher Verletzungen zielt, wobei es auf eine besondere Kraftentfaltung durch den Angreifer nicht ankommt. (S.38)

Im Kontext dieser Arbeit hilft diese Definition den allgemeinen und weitgefassten Gewaltbegriff etwas enger zu fassen. So wird Gewalt in der vorliegenden Arbeit primär als physischer Angriff eines Menschen auf den Körper eines anderen verstanden.

2.2 Jugendgewalt

In öffentlichen Diskussionen wird oft von Jugendgewalt gesprochen. Es ist jedoch nicht immer klar, über welche Altersklasse gesprochen wird. So kann die Rede von Minderjährigen oder von jungen Erwachsenen sein.

Es gibt keine allgemeingültige Definition der „Alterspanne Jugendliche“ (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2009, S.3). Die Sozialwissenschaften definieren Jugendzeit oftmals zwischen 14 und 25 Jahren (Peter Aebbersold, 2011, S.40). In der Schweiz unterscheidet die Polizei und Justiz zwischen den Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren und den jungen Erwachsenen von 18 bis 25 Jahren (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2013). Das Programm Jugend und Gewalt als Präventionsprogramm von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden schliesst unter „Jugendlichen“ Personen zwischen 10 und 25 Jahren ein (ebd.).

Auch der Gewaltbegriff ist nicht immer klar. Er kann sich auf strafrechtliche Normen beziehen oder auch auf Gewaltformen, die strafrechtlich nicht verfolgt werden, zum Beispiel Mobbing (Aebersold, 2011, S.40).

Nach Dietmar Sturzbecher beginnt der Entwicklungsverlauf von gewalttätigem Verhalten im Jugendalter mit leichten Formen wie Mitschüler ärgern. Im Übergang von Kindheit zu Pubertät treten dann körperliche Kämpfe auf. Danach im Alter von 15 bis 17 Jahren können schwere Gewalttaten dazu kommen. Anschliessend nimmt die Häufigkeit wieder ab (Sturzbecher, 2001; zit. in Gerd Mietzel, 2002, S.145).

2.3 Formen der Gewaltausübung

Anton Hügli (2005) sieht das Verursachen von Gewalt als normalen Prozess: „Dass wir Verursacher von Gewalt sind und sein müssen, gehört zu den Grundbedingungen menschlichen (...) Daseins“(S.25).

Die Aussage, dass alle Menschen Verursacher von Gewalt sind, bezieht sich auf einen breiten Gewaltbegriff. Wie oben erwähnt, wird unter Gewaltausübung bildhaft meist die zielgerichtete Gewaltausübung verstanden. Die zielgerichtete Gewaltausübung steht gemäss Hügli (2005) auch im Fokus von Moral und Recht und ist zu unterscheiden von der Gewalt, die wir aus Versehen oder aus Irrtum anwenden. Die Grenzen von beabsichtigter Gewaltausübung und versehentlicher Gewaltverursachung sind zum Teil sehr fließend. Dies zeigt sich zum Beispiel bei einem schweren Autounfall. Bei der intentionalen Gewalt kann mindestens zwischen drei Formen unterschieden werden (S.26):

1. Die beabsichtigte Gewaltausübung, die zum Ziel hat andere zu verletzen und auch als feindseliger Akt bezeichnet werden könnte (ebd.)
2. Die instrumentelle Gewalt hat im Gegenzug nicht das Ziel andere zu schädigen. Ein Beispiel dafür ist, wenn jemand geschlagen wird, weil er per Zufall im Weg steht (ebd.).
3. Die in Kauf genommene Verletzung ist weder mittelbar noch unmittelbar beabsichtigt. Sie ist jedoch eine absehbare Folge des Tuns. Das könnte ein Autoraser sein, der eine andere Person überfährt (ebd.).

Peter Imbusch (2002) unterscheidet zwischen der individuellen, der kollektiven und der staatlichen Gewalt (S.45-46). Seine Definition der individuellen Gewalt ist für die vorliegende Arbeit äusserst treffend.

Nach Imbusch (2002) wird die individuelle Gewalt von einzelnen Tätern und Täterinnen ausgeübt oder von einzelnen innerhalb einer Peergroup. Zwischen Opfer und Täter kann, muss aber nicht eine soziale Beziehung bestehen. Sie findet im öffentlichen sowie auch im privaten Raum statt. Die indivi-

duelle Gewalt kann sich gegen Lebewesen oder Sachen richten und psychisch, physischen oder sexuell ausgeübt werden. Sie reicht von Vernachlässigung bis hin zu Vergewaltigung und Schlägen oder Tötungsdelikten (S.45-46).

Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass Gewaltausübung auch als Angriff auf die körperliche, psychische sowie soziale Integrität und Würde eines Menschen verstanden werden kann (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2015).

2.4 Statistiken zu Gewalt

Bei den statistischen Zahlen der Kriminalstatistik geht es um eine Erhebung im Hellfeld. Es tauchen darin nur von der Polizei registrierte Gewaltstraftaten auf.

Gemäss Bundesamt für Statistik (2015) wurden im Jahr 2014 bei der Polizei 42'396 Gewaltstraftaten vermeldet. Unter dem Begriff Gewaltstraftaten werden alle Strafbestände zusammengefasst, welche die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten und nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden. Das Amt unterscheidet zwischen schwerer und minderschwere Gewalt, bei letzterer noch zwischen angewandt oder angedroht. Angewandte Tötungsdelikte und schwere Körperverletzung werden als schwere Gewalt eingestuft. Angewandte oder angedrohte einfache Körperverletzung gilt als minderschwere Gewalt (S.35).

Nachfolgend werden die Anzahl der registrierten Gewaltstraftaten sowie deren Aufklärungsrate aufgezeigt. Es ist ebenfalls ersichtlich, dass gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme der Gewalt registriert wurde (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2013		2014		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Gewaltstraftaten	45 583	83,1%	42 396	84,9%	-7%
Schwere Gewalt (angewandt)	1 365	77,5%	1 354	82,0%	-1%
Tötungsdelikt (Art. 111–113/116)	209	93,3%	173	95,4%	-17%
Tötungsdelikt mit Schusswaffe	46	100,0%	18	88,9%	-61%
Tötungsdelikt mit Schneid-/Stichwaffe	95	89,5%	84	97,6%	-12%
Tötungsdelikt mit Schlag-/Hiebwaffe	6	100,0%	9	77,8%	50%
Tötungsdelikt mit Körpergewalt	41	90,2%	36	100,0%	-12%
Tötungsdelikt anderes Tatmittel	15	100,0%	19	94,7%	27%
Tötungsdelikt ohne Angabe/unbekannt	6	100,0%	7	85,7%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	568	72,5%	609	80,0%	7%
Schw. Körperverl. mit Schusswaffe	10	80,0%	44	93,2%	340%
Schw. Körperverl. mit Schneid-/Stichwaffe	92	87,0%	94	90,4%	2%
Schw. Körperverl. mit Schlag-/Hiebwaffe	16	68,8%	24	91,7%	50%
Schw. Körperverl. mit Körpergewalt	260	83,8%	258	84,1%	-1%
Schw. Körperverl. anderes Tatmittel	131	42,0%	129	60,5%	-2%
Schw. Körperverl. ohne Angabe/unbekannt	59	67,8%	60	73,3%	2%
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	–	0	–	0%
Geiselnahme (Art. 185)	5	80,0%	1	100,0%	-80%
Vergewaltigung (Art. 190)	571	77,6%	556	81,1%	-3%
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	12	33,3%	15	40,0%	25%
Minderschwere Gewalt (angewandt evtl. angedroht)	32 406	81,5%	29 942	83,9%	-8%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	8 527	83,7%	7 782	83,3%	-9%
Tätlichkeiten (Art. 126)	12 223	88,4%	11 593	90,0%	-5%
Beteiligung Raufhandel (Art. 133) ¹⁷	922	98,8%	885	99,4%	-4%
Beteiligung Angriff (Art. 134) ¹²	1 587	70,3%	1 514	77,8%	-5%
Raub (Art. 140 Ziff. 1–3)	3 184	33,8%	2 352	37,0%	-26%
Nötigung (Art. 181)	2 264	90,3%	2 201	90,0%	-3%
Zwangsehe (Art. 181a)	2	100,0%	3	100,0%	50%
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	316	80,7%	353	84,1%	12%
Freiheitsb./Entf. schwerer Fall (Art. 184)	3	100,0%	1	100,0%	-67%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	600	81,8%	690	81,6%	15%
Drohung/Gewalt gegen Beamte (Art. 285)	2 776	92,5%	2 567	95,2%	-8%
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	2	100,0%	1	100,0%	-50%
Minderschwere Gewalt (angedroht)	11 812	88,3%	11 100	87,7%	-6%
Drohung (Art. 180)	11 167	91,2%	10 328	91,6%	-8%
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	645	38,3%	772	36,0%	20%

Abb. 2: Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich (Quelle: Bundesamt für Statistik, 2015, S.35)

Die folgende Grafik zeigt, dass schwere Gewaltstraftaten mit 3,2% den kleinsten Teil ausmachen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Gewaltstraftaten: Verteilung und Form

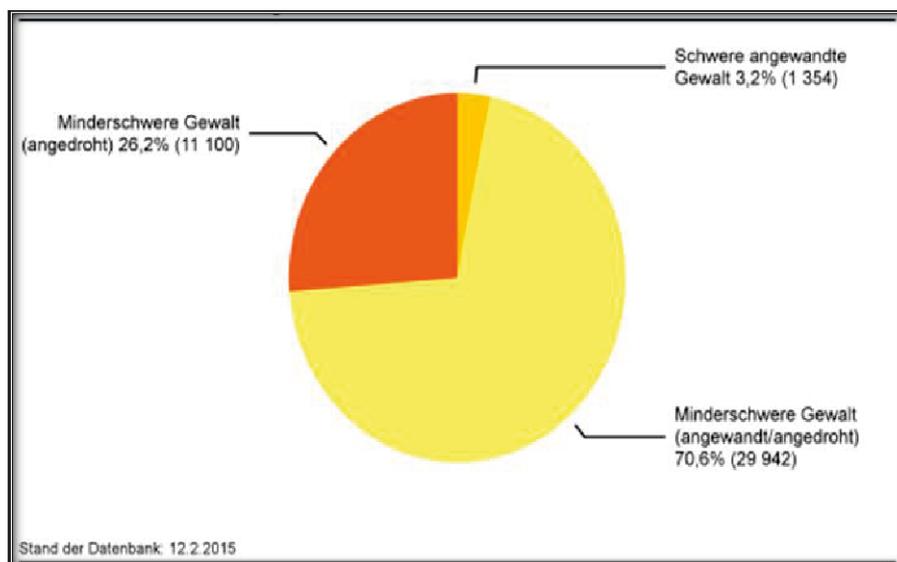


Abb. 3: Gewaltstraftaten: Verteilung und Form (Quelle: Bundesamt für Statistik, 2015, S.33)

Die Gesamtzahl der registrierten Gewaltstraftaten zeigt nicht auf, wie viele der Gewaltstraftaten von einer einzelnen Person verübt worden sind. Eine Person wird unabhängig von der Anzahl der begangenen Straftaten nur einmal gezählt (Bundesamt für Statistik, 2015, S.20).

Die nachfolgende Beschuldigten-Statistik weist die Anzahl der Personen aus, die Gewaltstraftaten begangen haben (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Beschuldigte von Gewaltstraftaten

Beschuldigte von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit							
	Total	Alter/Geschlecht			Ausländer/Status		
		<18	18–24	>24	M	Total	Wohnb.
Total Gewaltstraftaten	26 325	2 483	4 986	18 856	21 622	13 277	9 962
Schwere Gewalt (angewandt)	1 180	125	273	782	1 102	658	444
Tötungsdelikt (Art. 111–113/116)	201	21	40	140	171	116	66
Tötungsdelikt Schusswaffe	19	0	0	19	18	10	5
Tötungsdelikt Schneid-/Stichwaffe	102	12	21	69	88	63	35
Tötungsdelikt Schlag-/Hiebwaffe	7	0	1	6	4	3	3
Tötungsdelikt Körpergewalt	49	9	11	29	40	24	16
Tötungsdelikt anderes Tatmittel	18	0	5	13	16	12	5
Tötungsdelikt ohne Angabe/unbekannt	6	0	2	4	5	4	2
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	535	58	146	331	488	267	187
Schw. Körperverl. Schusswaffe	26	2	5	19	25	16	13
Schw. Körperverl. Schneid-/Stichwaffe	87	9	15	63	78	57	26
Schw. Körperverl. Schlag-/Hiebwaffe	40	1	10	29	39	15	12
Schw. Körperverl. Körpergewalt	261	35	87	139	240	126	96
Schw. Körperverl. anderes Tatmittel	72	8	18	46	65	32	25
Schw. Körperverl. ohne Angabe/unbekannt	54	4	12	38	43	25	17
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	1	0	0	1	1	1	0
Vergewaltigung (Art. 190)	463	46	91	326	462	284	197
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	6	0	1	5	4	5	1
Minderschwere Gewalt (angewandt evtl. angedroht)	21 556	2 173	4 322	15 061	17 651	10 863	8 150
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	6 711	670	1 519	4 522	5 691	3 590	2 654
Tätlichkeiten (Art. 126)	10 055	822	1 515	7 718	7 713	5 032	4 123
Beteiligung Raufhandel (Art. 133)	796	122	324	350	720	399	296
Beteiligung Angriff (Art. 134)	1 073	251	439	383	996	561	395
Raub (Art. 140 Ziff. 1–3)	1 236	341	437	458	1 158	731	367
Nötigung (Art. 181)	2 028	165	290	1 573	1 710	863	668
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	316	26	62	228	275	166	113
Zwangsheirat (Art. 181a)	4	0	0	4	2	4	3
Freiheitsberaubung/Entführung schwerer Fall (Art. 184)	6	0	0	6	3	6	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	556	120	88	348	544	283	214
Drohung/Gewalt gegen Beamte (Art. 285)	1 940	126	533	1 281	1 683	833	455
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	1	0	1	0	1	0	0
Minderschwere Gewalt (angedroht)	9 406	696	1 303	7 407	7 860	4 968	3 934
Drohung (Art. 180)	9 110	641	1 254	7 215	7 624	4 802	3 828
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	360	63	68	229	288	202	130

© BFS, Neuchâtel 2015

Abb. 4: Beschuldigte von Gewaltstraftaten (Quelle: Bundesamt für Statistik, 2015, S.37).

Die Tabelle der Beschuldigten zeigt, dass im Jahr 2014 26'325 Personen wegen einer oder mehreren Gewaltstraftaten registriert wurden. Davon waren 2'483 Minderjährige und 4'986 junge Erwachsene (18 bis 24 Jahre). Es wird ersichtlich, dass das männliche Geschlecht viel häufiger vertreten ist und einzelne Personen mehrere Straftaten begehen. Auf 26'325 Personen fallen 42'386 Straftaten.

2.5 Entwicklung von Gewalt

Fachkreise weisen darauf hin, dass Aussagen über die Entwicklung von Kriminalität und Gewalt schwierig zu machen sind. Dies liegt daran, dass es neben den bekannten Fällen immer ein Dunkelfeld von unentdeckten Straftaten gibt. Das Dunkelfeld kann nur abgeschätzt werden. Eine abschliessende Bewertung über das Ausmass der Gewalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann daher nicht vorgenommen werden. Die Forschung geht davon aus, dass 70-80% der Jugendlichen überwiegend unauffällig sind. 20-30% der Jugendlichen werden hinsichtlich aktiver Gewaltausübung als gefährdet eingestuft. Bei 3-6% der Jugendlichen ist davon auszugehen, dass sich delinquente und aggressive Verhaltensmuster verfestigen und die Gefahr eines Rückfalls besteht. Wegen eines Gewaltdelikts werden nur 0.5% der Jugendlichen verurteilt (Wie viele Straftaten bleiben unentdeckt, ohne Datum).

Studie über die Entwicklung von Gewalterfahrung im Kanton Zürich von 1999 bis 2014

Eine Studie von Denis Ribeaud (2015) über die Entwicklung von Gewalterfahrung Jugendlicher im Kanton Zürich von 1999 bis 2014 legt dar, dass die Entwicklung von Gewaltdelinquenz abgenommen hat. Die Studie vergleicht die Gewaltentwicklung im Hellfeld gemäss Statistiken mit der Gewaltentwicklung im Dunkelfeld anhand von Opfer- und Täterbefragungen an Schulen. Dazu wurden Schüler und Schülerinnen der 9. und 11. Klasse befragt (S.3). Diese Altersgruppe ist gemäss Ribeaud (2015) besonders interessant, da aus der einschlägigen Forschung bekannt ist, dass im Alter von rund 15 bis 18 Jahren gewisse Formen der Jugenddelinquenz und darunter insbesondere Gewaltverhalten ihren Höhepunkt erreichen (ebd.). Nachfolgend werden hierzu die wichtigsten Erkenntnisse der Studie aufgeführt.

Die Einwicklung im Hellfeld

Delikte gegen Leib und Leben haben im Kanton Zürich in den letzten Jahren abgenommen. Während die Zahl dieser Delikte vorerst markant zunahm, sank sie in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre. Nach einem markanten Anstieg der Gewaltrate nimmt diese seit dem Höhepunkt bei Jugendlichen von 10 bis 17 Jahren deutlich ab. Bei den jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) ist die gleiche Tendenz zu vernehmen. Während die Gewaltrate bis 2007 bei jungen Erwachsenen zunahm, ist danach eine Abnahme zu beobachten. Auch bei Raubdelikten, Drohungen, Nötigungen und Erpressungen sowie Vergewaltigung ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten (Ribeaud, 2015, S.27-32). Dies wird in den nächsten zwei Grafiken ersichtlich (siehe Abbildung 5/6).

Abbildung 5: Entwicklung der Delikte gegen Leib und Leben

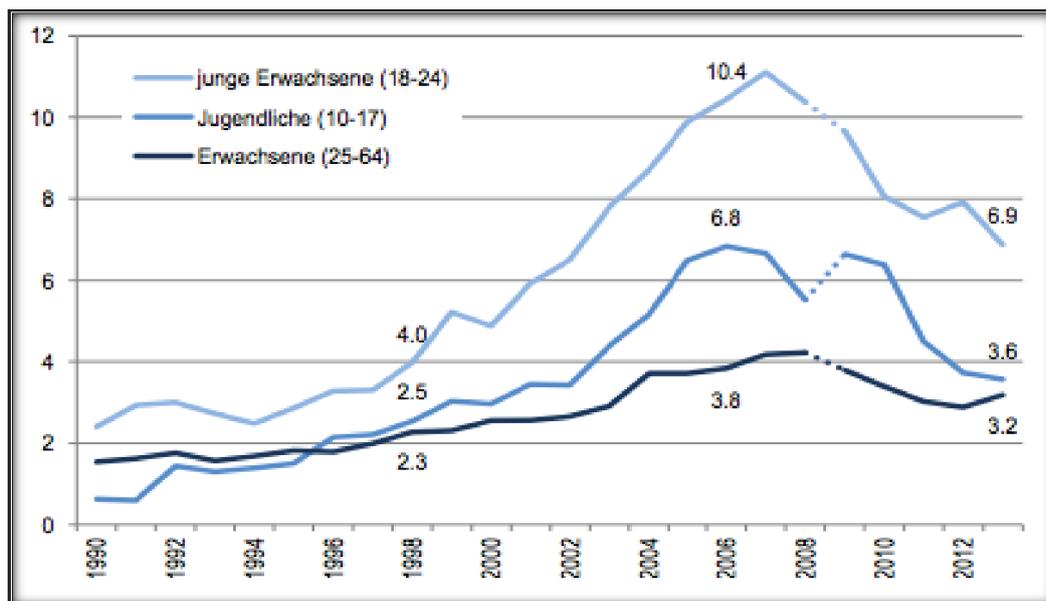


Abb. 5: Entwicklung der Delikte gegen Leib und Leben (Quelle: Ribeaud, 2015, S.28)

Abbildung 6: Entwicklung von ausgewählten Deliktgruppen

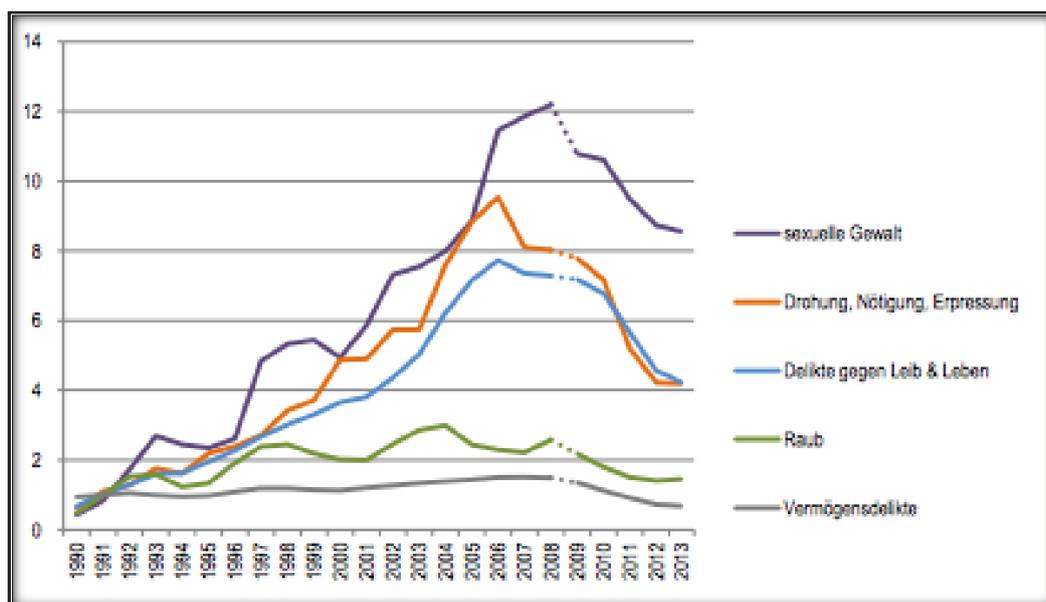


Abb. 6: Entwicklung von ausgewählten Deliktgruppen (Quelle: Ribeaud, 2015, S.32)

Die Entwicklung im Dunkelfeld

Die Befragung der Schüler und Schülerinnen gemäss Ribeaud (2015) zeigt, dass Körperverletzung ohne Waffen die häufigste Form von Gewalt während des gesamten Beobachtungszeitraums war. Der Anteil der betroffenen Jugendlichen blieb von 1999 bis 2007 in etwa bei 14% konstant. Danach ist ebenfalls ein Rückgang der Gewalt zu beobachten (S.34).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung von Gewalterfahrungen im Zeitraum zwischen 1999 und 2014 (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Opfererfahrung

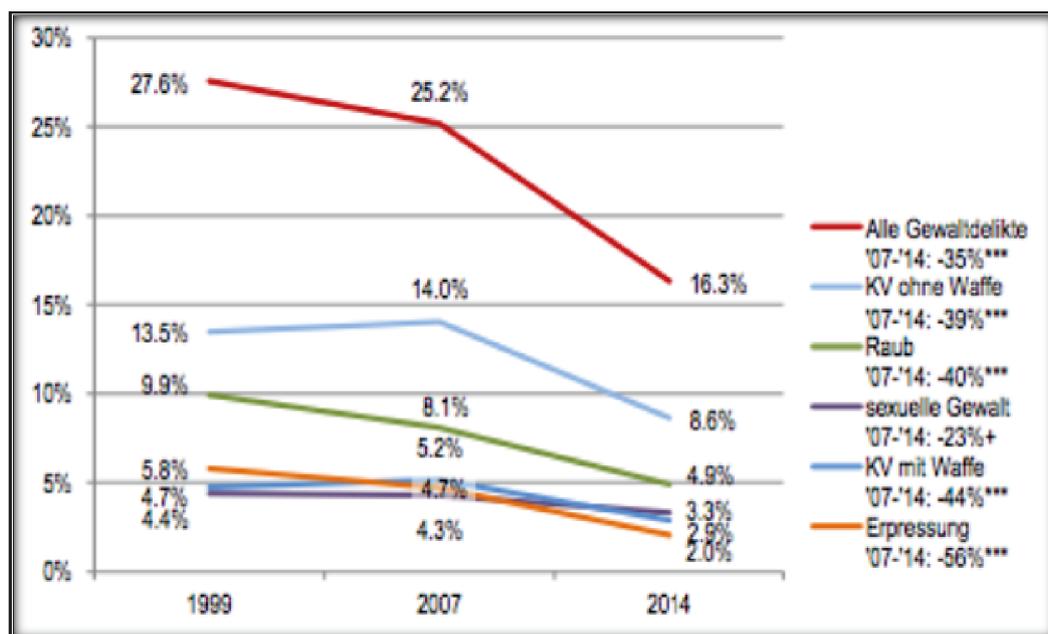


Abb. 7: Opfererfahrung (Quelle: Ribeaud, 2015, S, 33)

Die Gewaltentwicklung anhand der Täterangaben hat sich ähnlich entwickelt wie jene anhand der Angaben der Opfer. Während 1999 und 2007 16% der Befragten angaben, eine Gewalttat begangen zu haben, waren es 2014 weniger als 10%. Ebenfalls ist Körperverletzung die mit Abstand am häufigsten angewandte Form von Gewalt (Ribeaud, 2015, S.36). Dies wird folgend grafisch dargestellt (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Selbstberichtete Gewaltdelikte

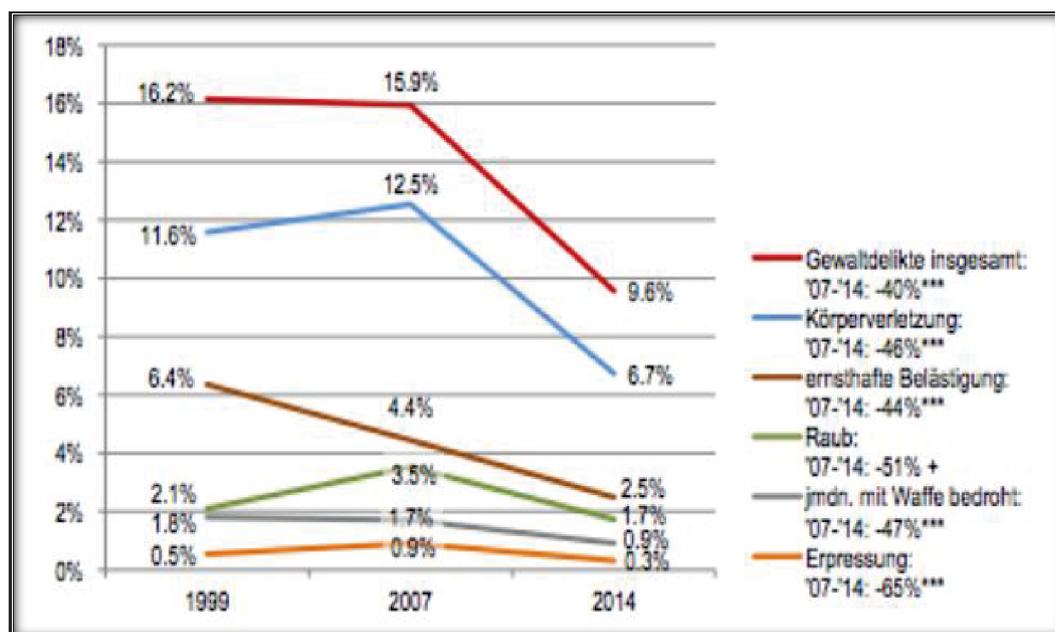


Abb. 8: Selbstberichtete Gewaltdelikte (Quelle Ribeaud, 2015, S.35)

2.6 Gesellschaftlicher Diskurs über Jugendgewalt

Nach Aebersold (2011) sind die Klagen über die Verdorbenheit der Jugend so alt wie die Menschheit. Auch heutzutage ist die Jugendgewalt ein medial beliebtes Thema, wenn der Niedergang der Zivilisation thematisiert wird. Erzieherische, therapeutische oder präventive Ansätze bleiben aus. Medienberichte über Jugendgewalt bewirken, dass in der Schweiz die Kriminalitätsfurcht steigt bei sinkender Kriminalitätsrate. Diese breite Verunsicherung hängt mit generellen Bedrohungen wie Globalisierung oder Klimaentwicklung und persönlichen Ängsten wie Arbeitsplatzverlust zusammen. Die Menschen sehnen sich nach einer nie dagewesenen heilen Welt. Das Strafrecht soll ihnen Schutz vor Identitäts- und Geborgenheitsverlust geben. Deshalb droht die Gefahr eines symbolischen Strafrechts, das nicht vor realen Gefahren schützt, sondern lediglich Macht demonstriert. Die Jugendkriminalität von heute könnte die Erwachsenenkriminalität von morgen sein. Die Jugendgewalt dient als Projektionsgegenstand der Zukunftsängste (S.5-7).

Ecarius et al. (2011) schreiben, dass die Jugendgewalt in den 1990er Jahren öffentliche Aufmerksamkeit bekam. Dies geschah durch skandalisierte Medienberichte. Nicht mehr spezifische Tätergruppen wie in den Jahren zuvor wurden benannt, sondern Jugendliche und Schüler insgesamt. Die dadurch hervorgerufenen Ängste forderten Sicherheit, Kontrolle und pädagogische Prävention (S.190-191). Seither ist die Jugendgewalt, wie von Aebersold erwähnt, ein beliebtes Thema in den Medien.

Wenn über die Therapie von Straftätern gesprochen wird, geht die Öffentlichkeit auf die Barrikade. Frank Urbaniok (2003) nimmt eine verbreitete Haltung in der Bevölkerung wahr, die von Erwartungen der Rückfälligkeit geprägt ist. Diese Erwartung führt dazu, dass ein grosser Teil der Gesellschaft das Geld für Therapien als aus dem Fenster geschmissen beurteilt. Eine Ursache für diese Haltung liegt auch in der medialen Darstellung. Journalisten sehen sich mit schwierigen Themenwechseln konfrontiert. Dabei gelingt es ihnen meist nur, eine beschränkte Perspektive der Kriminalitätsthematik einzunehmen. So wird oft auf Klischees zurückgegriffen und der Täter wird als Bestie dargestellt, indem seine Tat möglichst schockierend beschrieben wird. Ein weiteres Problem ist der schnelle Effekt, der erzeugt werden soll, sowie die Emotionalisierung, die im Mittelpunkt steht. Die Leser sollen bloss kurzfristig angesprochen werden. Eine langfristige Diskussion über Perspektiven und Schwachstellen der Strafpolitik bleibt somit aus (S.24-25).

Die Skandalisierung der Medien ist gemäss Annette Wilmes (2013) fernab von der Realität. Sie macht Täter zu „Monstern“, um die Popularität der Medien zu steigern. Dabei werden auch Gerüchte und Halbwahrheiten über den Sanktionenvollzug verbreitet. Um diesen vorzubeugen, rät sie den im Vollzug Tätigen, sich den Medien selbstbewusst zu präsentieren. Denn nur wenn die Öffentlichkeit über die wertvolle Arbeit der Fachkräfte Bescheid weiss, kann sie die Thematik in einem anderen Licht

sehen. Medienberichte können letztendlich auch die Ängste der Bevölkerung hemmen. Aber nur wenn sie qualifiziert, sachlich und trotzdem ansprechend geschrieben sind (S.100).

Auch Bernd Stickelmann (2014) stellt fest, dass der gesellschaftliche Diskurs über die sozialpädagogische Erziehung von gewaltorientierten Jugendlichen von einem Unwohlsein geprägt ist. Weil jugendliche Straftäter durch die Medien für ein gesellschaftliches Unsicherheitsgefühl verantwortlich gemacht werden, gerät die Verantwortlichkeit der Erwachsenengeneration aus dem Blick. Jugendliche dienen als Sündenböcke für Ängste, die andernorts in Gang gesetzt wurden. Dies endet in der Disziplinarerziehung und den öffentlichen Sanktionen wie jenen von Massnahmenzentren. Die Erwartung, dass Jugendliche auf ihre Triebe verzichten, um sich auf das Morgen vorzubereiten, ist nicht realistisch, da Jugendliche gegenwartsorientiert sind. Sie sehen sich mit gesellschaftlichen Problemen und Anforderungen konfrontiert, wobei ihnen eine pädagogische Massnahme als Schutzraum dienen kann. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen brauchen jedoch gesellschaftlichen Rückhalt und Respekt, um Jugendliche bei der Zukunftsgestaltung unterstützen zu können. Dazu gehören auch die Zurückweisung von medialen Unterstellungen und eine ökonomische Absicherung der Sozialpolitik (S.194).

Verstärkte Forderungen der Gesellschaft nach härteren Strafen und mehr Sicherheit brachte die Betonung der Risikoorientierung im Sanktionenvollzug hervor. Die von Medien und Politik stark geführten Diskussionen über Einzeltäter, insbesondere Rückfalltäter, führten dazu, dass die bisherigen Ansätze der professionellen Arbeit mit Straftätern hinterfragt wurden (Klaus Mayer, 2015, S.153).

2.7 Fazit

Im Kapitel zwei lässt sich erkennen, dass Gewalt ein sehr breites Spektrum an physischer, psychischer und sexueller Verletzung der Integrität umfasst sowie die Würde eines Menschen verletzt. Auch die statistische Einordnung definiert Gewalt sehr breit und reicht von Beleidigung gegen Beamte bis hin zu Tötungsdelikten. In der Statistik lässt sich jedoch erkennen, dass der Anteil von schwerer Gewalt im Vergleich zur Gesamtzahl der Gewaltdelikte sehr gering ist. Im Gegensatz zum gesellschaftlichen Diskurs, in welchem Jugendgewalt durch die Beeinflussung der Medien sehr emotional abgehandelt wird, zeigt die Zürcher Studie über die Gewaltentwicklung, dass Gewaltausübung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den letzten Jahren abgenommen hat. Die mediale Darstellung der Täter, insbesondere der Rückfalltäter, führte dazu, dass ein grosser Teil der Gesellschaft den Massnahmen gegen Gewalt skeptisch gegenüber steht. Dies brachte auch die Betonung der Risikoorientierung hervor.

3. Risikofaktoren von Gewalt

In diesem Kapitel werden Risikofaktoren erläutert, die zu Gewalt im Jugendalter führen können. Speziell werden soziale Risikofaktoren hervorgehoben. Dafür stützt sich die Arbeit auf das heuristisch biosoziale Modell (siehe Abbildung 9). Daraus wird nach Helmut Renschmidt (2012) ersichtlich, dass aus dem Zusammenspiel von biologischen und sozialen Risikofaktoren sowie deren Schutzfaktoren Gewalt entstehen kann (S.3).

Abbildung 9: Heuristisches biosoziales Modell

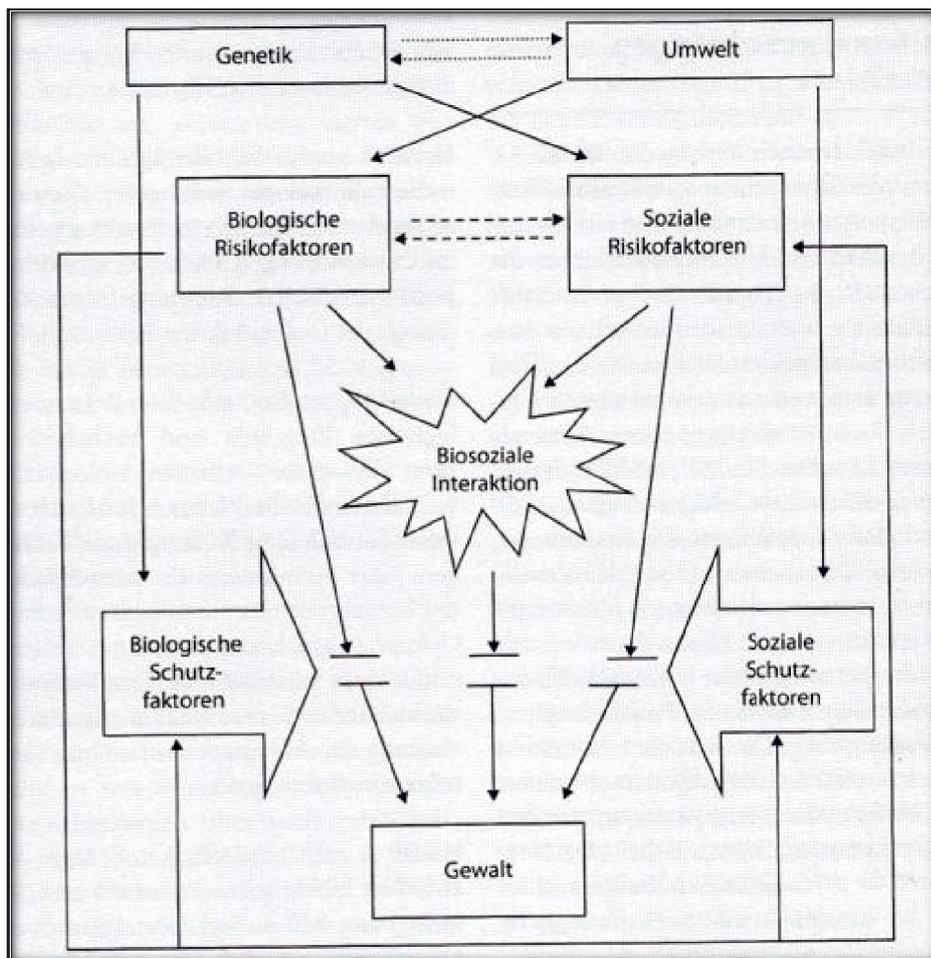


Abb. 9: Heuristisches biosoziales Modell (Quelle: Renschmidt, 2012, S.58)

3.1 Jugendalter als Risikofaktor

Aus entwicklungspsychologischer Perspektive macht es Sinn, die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit zu betrachten. Aebersold (2011) schreibt, dass diese Urteilsfähigkeit für das Jugendstrafrecht entscheidend ist (vgl. Kap. 5). Er beschreibt dazu das Stufenmodell von Kohlberg. Es unterscheidet drei Phasen der moralischen Entwicklung. In der ersten Phase orientiert sich die moralische Beurteilung nach Etikettierungen wie Richtig und Falsch oder Gut und Böse. In der zweiten Phase werden Erwartungen von individuell relevanten Personen oder Institutionen wichtig. Schliesslich löst sich die moralische Beurteilung in der dritten Phase von der vorgängigen Starrheit und persönliche,

differenzierte Wertmassstäbe beeinflussen die Beurteilungen (S.43-44). Lawrence Kohlberg (1997) schreibt, dass seine kognitiv-entwicklungsorientierte Theorie des Moralerwerbs zu einer Theorie der Ich-Entwicklung wird. Darunter versteht er, dass die Phasen in einen Kontext des Ich-Niveaus gestellt werden müssen, um die Funktionsweise der Moral zu begreifen (S.174). Das Ich-Niveau wird nach Werner Greve und Stefan Suhling (2010) gebildet durch Lernerfahrungen, Sozialisation, erworbene Kompetenzen, Vulnerabilitäten sowie Identitätsmotive (S.133).

Nach Klaus Hurrelmann (1988) gilt das Jugendalter entwicklungspsychologisch als Übergangsphase mit einer beschleunigten Veränderung von Anforderungen (S.70). Eva Dreher und Rolf Oerter (2008) beschreiben diesen Übergang von Jugend in frühes Erwachsenenalter, in dem sich der Jugendliche abgrenzt mit Rollenübergängen wie Partnerschaft oder Berufstätigkeit. Dazu übernimmt er Eigenverantwortung um soziale Reife zu symbolisieren (S.273). Sie nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die drei Phasen der Veränderungsdynamik im Jugendalter nach Steinberg. Die frühe Adoleszenz zwischen 10 und 13 Jahren, die mittlere zwischen 14 und 17 Jahren und die späte Adoleszenz von 18 bis 22 Jahren (S.272). Suhling (2005) macht bei dieser Phasenteilung speziell auf die frühe Adoleszenz aufmerksam. Mit ihr beginnt ein veränderungsintensiver Lebensabschnitt, der viele Anpassungs- und Bewältigungsstrategien erfordert (S.87).

Die von Hurrelmann erwähnten Veränderungen im Jugendalter unterteilt Mietzel (2002) in körperliche, soziale und kognitive Veränderungen. Zusammen mit den beschleunigten Anforderungen an ihre Person sind die Jugendlichen einer starken Belastung ausgesetzt. Tritt eine Überbelastung ein, können Gewalt, Normverstöße oder Delinquenz Reaktionen darauf sein. Der Umgang mit einer solchen Überforderung ist unter anderem auf die Lebensgeschichte zurückzuführen. Denn wer gelernt hat, dass gewalttätige Reaktionen die Ansprüche der Mitmenschen vermindert, wird bei Überforderung ein solches Verhalten auch zukünftig zeigen (S.137).

Durch die vielen Veränderungen im Jugendalter und den steigenden Anforderungen kann es zu einer Überlastung des Jugendlichen führen. Daraus kann gewalttätiges Handeln resultieren. Somit ist das Jugendalter an sich ein Risikofaktor.

3.2 Soziale Risikofaktoren

Wie bereits aus entwicklungspsychologischer Perspektive erklärt, betrachtet Hurrelmann (1988) aufgrund sozialhistorischer Studien, dass die Jugend eine spezifische Phase im menschlichen Lebenslauf darstellt. Die Entstehung der Jugendphase ist mit ökonomischen, politischen und kulturellen Wandlungen verbunden. Dazu spielen die Industrialisierung und Einbettung in ein Schulsystem eine wichtige Rolle. Die Schulzeit und der Ausbildungsbereich gehören für ihn neben sozialen Beziehungen zur

Herkunftsfamilie und dem Freizeitbereich, der von Kontakten zu Gleichaltrigen geprägt ist, zu den drei wichtigsten Lebensbereichen von einem Jugendlichen (S.62).

3.2.1 Schule

Der Schul- und Ausbildungsbereich ist für Hurrelmann (1988) deshalb bedeutsam, weil er die Jugendlichen von Arbeitslosigkeit abhält und bis in das dritte Lebensjahrzehnt hinein dauert. Dieser Übergang in ein Beschäftigungssystem ist für Jugendliche immer schwerer planbar und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern geschieht später. Jugendliche haben heute eine grosse Vielfalt der individuellen Entfaltung, jedoch weder Eltern noch Lehrer können ihnen eine Gewissheit geben, dass aus diesen Chancen der Individualität auch Chancen der Orientierung werden. Dies aufgrund eines unberechenbaren gesellschaftlichen Zukunftshorizonts ohne Garantie auf eine lebenswerte Zukunft (S.63).

Obwohl den Jugendlichen eine hohe Anzahl an Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung steht, werden oftmals perspektivenlose Wege eingeschlagen. Diese können zu einer beruflichen Freistellung führen, die wiederum zu andauernder Arbeitslosigkeit führen kann. Während dieser Zeit, wird die Selbstreflexion zur quälenden Sinnesfrage des Lebens (ebd.).

In der Aufbauphase der Persönlichkeit werden die Jugendlichen mit vielen Möglichkeiten, jedoch auch Unsicherheiten und Irritationen konfrontiert. Daneben stehen sie unter elterlichem Erwartungsdruck. Verhaltensauffälligkeiten sind daher oftmals bei Jugendlichen anzutreffen, die sich in einer schwierigen schulischen Situation befinden und diese Erwartungen nicht realisieren können. Die Jugendlichen reagieren dann oft mit psychosozialen und psychosomatischen Symptomen (Hurrelmann, 1988, S.64).

Dazu sieht Pasqualina Perrig-Chiello die Schule als Risikofaktor, wenn eine geringe schulische Motivation sowie grosse Probleme bei der Verarbeitung des Unterrichtsmaterials bestehen. Findet der Jugendliche diesbezüglich keine Unterstützung und herrscht dazu eine unklare Regeldurchsetzung in der Schulhauskultur sowie ein negatives Schulhausklima kann daraus häufiges Fernbleiben resultieren (Perrig-Chiello, ohne Datum). Fachkreise erwähnen, dass Schulschwänzen wiederum das Risiko für gewalttätiges Verhalten erhöhen kann (Gewalt hat viele Ursachen, ohne Datum).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Risikofaktor Schule aus mangelhaftem schulischem Erfolg besteht, der zu einer Abwehrhaltung führt sowie aus der Unsicherheit beim Übergang von der Schulzeit in die Berufswelt. Unsicherheit insofern, weil sich die Jugendlichen durch ein Überangebot an Ausbildungsmöglichkeiten oftmals überfordert fühlen und verunsichert sind, die richtige Entscheidung zu treffen.

3.2.2. Familie

Stickelmann (2014) sieht als wichtigen Auslöser für eine Gewaltorientierung der Jugendlichen die mangelnde Fähigkeit der Erwachsenengeneration auf die Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen und ihnen eine Orientierung zu vermitteln. Dies äussert sich oft in abweisenden und ambivalenten Beziehungen zu den Jugendlichen, was die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen stark fördert. Daneben sind Misshandlung, fehlende Zuwendung und Wärme, eine vernachlässigende Erziehung sowie schwere Konflikte zwischen den Eltern Indikatoren für eine Gewaltorientierung (S.38).

Stickelmann (2014) betont in diesem Zusammenhang, dass gewaltorientierte Jugendliche oftmals im familiären Kontext bereits Gewalterfahrungen gemacht haben. Die Impulskontrolle und die Steuerungsfähigkeit von Gefühlen wie Wut sowie die Kraft, Konflikte auszuhalten, sinken dadurch. Dies wiederum bewirkt, dass es für einen Jugendlichen schwierig ist, gewaltlose Alternativen zur Konfliktbewältigung zu finden (S.40).

Nach Martin Dornes begünstigen folgende Faktoren im elterlichen Erziehungsstil die Gewalt:

- Mangelndes Disziplinmanagement
- Keine positive Kindesbeziehung
- Fehlende Überwachung und geringes Interesse an Aktivitäten
- Harte, strafende Erziehungspraktiken
- Eine zerrüttete Familienkonstellation
- Alkoholismus, Kriminalität und Gewaltformen der Eltern (Dornes, 2014; zit. in Stickelmann, 2014, S.40).

Nach Greve und Suhling (2010) sind gemäss der Erkenntnis von Forschungen Kinder aus alleinerziehenden Haushalten stärker von abweichendem Verhalten gefährdet. Oftmals sind es die Mütter, die alleine und unter schlechten ökonomischen Bedingungen für die Erziehung sorgen müssen, was sich wiederum negativ auf die Erziehung auswirkt, was ein Risikofaktor für Delinquenz sein kann. Darüber hinaus haben Depressionen oder Alkoholismus der Mutter einen starken Einfluss auf Verhaltensstörungen der Kinder. Andererseits kann sich eine generationenübergreifende Kontinuität delinquenten Verhaltens ergeben, sollte der Vater die Frau nicht verlassen haben, jedoch gewalttätig oder straffällig sein. Neben den Eltern kann sich auch kriminelles Verhalten des grossen Bruders negativ auf die jüngeren Geschwister auswirken (S.75-76).

Hurrelmann (1988) beobachtet einen immer früheren Ablösungsprozess vom Elternhaus, in dem für die Jugendlichen ein Lebensstil in Form von Wohngemeinschaften oder Zusammenleben mit Partner und Partnerinnen relevant wird. Dadurch gewinnt die Familie als wirtschaftlicher Rückhalt an Bedeu-

tung. Gestaltet sich ein solcher Ablösungsprozess als schwierig und wird von langjährigen Konflikten begleitet, kann es negative Begleiterscheinungen wie delinquentes Verhalten geben (S.67).

Der Risikofaktor Familie beinhaltet zusammengefasst einen defizitären Erziehungsstil sowie einen fehlenden wirtschaftlichen Rückhalt. Wird der Jugendliche im familiären Kontext mit Gewalt konfrontiert und kann er sich aus finanziellen Gründen nur schwer vom Elternhaus lösen, steigert sich die Gefahr, Gewalt zu internalisieren.

3.2.3 Freizeitbereich / Peergroup

Die Peergroup tritt während dem Ablösungsprozess vom Elternhaus an die Stelle der Familie. Diese beeinflusst das Leben der Jugendlichen sowie deren Konsum- und Freizeitaktivitäten. Falls sich ein Jugendlicher nicht in eine Gleichaltrigengruppe integrieren kann und akzeptiert wird, besteht die Gefahr einer starken Verunsicherung der sozialen Orientierung. Daneben nimmt die Wertschätzung der eigenen Person ab, was sich wiederum in Verhaltensschwierigkeiten äussern kann (Hurrelmann, 1988, S.68).

Stickelmann (2014) sieht neben den Impulsen, die eine Peergroup während dem Ablösungsprozess vermittelt, auch den Einfluss auf die Gewaltorientierung. Die Peergroup stellt für die Mitglieder eine Ersatzfamilie dar, in der sie Anerkennung finden und sich durch eigene Regeln gegen aussen abgrenzen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl wird gestärkt, indem durch die Gruppe über Freund und Feind sowie Nähe und Distanz entschieden wird. Durch Gewaltanwendung kann gezeigt werden, wie weit man bereit ist, sich für die Gruppe einzusetzen. Dazu ermöglicht sie eine körperliche und sinnliche Erfahrung, wodurch ein sozialer Zusammenhang sichergestellt wird (S.44).

Neben den Risiken einer Nichteinbindung in eine Peergroup kamen auch Dirk Baier und Peter Wetzels (2007) zur Erkenntnis, dass Gruppen ein wichtiger Kontext jugendlicher Gewalttaten sein können. Da es jedoch normal ist, dass sich Jugendliche einer Gruppe zuordnen, und nach Hurrelmann dazu sehr wichtig, gehen sie der Frage nach, ab wann dies zu gewalttätigen Konsequenzen führen kann. Als Zusammenhang dafür betrachten sie den Stellenwert der Peergroup, das Deutungsangebot für Jugendgewalt sowie die gewalttätige Peergroup (S.70).

Der Stellenwert der Peergroup

Nach Erik Erikson (ohne Datum/2013) nutzen Menschen in der Jugendphase gesellschaftliche Freiräume, um sich selbst zu finden und ihre Identität zu erlangen (S.102). Baier & Wetzels (2007) erklären die Identitätsfindung als ein Prozess des Erlebens von Gemeinsamkeit und Differenz, wofür sich die Peergroup optimal eignet (S.71). Für Martin Hafen (2005) ist die Identitätsfindung innerhalb der Peergroup eine Selbstbeschreibung, die sich kontinuierlich weiterbildet und der Gruppe ermöglicht, eine eigene Weltansicht zu entwickeln (S.29).

Deutungsangebote für Jugendgewalt

Hierfür verwenden Baier und Wetzel (2007) den anomietheoretischen Ansatz (vgl. Kap. 4.3). Dieser besagt, dass gesellschaftlich benachteiligte Personen in der „legalen“ Ressourcenaneignung eingeschränkt sind. Hat ein Mensch beispielsweise eine Bildungsbenachteiligung, wirkt sich diese negativ auf seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt aus. Daraus können Frustration, eine Ablehnung der Gesellschaft und ein Rückzug in gewalttätige Subkulturen resultieren (S.78-79).

Die gewalttätige Peergroup

Jugendliche, die Teil einer solchen Peergroup sind, haben Gewalterfahrungen im Verlaufe ihrer Sozialisation gemacht. Durch das Zusammentreffen von verschiedenen Gewalterfahrungen der Gruppenmitglieder wird ein gewaltaffines Klima kultiviert (Baier & Wetzel, 2007, S.88).

Zusammenfassend kann der Risikofaktor Peergroup für den Jugendlichen eine Einbindung sowie auch eine Ausgrenzung von Gleichaltrigen beinhalten. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, als Aussen-seiter eine Abneigung der Gesellschaft zu entwickeln. Auf der anderen Seite kann eine Identifikation mit einem gewaltorientierten Freundeskreis eigenes Gewaltverhalten begünstigen.

3.2.4 Fazit soziale Risikofaktoren

Wassilis Kassis (2011) geht ganz im Sinne der Lerntheorie von der Annahme aus, dass Jugendliche nicht gewalttätig sind, sondern gewalttätig werden (vgl. Kap. 4.1.2). Er erachtet das soziale Milieu im Elternhaus, die Schule sowie die Freizeitkultur als ausschlaggebend für gewalttätiges Handeln. Diese Aussage belegt er mit den Ergebnissen der STAMINA Studie. Die Studie beruht auf der Hypothese, dass familiäre oder schulische Gewalterfahrungen zu gewaltaffinen Einstellungen bei männlichen Jugendlichen führen. Von 2009-2011 schätzten sich 5149 Jugendliche im Altersdurchschnitt von 14.5 Jahren aus Deutschland, Österreich, Slowenien und Spanien anhand eines 45-60 minütigen Fragebogens zum Thema Gewaltbereitschaft ein. Die Studie unterteilte sich in folgende drei Felder: körperliche Misshandlung durch Eltern, verbale Gewalt durch Lehrpersonen und erlebte körperliche Gewalt zwischen den Eltern. Es resultierte eine Quote der Gewaltbereitschaft von 85.5%, falls davon ausgegangen wird, dass in allen drei Feldern Gewalterfahrungen gemacht werden (S.157-159).

Auch Ingrid Silber (2000) macht in ihrer Arbeit deutlich, dass straffällige Jugendliche oftmals mit problematischen Sozialisationsbeziehungen im schulischen und familiären Kontext konfrontiert wurden. Dies bildete sich ab in schlechten Wohnverhältnissen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Drogengebrauch oder Gewaltkonflikten der Eltern sowie einem Gefühl von Abgelehntsein (S.151).

Dies bekräftigt auch das Massnahmenzentrum Uitikon. Im Zeitraum zwischen Oktober 2007 und Dezember 2012 wurden 88% der jugendlichen Straftäter aufgrund einer Tat gegen Leib und Leben in die

geschlossen Abteilung des MZU eingewiesen. 97% davon kamen aus instabilen Herkunftsfamilien oder Systemen (Gregor Tönnissen, 2014, S.17).

3.3 Biologische Risikofaktoren

Thomas Knecht (2009) weist auf eine enge Verbundenheit zwischen äusseren und inneren Faktoren hin. Auf der einen Seite ist jede Entwicklung auf eine adäquate soziale Umwelt angewiesen. Auf der andern Seite kann eine optimale Umwelt nur so viel Entfaltung ermöglichen wie eine geschädigte Anlage gestattet (S.27).

Die soziale Umwelt als Risikofaktor wurde im vorherigen Kapitel anhand der Schule, Familie und dem Einfluss der Peergroup behandelt. Nach Knecht (2009) kommen zur sozialen Umwelt biologische Faktoren dazu, welche direkt schädlich auf das Gehirn einwirken. Dies können frühe neurophysiologische Beeinträchtigungen sein, die durch Schwangerschafts- oder Geburtskomplikationen entstehen oder durch mütterliches Risikoverhalten wie Rauchen oder Alkoholkonsum in der Schwangerschaft (ebd.).

Dass ein solches Risikoverhalten mütterlicherseits dissoziales Verhalten begünstigen kann, bestätigt auch Andreas Schick (2011). Als weitere biologische Merkmale erachtet er unter anderem eine geringe Herzfrequenz oder Erregbarkeit. Zusätzlich haben Studien belegt, dass Störungen des Testosteron-, Noradrenalin-, Serotonin- und Cortisol-Haushalts sowie Defizite der Frontalhirnaktivität bei dissozialen Jugendlichen oft anzutreffen sind (S.24-25).

Für Renschmidt (2012) zählen zu den biologischen Risikofaktoren unter anderem genetische Belastungen, wie geringfügige körperliche Fehlbildungen, die angeboren sind und aus genetischen Defekten entstehen können. Dazu kommen Auffälligkeiten von Reaktionen, die nicht dem Willen oder dem Bewusstsein unterliegen. Weiter können es auffällige Verknüpfungen des Nervensystems mit dem Hormonsystem sein. Auch er erachtet funktionelle Beeinträchtigungen der Hirnfunktionen als förderlich für delinquentes Verhalten sowie psychische Störungen (S.59). Die für diese Arbeit massgebende psychische Störung, die dissoziale Persönlichkeitsstörung, wird im folgenden Kapitel thematisiert.

Der biologische Risikofaktor macht somit darauf aufmerksam, dass neben sozialen Risikofaktoren auch genetische Belastungen ein kriminelles Verhalten begünstigen können.

3.4 Psychologische Faktoren

Für Peter Kastner und Rainer K. Silbereisen steht aus der psychologischen Perspektive der Mensch im Mittelpunkt. Es wird versucht, auffälliges Verhalten zu identifizieren und damit Risiken für das Funktionieren im Gesamtsystem aufzuzeigen. Das Verhalten ist auffällig, wenn es der als normal erachteten Entwicklung nicht entspricht und die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet ist (Kastner & Silbereisen, 1987; zit. in Hurrelmann, 1988, S.21).

Urbaniok (2004) macht darauf aufmerksam, dass psychiatrische Diagnosen und Symptome dazu dienen, eine Krankheit zu beschreiben und nicht die Gefährlichkeit einer Person einzuschätzen (S.32). Hinsichtlich seiner Aussage, reduziert sich diese Arbeit bezüglich der psychologischen Risiken auf die Merkmale einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10), der nach Urbaniok eine bedeutende Rolle zukommt (ebd.). Aebersold (2011) kam ebenfalls zur Erkenntnis, dass eine Täterpopulation, die für eine grosse Anzahl von Gewalttaten verantwortlich ist, oftmals die gleiche Persönlichkeitsstörung vorweist (S.6).

Laut Urbaniok (2004) müssen von folgenden Punkten mindestens zwei zutreffen, um die Diagnose ICD-10 stellen zu können:

1. Herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer
2. Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen
3. Unvermögen langfristige Beziehungen einzuhalten, aber ohne Problem eingehen zu können
4. Geringe Frustrationstoleranz, niedrige Hemmschwelle zu aggressivem, gewalttätigen Handeln
5. Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein
6. Neigung andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierung für das eigene Verhalten anzubieten (S.32).

Für die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD) beinhaltet eine dissoziale Persönlichkeitsstörung die Missachtung sozialer Verpflichtungen und ein klares Defizit in der Empathiefähigkeit. Die eigenen Verhaltensweisen weichen deutlich von den vorherrschenden sozialen Normen ab. Dieses Verhalten verändert sich auch durch Bestrafungen nur schwach. Die Frustrationstoleranz ist sehr gering und aggressives und gewalttätiges Verhalten macht sich oft bemerkbar. Dazu beschuldigt eine Person mit ICD-10 die anderen oder bietet Rationalisierungen für das Konfliktverhalten an (ICD Code, 2015).

Der psychologische Risikofaktor beschränkt sich in dieser Arbeit auf die dissoziale Persönlichkeitsstörung. Gewalttätiges Handeln kann eine Konsequenz daraus sein. Da dieser Risikofaktor für den psychologischen Fachbereich relevant ist und für die Behebung eine psychotherapeutische Behandlung nötig ist, wird in dieser Arbeit nicht näher darauf eingegangen.

3.5 Protektive Faktoren

Den Risikofaktoren in den vorgängig erwähnten Kapiteln stehen nach Remschmidt (2012) protektive Faktoren gegenüber. Diese dienen dazu, delinquentem Verhalten entgegenzuwirken und werden im Innern des Individuums, der Familie und im sozialen Umfeld identifiziert. Das kann beispielsweise eine günstige, genetische Disposition sein, eine unauffällige Familie ohne psychische Erkrankungen,

die kompetent in der Erziehung ist, überdurchschnittliche Intelligenz sowie die Fähigkeit sich gut in andere hineinversetzen zu können. Auch Erfolgserlebnisse in der Schule oder im sozialen Umfeld sind protektive Faktoren. Dazu können auch gute soziale oder familiäre Entwicklungsbedingungen die Resilienz gegenüber delinquentem Verhalten steigern (S.60).

Einige der von Remschmidt erwähnten Schutzfaktoren wurden vorgängig in der Umkehr als Risikofaktoren aufgeführt. Im Fazit wird in diesem Zusammenhang eine Gegenüberstellung von Risiko- und Schutzfaktoren grafisch dargestellt.

3.6 Fazit

Die folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über die erwähnten Risiko- und Schutzfaktoren (siehe Abbildung 10):

Abbildung 10: Risiko versus Schutzfaktoren

Risikofaktor		Schutzfaktor
Genetische Belastung	↔	Günstige genetische Disposition
Unstabiles, konfliktreiches Familienverhältnis	↔	Intakte Familie, fürsorgliche Erziehung
Wenig finanzielle Mittel	↔	Familiärer Wohlstand
Schulische Schwierigkeiten	↔	Schulische Erfolge
Mangelnde Empathiefähigkeit	↔	Hohe Empathiefähigkeit
Gewalttätige Peergroup	↔	Gewaltablehnende Peergroup
Keine Einbindung in Peergroup	↔	Selbstverwirklichung innerhalb Peergroup
Dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD 10)	↔	Psychische Gesundheit
Überforderung im Jugendalter	↔	Orientierung im Jugendalter

Abb. 10: Risiko versus Schutzfaktoren (Quelle: eigene Darstellung)

Andreas Feldmann (2013) beschreibt eine Studie zum Profil der Insassen von Massnahmenzentren in der Schweiz. Sie zeigt auf, dass psychische Auffälligkeiten bei 76% und Persönlichkeitsstörungen bei 37% vorliegen. 80% berichten von schweren traumatischen Erlebnissen in der Kindheit. Die Eltern sind bei 85% der Jugendlichen psychisch krank, leiden an einer Suchtmittelkrankheit, waren im Gefängnis oder von Armut betroffen. Bei über der Hälfte sind mehrere solche psychosoziale Risikofaktoren zu beobachten (S.3).

Remschmidt (2012) stellt fest, dass in Bezug auf delinquentes Verhalten ein interaktives Zusammenwirken von biologischen und sozialen Risikofaktoren besteht. Dies wird dadurch nachgewiesen, dass beim Auftreten von einem bestimmten biologischen und sozialen Risikofaktor die Delinquenzrate sich nicht bloss addiert, sondern klar höher ausfällt (S.60).

Eine hundertprozentige Eintrittswahrscheinlichkeit von delinquentem Verhalten aufgrund vorliegend genannter Risikofaktoren wurde bisher noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen. Die in Kapitel 3 erwähnten Risikofaktoren machen Delinquenz aber wahrscheinlicher.

4. Kriminalitätstheorien auf drei Ebenen

Nach Sachs (2006) kann gewalttätiges Verhalten nicht einfach und abschliessend erklärt werden, da menschliches Verhalten nicht der Kausalität von Ursache und Wirkung entspricht. Erklärungen, die nach Ursachen und Wirkung suchen, greifen meist zu kurz. Sachs schreibt daher von einem Netzwerk von vielen Ursachen und Wirkungen, die sich gegenseitig beeinflussen. Die Frage nach den Erklärungen für gewalttätiges Verhalten stellt sich immer dann, wenn sich Individuen auffällig verhalten und nicht den gesellschaftlichen Konventionen entsprechen (S.16). Aus diesem Grund werden im folgenden Kapitel Erklärungen für Gewalt anhand von Kriminalitätstheorien geboten.

Die nachfolgenden Kriminalitätstheorien werden in Mikro-, Meso- und Makro-Ebene unterteilt. Nach Greve und Suhling (2010) werden die Ebenen anhand der Personenanzahl abgegrenzt, die auf das Individuum einwirkt. Auf der Mikro-Ebene sind Freundschaften sowie die familiäre Umwelt von Bedeutung. Diese können, auch wenn gleiche Nachbarschaftsverhältnisse bestehen, das Individuum unterschiedlich beeinflussen. Auf der Meso-Ebene erweitert sich die Personenanzahl auf das weitere soziale Umfeld, die Wohngegend sowie die Nachbarschaft. Auf der Makro-Ebene geht es um gesellschaftliche Bedingungen (S.64).

Eine Darstellung aller namhaften Kriminalitätstheorien würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Deshalb wird eine Auswahl getroffen.

4.1 Mikro-Ebene

Auf der Mikro-Ebene wird als Kontrolltheorie die Theorie der vier Bindungen sowie als Lerntheorie die Theorie der differentiellen Kontakte aufgezeigt. Abschliessend wird Delinquenz aus sozialisationstheoretischer Perspektive erläutert und anhand eines Vierstufen-Modells grafisch dargestellt.

4.1.1 Kontrolltheorie: Theorie der vier Bindungen nach Hirschi

Nach Imke Dunkake (2010) befasst sich die Kontrolltheorie mit der Frage nach dem familiären Einfluss auf delinquentes Verhalten der Kinder. Dabei basiert die Theorie auf einer Forschungsliteratur, die sich mit familialen Strukturen (Familiengrösse, Familienkonstellation) und innerfamilialen Komponenten (Kommunikationsstrukturen, Interesse der Eltern am Kind) auseinandersetzt (S.121). Veronika Hofinger (2012) beschreibt die Argumentation der Kontrolltheorie, indem sie kriminelles Verhalten als eine Folge aus schwachen Bindungen und dem damit verbundenen Mangel an sozialer Kontrolle darstellt (S.7).

Wie Bock (2007) schreibt, entwickelte Travis Hirschi 1969 die Theorie der vier Bindungen. Für Bock (2007) ist die zentrale Aussage dieser Theorie, dass der Anpassungsgrad des individuellen Verhaltens ausschlaggebend für dessen Einbindung in die Gesellschaft ist. Diese Einbindung viertelt sich in folgende Komponenten (S.45):

Emotionales Band

Das emotionale Band besteht zwischen dem Individuum und seinen Bezugspersonen. Es fördert den Umgang mit den Bezugspersonen, indem es Rücksicht fördert (Bock, 2007,S.45).

Lebensplanung

Bei der Lebensplanung geht es darum, konventionelle Ziele im Leben zu erreichen. Das Individuum steuert die Zielerreichung mit seinen Handlungen (ebd.).

Beruf und strukturierte Freizeit

Der Beruf und ein strukturiertes Freizeitverhalten haben Einfluss auf kriminelle Handlungsalternativen. Diese beiden Faktoren kontrollieren das Individuum, indem sie für kriminelles Verhalten keinen Raum lassen (ebd.).

Wertorientierung

Bei der Wertorientierung geht es um die Gesellschaftliche Übereinstimmung. Decken sich individuelle Normen und Werte mit jenen der Gesellschaft, wird delinquentes Verhalten unwahrscheinlicher (ebd.).

Durch diese vier Dimensionen bringt Hirschi emotionale Bindung mit dem familialen Kontext in Verbindung. Die Eltern-Kind Beziehung ist für ihn ausschlaggebend für die Internalisierung von Werten und Normen. Dies unter anderem mit der Begründung, dass die Familie noch vor der Schule und den Peers auf das Kind einwirkt. Je enger also die Bindung zur Familie, desto grösser ist der moralische Einfluss auf das Kind, wenn dieses vor einer delinquenten Handlung steht. Dazu kommt, dass bei einer engen familiären Bindung die Eltern oft auch physisch präsent sind und die Kinder dadurch präventiv beeinflussen können (Dunkake, 2010, S.122).

Des Weiteren schreiben Bernhard Blanz, Helmut Remschmidt, Martin H. Schmidt und Andreas Warnke (2006), dass Kinder, die durch ihre Eltern in der Erziehung stark vernachlässigt wurden, eine Bindungsstörung entwickeln können. Eine stark ausgeprägte Bindungsstörung kann zu einer mangelhaften Gewissensbildung führen, was wiederum Delinquenz begünstigt (S.116).

4.1.2 Lerntheorie: Theorie der differentiellen Kontakte nach Sutherland

Im Vergleich zur Theorie der delinquenten Subkulturen, in der abweichendes Verhalten von der Gesellschaft konstruiert wird, ist die Abweichung in der Theorie der differentiellen Kontakte bereits im Umfeld des Individuums vorhanden und wird durch entsprechende Kontakte erlernt (Siegfried Lamnek, 2007, S.260).

Bock (2007) versteht die Theorie der differentiellen Kontakte von Edwin Sutherland aus dem Jahre 1939 in dem Sinne, dass sich das Lernen auf Fähigkeiten und Normen einer Gruppe bezieht, die an-

hand von gesellschaftlichen Normen als negativ bewertet werden. Unter den differentiellen Kontakten versteht Sutherland, dass das Individuum während seiner Sozialisation mit Kräften in Berührung kommt, die für kriminelles Verhalten relevant oder nicht relevant sind. Der Einfluss dieser Kontakte variiert aufgrund der Intensität. Wichtig hierbei sind die Kontakte in der frühen Kindheit, sie sind ausschlaggebend für spätere Kontakte. Das Individuum erlernt demnach ein Verhaltensmuster, durch das es sich an eine kriminelle oder nicht kriminelle Kultur anpasst. Diese Theorie hat Sutherland weiterentwickelt mit der Theorie der differentiellen Identifikation und der Theorie der differentiellen Verstärkung. Bei der differentiellen Identifikation geht es um Personen oder Personengruppen, mit denen sich das Individuum identifiziert, indem es das Verhalten als vorbildlich erachtet. Bei der differentiellen Verstärkung geht Sutherland von der Prämierung kriminellen Verhaltens aus. Beobachtet das Individuum öfters materielle oder immateriell-symbolische Belohnung anstatt Strafen für kriminelles Verhalten, dient dies der Verstärkung für eigenes kriminelles Verhalten (S.50-51).

Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas (2004) schliessen aus der Theorie der differentiellen Kontakte, dass kriminelles Verhalten nicht „natürlich“ sondern angelernt ist (S.19).

Die Sozialisation spielt eine bedeutende Rolle in der Theorie der differenziellen Kontakte. Ein sozialisationstheoretischer Ansatz nach Klaus Hurrelmann wird im nächsten Kapitel aufgezeigt.

4.1.3 Sozialisationstheoretischer Ansatz nach Hurrelmann

Nach Hurrelmann (1988) bezieht sich die Sozialisationsforschung auf die Wechselwirkung von gesellschaftlichen Umweltfaktoren und bio-psychischen Personenfaktoren, die zusammen die Persönlichkeitsbildung beeinflussen. Das menschliche Individuum entwickelt sich demnach durch soziale und gesellschaftliche Faktoren sowie in einem Prozess der sozialen Interaktionen. Spezifisch wird dies im „Modell der produktiven Realitätsverarbeitung“ von Hurrelmann aus dem Jahre 1986 dargestellt. Er versteht dabei die Persönlichkeitsentwicklung grösstenteils als selbstgesteuerten Prozess. Das Individuum beschäftigt sich suchend und konstruierend mit der Umwelt. Es nimmt Umweltgegebenheiten auf und bringt diese mit eigenen Kräften und Vorstellungen in Einklang. Weiter stellt sich das Modell die Umwelt in permanenter Veränderung vor, die wiederum die Aktivitäten der Personen beeinflusst und somit auch die Gestaltung der persönlichen Realität (S 153-154).

Weiter betont Hurrelmann (1988), dass nachfolgende Generationen die soziale Realität weiterentwickeln. Dadurch halten sie die Lebensgestaltung in eigenen Händen und können soziale Zwänge überwinden (ebd.)

Die Autoren gehen davon aus, dass es keine hundertprozentige Eintrittswahrscheinlichkeit für Delinquenz gibt. Sollte also die Massnahme bei den bereits verurteilten Jugendlichen nicht greifen, be-

steht daher trotzdem Hoffnung für deren Kinder. Ein Leben ohne Straftaten ist möglich, auch wenn Risikofaktoren vorbelasten.

Dies gilt insbesondere, wenn es gelingt, die folgenden sozialisationstheoretischen Konzeptionen nach Hurrelmann (1988) besonders zu beachten:

- Spezifische Belastungssituationen, wie der Übergang von einer Lebensphase in die andere, die durch Verhaltensauffälligkeiten bemerkbar werden.
- Soziale Kontexte sowie Bewältigungsstrategien müssen fokussiert werden.
- Soziale Ressourcen (materielle, emotionale, kulturelle Stimulationen) sowie Unterstützung durch die Umwelt sind ausschlaggebend für die Bewältigungsstrategien und entscheiden, ob Belastungen zu auffälligem Verhalten führen.
- Beeinträchtigungen in der sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung eines Menschen sind relevant. Diese können zu einer defizitären Vermittlungsleistung im Sozialisationsprozess der Familie, Schule und/ oder der Peergroup führen (S.155-158).

Wird aufgrund der erwähnten Punkte das Verhaltensrepertoire überfordert, besteht die Gefahr eines Misslingens der Situationsbewältigung, die von Aggressionsmechanismen bis hin zu körperlichen Krankheiten führen können (ebd.).

Im folgenden Modell aus dem Jahre 1987 erklärt Hurrelmann den Ablauf von delinquentem Verhalten im Jugendalter anhand von vier Stufen. Auf der ersten Stufe sieht er den Jugendlichen mit verschiedenen Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Auf der zweiten Stufe kommt es innerhalb dieser Aufgaben zu Komplikationen, welche auf der dritten Stufe zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Auf der vierten Stufe verfestigen sich diese Auffälligkeiten und eine delinquente Karriere nimmt seinen Lauf (siehe Abbildung 11).

Abbildung 11: Modell für den stufenweisen Entstehungsprozess sozialer Abweichung

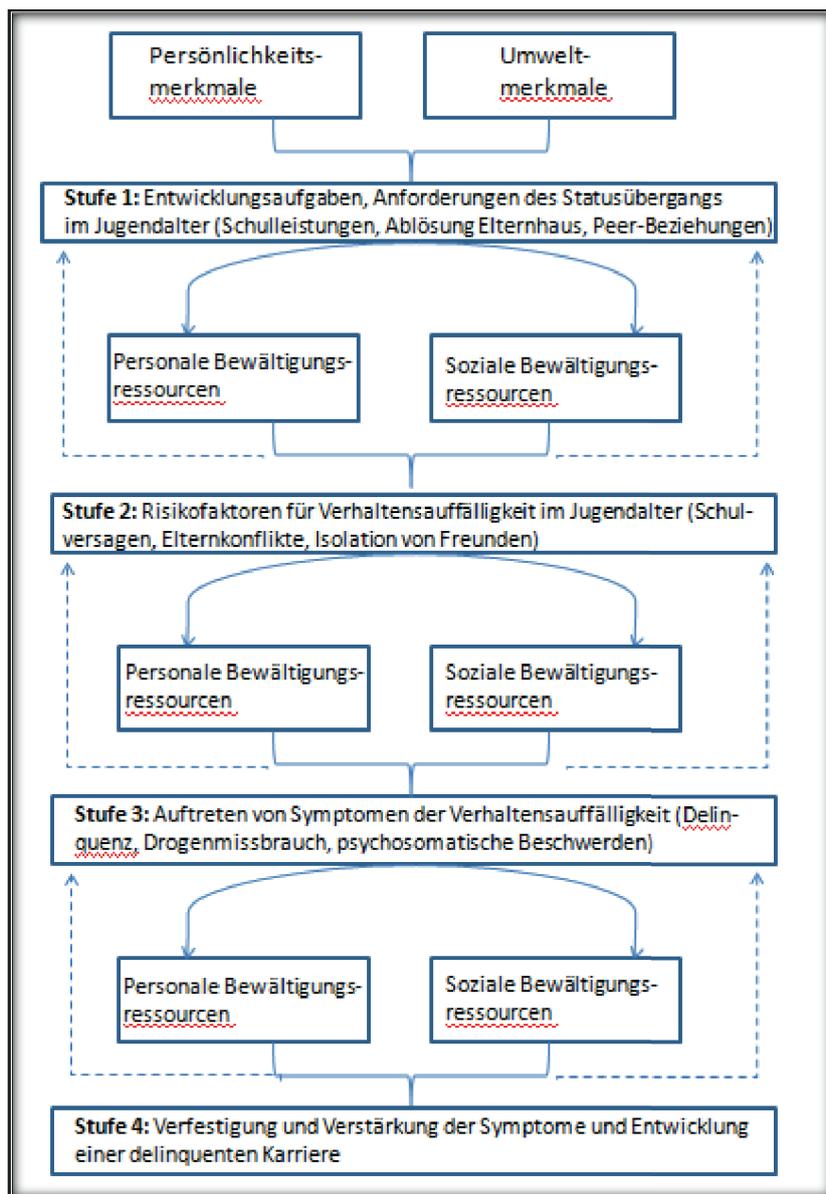


Abb. 11: Modell für den stufenweisen Entstehungsprozess sozialer Abweichung (Quelle: Hurrelmann, 1988, S.159)

4.2 Meso-Ebene

Auf der Mikro-Ebene wurde beschrieben, wie das Individuum delinquente Muster erlernt, sich durch soziale Bindungen davor schützen kann und was für sozialisationstheoretische Aspekte zu beachten sind. Auf der Meso-Ebene hat das Individuum nicht mehr die Möglichkeit, seinen Umgang auszusuchen, sondern wächst innerhalb eines sozialen Brennpunkts auf. Es sind Rahmenbedingungen im Vordergrund, die das Individuum mit Personen aus der Umgebung teilt.

4.2.1 Theorie delinquenter Subkulturen

Nach Lamnek (2007) geht die Theorie der Subkultur von der Annahme aus, dass es innerhalb der Gesellschaft kleine Gemeinschaften gibt, die sich abgrenzen. Diese kleineren Gemeinschaften unterscheiden sich durch einige Werte und Normen, die nicht mit jenen der Gesellschaft übereinstimmen.

Da die Gesellschaft mächtiger ist, werden die unterschiedlichen Werte und Normen der Subkulturen als abweichend definiert und sanktioniert. So passen Subkulturen auch meist auf jugendliche Banden, bei denen delinquentes Verhalten beobachtet wird (S.257).

Greve und Suhling (2010) schreiben, dass Subkulturtheoretiker oftmals davon ausgehen, dass diese unterschiedlichen Werte und Normen in niedrigen sozialen Schichten vorgefunden werden. Dies heisst jedoch nicht, dass die Menschen dieser Schichten nicht primär die Gesellschaftlichen Werte und Normen verfolgen wollen. Die sozialen und materiellen Einschränkungen, welche die Teilhabe vermindern, können schlussendlich die bewusste Ablehnung dieser Normen und Werte herbeiführen, was nachfolgend auf der Makro-Ebene verdeutlicht wird. Die Abwendung von gesellschaftlichen Zielen heisst aber nicht, dass in subkulturellen Jugendgangs Status und Prestige keine Relevanz haben. Jedoch sehen die Inhalte anders aus. Formuliert die Gesellschaft diese Inhalte als ein guter Job oder einen hohen gesellschaftlichen Status, so können sie in Jugendgangs körperliche Stärke oder rücksichtslose Unterdrückung sein (S.74).

Urbaniok (2004) schreibt über die Identifizierung mit solchen delinquenten Subkulturen und über den kriminellen Sozialisationsgrad. Bei der Identifizierung geht es um eine positive Einstellung delinquenten Erscheinungsformen gegenüber sowie delinquenznahen subkulturellen Phänomenen, die als erstrebenswert erachtet werden. Die Gruppenzugehörigkeit steht im Zentrum und das Freizeitverhalten richtet sich auf milieutypische Kneipen. Der Umgang mit Waffen, Suchtmittelkonsum oder Schlägereien sind häufig. Der klassische Einzeltäter, der sich von delinquenten Erscheinungsformen distanziert und nur auf sich selbst fokussiert ist, wäre der Gegenpol dazu (S.75). Beim kriminellen Sozialisationsgrad geht es nicht wie bei der Identifizierung um die Einstellung, sondern um eine Sozialisation im kriminellen Kontext. Es geht also nicht um die individuelle Haltung, sondern um die Taten. Dazu sind das Verhalten im Freundeskreis sowie das Auftreten von hoher Bedeutung (Urbaniok, 2004, S.76). In Kapitel 3.2.3 wird in diesem Zusammenhang auf die Thematik der Gewaltbereitschaft von jugendlichen Peergroups aufmerksam gemacht.

4.2.2 Theorie der sozialen Desorganisation

In der Theorie der sozialen Desorganisation geht es um die Beziehung des Individuums zur Umwelt. Nach James Butcher, Susan Mineka und Jill Hooley (2009) werden anhand der Genotyp-Umwelt-Korrelation die Effekte deutlich, die Gene auf den Umwelteinfluss eines Kindes haben können. Dazu kommt jedoch die Tatsache, dass Menschen unterschiedliche Genotypen haben und somit Umwelteinflüsse unterschiedlich empfinden (S.86). Knecht (2009) unterscheidet in diesem Zusammenhang drei Fälle der „Genotyp-Umwelt-Korrelation“, von denen der passive Fall für die folgende Theorie ausschlaggebend ist (S.27-28).

Passiv:

Passiv bedeutet, dass das Kind in seine angestammte Umwelt hineingeboren wird (Knecht, 2009, S.28).

Evoziert:

Als evozierte Umwelt-Korrelation wird eine bestimmte Reaktion der Umwelt verstanden. Diese wird durch das Kind mit seinem spezifischen Verhalten hervorgerufen (ebd.).

Aktiv:

Bei der aktiven Korrelation sucht das Kind eine bestimmte soziale Umgebung aus eigenem Antrieb auf (ebd.).

Diverse ähnliche Theorien befassen sich mit der sozialen Desorganisation gemäss Greve und Suhling (2010). Sie beziehen alle den Ursprung von Kriminalität auf soziale Schichten und bestimmte Wohngebieten. Die Theorien fassen soziale Brennpunkte ins Visier. Spezifisch sind es Stadtviertel, die von verschiedenen ethnischen Gruppierungen bewohnt werden, die unterschiedliche kulturelle und moralische Werte vertreten. Benachteiligungen und Probleme, wie hoher Anteil an Armen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Alkoholprobleme sowie Jugendliche ohne Obhut sind vermehrt anzutreffen. Solche Wohngebiete begünstigen Kriminalität und sind in städtischen Gegenden öfters anzutreffen als in ländlichen (S.68-69).

Ecarius et al. (2011) erklären Jugendgewalt unter anderem mit sozialen Lagen und Sozialisationseinflüssen. Sie beobachten, dass bei Mehrfachtätern eine soziale Benachteiligung vorhanden ist. Dies zeigt sich im niedrigen Sozialstatus der Eltern, Bildungsbenachteiligung, Jugendarbeitslosigkeit und gemäss der Theorie der sozialen Desorganisation, an schlechten Wohnverhältnissen (S.193-194).

Greve und Suhling (2010) schreiben, dass sich soziale Desorganisation in Institutionen widerspiegelt, die anders funktionieren als Schulen, Kirchen, Vereine, Familien und andere zivile Organisationen. Dies führt zu einer Gemeinschaft, die sich selten füreinander engagiert. Das fehlende Engagement wiederum bringt eine hohe Fluktuationsrate von Einwohnern mit sich (S.69). Nach Dietrich Oberwittler (2013) sollten die erwähnten Institutionen für die Einhaltung der Verhaltensnormen sorgen und das Stadtviertel organisieren. Durch sie entsteht ein struktureller Mechanismus, der empirisch immer wieder den Zusammenhang zwischen struktureller Benachteiligung und Kriminalität erklärt (S.46-47).

Über den Zusammenhang von sozialer Desorganisation und Kriminalität schreibt Oberwittler (2013), dass alle sozialräumlichen Forschungsperspektiven die kausale Wirkung von städtischen Räumen auf Kriminalität anerkennen. Die Merkmale solcher Räume bestehen aus den Wechselwirkungen der Bewohner und den städtebaulichen Eigenschaften (S.47).

Nach Karl Weibach (2009) zählen die Anomietheorie und die GTS zu den Strain Theories. Die Strain Theories als spezifische Richtung der Kriminologie beziehen sich auf das Ungleichgewicht, das zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen einer Person und den vorhandenen Mitteln besteht, um das Ziel zu erreichen. Im Zentrum der Strain Theories stehen der Ziel-Mittel-Konflikt und dessen Folgen. Hindernisse auf dem Weg zum Ziel werden von den Individuen als Belastung erlebt. Um Belastung oder Zielblockaden abzubauen, kann es zu delinquentem Verhalten kommen (S.44).

4.3.1 Anomietheorie nach Merton

In seiner Theorie zu abweichendem Verhalten bezieht sich Merton auf sozialstrukturelle Elemente der Gesellschaft. Gesellschaftliche Anomie entsteht, wenn die allgemein verbindlichen kulturellen Ziele und die sozialstrukturelle Verteilung der legitimen Mittel zur Zielerreichung auseinander klaffen. Fehlen dem einzelnen Gesellschaftsmitglied die legitimen Mittel zur Erreichung der allgemein verbindlichen, kulturellen Ziele, führt dies zur Desorientierung. Da das Individuum durch die Desorientierung in einen Konflikt gerät und nicht permanent mit diesem leben kann, fordert dieser Konflikt eine Lösung. Je nach Einstellung des einzelnen Gesellschaftsmitglieds zu den kulturellen Zielen und Werten einer Gesellschaft ergeben sich verschiedene Anpassungstypen als Lösungsform der Desorientierung: Innovation, Rebellion, Ritualismus und Rückzug, Konformität (Lamnek, 2001, S.114).

Kulturelle und soziale Struktur

Um die Ursachen für abweichendes Verhalten zu analysieren, wird die vorherrschende Umgebung von Individuen in eine kulturelle und soziale Struktur unterteilt (Lamnek, 2001, S.115). Robert Merton (1968) definiert die kulturelle Struktur wie folgt: „(...) cultural structure may be defined as that organized set of normative values governing behaviour which is common to members of a designated society or group“ (S.216).

Die kulturelle Struktur umfasst zwei Komponenten, die für abweichendes Verhalten bedeutsam sind: zum einen die kulturell festgelegten Ziele, Interessen und Absichten, die den Gesellschaftsmitgliedern als legitime Zielsetzung dienen, und zum anderen bestimmt, kontrolliert und reguliert die kulturelle Struktur in Form von Normen die legitimen Mittel, welche zur Erreichung der Ziele erlaubt oder angesehen sind. Der theoretische Bezugsrahmen für abweichendes Verhalten bezieht sich auf die kulturelle Struktur einer Gesellschaft und hebt sich von den psychologisierenden Erklärungen für abweichendes Verhalten ab (Lamnek, 2001, S.115).

Um die vorherrschende Umgebung von Individuen zu analysieren, wird auch die soziale Struktur einbezogen, die Merton (1968) wie folgt definiert: „(...) by social structure is meant the organized set of social relationships in which members of the society or group are variously implicated“ (S.216).

Lamnek (2001) sieht für die Erklärung von abweichendem Verhalten die Verteilung von institutionalisierten Mitteln als bedeutend. Gemeint ist die Verteilung der Mittel und Möglichkeiten, die kulturellen Ziele auf einem legitimen Weg zu erreichen (S.116). Besteht ein Ungleichgewicht zwischen der kulturellen und sozialen Struktur, wird abweichendes Verhalten provoziert (ebd.).

So ist Reichtum als kulturell definiertes Ziel im Sinne der Chancengleichheit für alle grundsätzlich erreichbar. Die reale soziale Struktur beschränkt jedoch weniger privilegierten Schichten den Zugang zu den legitimen Mitteln, um das Ziel zu erreichen. Aus diesem anomischen Zustand ergibt sich ein Druck für die unprivilegierten Schichten, sich abweichend zu verhalten. Je grösser die Kluft zwischen den gesellschaftlich definierten Zielen und den individuell vorhandenen Mitteln ist, desto stärker wird dieser Druck (Wolfgang Melzer, Wilfried Schubarth & Frank Ehninger, 2004, S.63).

Anpassungstypen als Lösungsform in Bezug auf Jugendliche

Die oben erwähnten Anpassungsformen auf die Desorientierung in der Gesellschaft werden nachfolgend erläutert.

„Die Typen der Anpassung beziehen sich nicht auf die Persönlichkeit von Individuen sondern auf Rollenverhalten in bestimmten Situationen“ (Merton, 1968, S.194/eigene Übersetzung).

1. Konformität: Gesellschaftliche Ziele, wie auch die gesellschaftlichen Mittel werden befürwortet. Die Ziel-Mittel-Diskrepanz wird akzeptiert und es liegt kein abweichendes Verhalten vor (Ecarius et al., 2011, S.178).
2. Ritualismus: Die Mittel zur Zielerreichung rücken in den Vordergrund und die Ziele in den Hintergrund. So zeichnen sich Jugendliche durch Fleiss aus, obwohl die Ziele unerreichbar bleiben (ebd.).
3. Rückzug: Weder die Ziele noch die Mittel zur Erreichung werden befürwortet. Der gesellschaftliche und soziale Rückzug wird gewählt und der innerliche Ausstieg aus der Gesellschaft erfolgt. Dies kann sich beispielsweise anhand von Drogensucht oder Apathie zeigen (ebd.).
4. Rebellion: Gesellschaftliche Ziele und Mittel zur Erreichung werden abgelehnt. Sie werden jedoch durch neue alternative Ziele und Mittel ersetzt, wie zum Beispiel politische Punkbewegung oder Jugendproteste (ebd.).
5. Innovation: Die gesellschaftlichen Ziele werden akzeptiert. Es wird jedoch versucht, die Ziele auf anderen Wegen zu erreichen. Dazu zählen auch kriminelle Verhaltensweisen wie Diebstahl, Gewalt und Raub etc. (Ecarius et al., 2011, S.179).

Gemäss Ehninger et al. (2004) hat die Anomietheorie als makrotheoretischer Ansatz grosse Erklärungskraft für die Entstehung von abweichendem Verhalten, wie Gewalt unter Jugendlichen. Die Anomietheorie besagt, dass es zu Gewalt kommt, wenn Jugendliche keine andere Alternative sehen,

die vorherrschenden Ziele der Gesellschaft wie Wohlstand, Erfolg und Anerkennung zu erreichen. Die Gewaltbereitschaft kann steigen, wenn sich Jugendliche schon früh als Verlierer fühlen. Dies kann der Fall sein, wenn der Einstieg ins Berufsleben aufgrund eines schlechten oder fehlenden Schulabschlusses als unmöglich empfunden wird (vgl. Kap. 3.2.1). Erleben Jugendliche täglich, wie wichtig Geld, Erfolg und Prestige in der Gesellschaft sind, fühlen sich aber gleichzeitig vom Erreichen dieser Ziele ausgeschlossen, wird Gewalt wahrscheinlich (S.63-64).

4.3.2 General Strain Theory (GST) nach Agnew

Nach Weibach (2009) entwickelte Agnew die Theorie von Merton weiter und integrierte neben den Erkenntnissen der Anomietheorie auch Wissen aus der Psychologie und der Stressforschung. Individuen folgen gesellschaftlichen Zielen, wie die Teilhabe am ökonomischen Erfolg, das Erlangen von gesellschaftlichem Status (Respekt und Prestige) und die Vermeidung von Diskriminierung. Geld und materielle Werte gelten in kapitalistischen Gesellschaften als Zeichen des Erfolgs. Mit ökonomischem Kapital können Individuen innerhalb ihres soziokulturellen Milieus einen höheren Status erlangen, ein belastendes Umfeld kann verlassen werden oder die Lebenssituation des Einzelnen kann sich verbessern. Der Zielorientierung nach Geld und Besitz von Lifestylesymbolen steht die tatsächliche oder erwartete Erreichbarkeit der Ziele gegenüber. So können der Zielerreichung verschiedene Hindernisse wie Arbeitslosigkeit, familiäre Zerrüttung, Misshandlung, gesundheitliche Belastung oder zwischenmenschliche Konflikte entgegenwirken. Diese Hindernisse oder Blockaden der Zielerreichung führen zu einem erhöhten psychischen Belastungserleben von Individuen. Die erlebten Belastungen führen zur erhöhten Bereitschaft für kriminelle Formen der Zielerreichung (S.47).

Robert Agnew (1992, 2010) „unterscheidet drei idealtypische Arten von Belastungen und Stressoren, die zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Kriminalität führen können. Diese beruhen auf negativen Beziehungen zwischen Individuum und dessen Umwelt. Negative Beziehungen ergeben sich, wenn das Individuum nicht so behandelt wird, wie das Individuum es gerne hätte“ (S.116/eigene Übersetzung).

Agnew (1992, 2010) definiert die drei Stressoren wie folgt:

Other individuals may (1) prevent one from achieving positively valued goals, (2) remove or threaten to remove positively valued stimuli that one possess, or (3) present or threaten to present one with noxious or negatively valued stimuli. (ebd.)

„Bei der ersten negativen Beziehung kann die Belastung durch ein tatsächliches oder erwartetes Hindernis zur Erreichung von positiv bewerteten Zielen entstehen. Ein positiv bewertetes Ziel kann die Beschaffung von Geld oder Macht sein. Die zweite negative Beziehung kann Belastung auslösen, indem ein tatsächlicher oder erwarteter Verlust von positiv bewerteten Stimuli erlebt wird, zum Bei-

spiel wenn einer Person ein wichtiger Besitz weggenommen wird. Bei letzterem kann die Belastung durch tatsächliche oder erwartete Anwesenheit von negativen Stimuli ausgelöst werden, zum Beispiel psychische oder physische Misshandlung. Die wahrgenommenen Belastungen können negative Gefühle wie zum Beispiel Wut oder Frustration auslösen. Das negative Erleben kann den Druck erhöhen, etwas zu ändern. Wenn die Änderung nicht auf legalen Wegen erreicht werden kann, kann dies zu Kriminalität führen. So kann zum Beispiel die ökonomische Situation durch Diebstahl verbessert werden, falls dieses Ziel nicht auf legalen Weg erreicht werden kann“ (Agnew, 2005, S.26/eigene Übersetzung).

Nach Bock (2007) erklärt Agnew unterschiedliche Reaktionsformen auf Belastungssituationen anhand von den einzelnen Bewältigungsstrategien. So können im Hinblick auf das Verhalten oder den emotionalen Umgang verschiedene Bewältigungsstrategien eingesetzt werden. Welche Bewältigungsstrategie letztendlich von einem Individuum gewählt wird und ob es zu delinquentem Handeln kommt, hängt von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab, wie zum Beispiel Selbstwertgefühl, Fähigkeiten zur Problemlösung, Unterstützung oder Zugehörigkeit zu delinquenten Peergroups (S.57).

Agnew (1992, 2010) unterscheidet drei zentrale kognitive Bewältigungsstrategien. Diese werden wie folgt zusammengefasst: „(...) it's not important, it's not that bad, I deserve it“ (S.132).

„Bei der ersten Strategie wird die Bedeutung der Belastungssituation ignoriert oder minimiert. So werden Ziele und Werte abgestuft. Dabei wird zum Beispiel Geld oder Arbeit als unwichtig eingestuft oder weniger wichtig als andere Ziele und Werte wie zum Beispiel Familie und Freizeit. Bei der zweiten Strategie werden die positiven Ergebnisse maximiert und die negativen minimiert. Während die Belastungssituation bei der ersten Strategie herabgesetzt wird, wird sie bei der zweiten Strategie verleugnet. Dies geschieht, indem die Erwartung und Bewertung oder der Lebensstandard angepasst wird. Bei der dritten Strategie wird die Belastungssituation akzeptiert und Verantwortung übernommen. Individuen können sich einreden, sie hätten die Belastungssituation verdient. Mit einer verdienten Belastungssituation kann besser umgegangen werden, als mit einer unverdienten“ (Agnew, 1992, 2010, S.132-135/eigene Übersetzung).

„Neben den kognitiven gibt es auch verhaltensbezogene und emotionale Bewältigungsstrategien. Die verhaltensbezogenen Bewältigungsstrategien sind Reaktionsformen auf die Handlungen der drei Stressoren. So versuchen die Individuen positiv bewertete Ziele zu erreichen, oder sie entziehen sich den negativen Stimuli. Emotionale Bewältigungsstrategien sind zum Beispiel Konsum von Drogen und Antidepressiva oder Meditation. Da viele Jugendliche nicht viele emotionale Bewältigungsstrategien kennen, kommt es, um mit dem Stress klar zu kommen, oft zu Drogen- oder Alkoholkonsum“ (Agnew, 1992, 2010, S.135-136/eigene Übersetzung).

„Die verschiedenen Strategien zeigen, dass es nicht immer zu delinquentem Verhalten kommen muss und die GST nicht erklären kann, wieso einige Jugendliche kriminell oder gewalttätig handeln und andere nicht. Agnew sieht darin auch die Schwäche und Kritik der Strategie“ (Agnew, 1992, 2010, S.135-136/eigene Übersetzung).

Die General Strain Theorie ist jedoch in der Lage, durch altersspezifische Rollen- und Statusübergänge Veränderungen kriminellen Handelns im Lebenslauf zu erklären (Bock, 2007, S.57).

Gemäss Dirk Enzmann resultiert ein Versagen der Erreichung von positiv bewerteten Zielen wie materieller Erfolg, Status oder Autonomie, häufig mit abweichendem Verhalten wie Gewalt, Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Drogenhandel und unterschiedlichem jugendtypischem Delinquenzverhalten (Enzmann, ohne Datum).

4.4 Fazit Erklärungsansätze

Folgend wird zusammenfassend auf der Mikro-, Meso- und Makro-Ebene aufgezeigt, wie anhand der abgehandelten Kriminalitätstheorien gewalttätiges Handeln abgeleitet werden kann (siehe Abbildung 13).

Abbildung 13: Erklärung für Gewalt

Mikro	<i>Theorie der vier Bindungen</i>	Durch Bindungsstörungen treten Verhaltensauffälligkeiten auf und nimmt die soziale Kontrolle ab. Dadurch kann gewalttätiges Handeln begünstigt werden.
	<i>Theorie der differentiellen Kontakte</i>	Gewalttätige Verhaltensmuster können durch differentielle Kontakte erlernt werden.
	<i>Sozialisationstheorie</i>	Der Sozialisationsprozess zeigt auf, wie aus Komplikationen gewalttätiges Handeln resultieren kann.
Meso	<i>Theorie der delinquenten Subkulturen</i>	Gewalt kann entstehen anhand einer Identifizierung und Zugehörigkeit zu einer gewalttätigen Gruppe.
	<i>Theorie der sozialen Desorganisation</i>	Gewalt wird durch die soziale Lage und Sozialisationseinflüsse innerhalb eines benachteiligten Viertels erklärt.
Makro	<i>Strain Theorien</i>	Gewalt kann vorkommen, wenn Jugendliche keine andere Alternative sehen, die vorherrschenden Ziele der Gesellschaft wie Wohlstand, Erfolg und Anerkennung zu erreichen.

Abb. 13: Erklärung für Gewalt (Quelle: eigene Darstellung)

Nach Silber (2000) gibt es nicht „die Theorie“, die kriminelles Verhalten beschreibt, da alle der erwähnten Theorien nur Wahrscheinlichkeitsaussagen machen (S.29). Auch Ulrich Hüster (2012) steht den aufgezeigten soziologischen Theorien der Anomie, delinquenten Subkulturen oder dem differen-

tiellen Lernen skeptisch gegenüber. Seiner Meinung nach liegen die Nachteile in der Gesellschaftlichen, statistischen Betrachtungsweise. Somit haben sie auf der individuellen Ebene nur eine schwache Aussagekraft. Dazu erachtet er die Zusammenhänge der einzelnen Variablen von Ursache und Wirkung als nur schwer begründbar und macht darauf aufmerksam, dass eine mögliche Abhängigkeit von weiteren Variablen nicht ausgeschlossen ist (S.49).

Nichts desto trotz ist es aus der Perspektive der Sozialen Arbeit wichtig, die familiäre Erziehung, Sozialisationsbedingungen, strukturelle Benachteiligungen, Freundesgruppen und Anomie zu fokussieren. Diese Bereiche beeinflussen delinquentes und schlussendlich gewaltorientiertes Verhalten stark (Bernd Dollinger & Nina Oelkers, 2015, S.18).

Die Risikofaktoren und Erklärungstheorien können für die Gewaltbiographie eines Individuums wichtige Hintergrundinformationen liefern, was zu einem besseren Fallverständnis beiträgt.

4.5 Prognose

Anhand der gewonnenen Erkenntnis aus den Risikofaktoren und den Kriminalitätstheorien gehen die Autoren nicht davon aus, dass der Mensch von Geburt an gewalttätig ist. Folgende Prognose soll aufzeigen, wie es zu Gewaltstraftaten kommen kann:

Je mehr Risikofaktoren bestehen und je stärker der negative Einfluss von Bezugspersonen, sozialem Umfeld und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Jugendlichen sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie Gewaltstraftaten verüben.

Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie Gewaltstraftaten aus rechtlicher Sicht bewertet werden und wie Sanktionierungen für Jugendliche und junge Erwachsene aussehen.

5. Bewertung und Sanktionierung von Gewaltstraftaten aus Sicht des schweizerischen Strafrechts

Wie in Kapitel 2 erwähnt, wird Kriminalität von der Gesellschaft nicht gutgeheissen und bei Aufdeckung sanktioniert. Gemäss Schwander (2013) hängt die Vorstellungen darüber, was ein Verbrechen oder Vergehen ist und welche staatlichen Reaktionen darauf erfolgen müssen, stark von den tragenden Werten einer Gesellschaftsordnung ab und können sehr vielfältig sein. Sie widerspiegeln Werte und Menschenbilder der Gesellschaft (S.324).

Um aufzuzeigen wie der Kriminalität aus rechtlicher Sicht in der Schweiz begegnet wird, wird zu Beginn dieses Kapitels auf die strafrechtliche Sanktionierung eingegangen und das Erwachsenen- und Jugendstrafrecht erläutert. Anschliessend wird aufgezeigt, was bei einer Verurteilung von Gewaltverbrechern zu berücksichtigen ist. Dazu werden die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie die Schuldzumessung aufgezeigt. Zum Schluss wird auf den Vollzug eingegangen. Im Speziellen werden die Vollzugsformen des Massnahmenzentrums Uitikon unter der rechtlichen Perspektive aufgegriffen und erläutert.

5.1 Strafrechtliche Sanktionierungen

Gemäss allgemeiner Staatslehre hat der Staat das alleinige Recht und die Legitimation, physische Gewalt gegenüber Menschen auszuüben (Schwander, 2013, S.25-26). Das staatliche Gewaltmonopol soll nach Jörg Rehberg (2001) verhindern, dass die Bürger selber ihr Recht oder vermeintliches Recht durchsetzen, dass sie z.B. Selbstjustiz üben (S.2). Das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) listet Taten auf, die als Verbrechen oder Vergehen gelten und Strafe nach sich ziehen. Ein Gericht beurteilt, ob ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist und welche angemessene Sanktion zu vollziehen ist. Der Staat ist auch für den Vollzug der Strafe oder der Massnahme zuständig (Andreas Donatsch & Jörg Rehberg, 2001, S.1-2). Die Aufzählung der Straftaten im Gesetz ist abschliessend. Art. 1 StGB besagt, dass eine Personen vom Staat nur bestraft werden darf, wenn die Tat ausdrücklich mit einer Strafe bedroht ist (Schwander, 2013, S.333).

Schwander (2013) schreibt, dass die Ziele der Sanktionen sehr verschieden sein können. Sie reichen von Sühne und Vergeltung über Abschreckung bis hin zur Absicht, die Täter zu bessern (S.324).

Die Schweiz hat bei den Sanktionen ein vom allgemeinen StGB abweichendes Gesetz für Jugendliche und junge Erwachsene Gewaltstraftäter zwischen 16 und 25 Jahren. Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren werden nach Art. 1 Abs. 1 JStG des Jugendstrafrechts sanktioniert. Junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren werden nach dem Art. 9 StGB Erwachsenenstrafrecht sanktioniert. Aus diesem Grund werden anschliessend die Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts und des Jugendstrafrechts erläutert.

5.1.1 Erwachsenenstrafrecht:

Zu den strafrechtlichen Sanktionen im Erwachsenenstrafrecht gehören Strafen und Massnahmen. Geld-, Arbeits- oder Freiheitsstrafen werden am häufigsten ausgesprochen. Für Verbrechen oder Vergehen definiert das StGB den Strafrahmen. Bei der konkreten Strafbemessung werden das Verschulden des Täters und seine persönlichen Verhältnisse mitberücksichtigt (Schwander, 2013, S.349).

Art. 47 Abs. 1 StGB besagt: „Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters“.

Das StGB fasst in einem eigenen Kapitel Art. 56-73 StGB die Bestimmungen zu den Massnahmen zusammen. „Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit es erfordert...“ (Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB). Nach Schwander (2013) geht es bei der Spezialprävention darum, die Rückfallgefahr zu verhindern. Das Rückfallrisiko wird am Gefahrenpotential einer verurteilten Person gemessen und ist daher zukunftsorientiert. Eine Verhinderung des Rückfalls kann mit zwei unterschiedlichen Massnahmearten angestrebt werden. Bei einer Therapie oder Behandlung wird das Ziel im Sinne einer bessernden Massnahme durch therapeutische und sozialpädagogische Beeinflussung angestrebt. Mit der sichernden Massnahme können gefährliche Täter durch Verwahrung physisch daran gehindert werden, neue Delikte zu begehen. Die Verwahrung kann auf unbestimmte Zeit angewandt werden, in Extremfällen auch lebenslang (S.349-350).

Für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse ist Art. 61 StGB. Die Massnahme für junge Erwachsene knüpft an den Massnahmen des Jugendstrafrechts an (Schwander, 2013, S.361).

5.1.2 Jugendstrafrecht Schweiz

Das neue Jugendstrafgesetzbuch trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ist ein sozialpräventives Sonderrecht, das ausschliesslich für die Altersgruppe zwischen 10 und 18 Jahren anwendbar ist. Die Sanktionen des JStG ersetzen die des Erwachsenenstrafrechts. Das strafbare Verhalten (Tatbestände) ist jedoch in Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder anderen Strafbestimmungen wie beispielsweise dem Betäubungsmittelgesetz definiert (Schwander, 2013, S.374-375).

Gemäss Aebersold (2011) ist die Untergrenze von 10 Jahren viel zu tief angesetzt. Er stützt sich dabei auf die Theorie des Moralerwerbs von Kohlberg (vgl. Kap. 3.1). Demnach ist erst ein Jugendlicher zwischen 12 und 14 Jahren fähig, Moral zu begreifen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Schuldfrage des Strafrechts ist die Fähigkeit der selbständigen Auseinandersetzung mit normativen Anforderungen relevant. Sofern der Jugendliche die moralische Fähigkeit nicht besitzt, kann nicht von einem

relevanten Verschulden ausgegangen werden. Eine Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren, wie in vielen anderen Ländern, könnte als legitim erachtet werden (S.45). Schwere Sanktionen wie der Freiheitsentzug sind in der Schweiz erst ab dem 15. Lebensjahr möglich (Art. 25 JStG).

Nach Schwander (2013) ist die zentrale Bestimmung des Jugendstrafgesetzbuchs der Art. 2 JStG. In diesem Artikel wird geregelt, dass wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen sind. Schwander führt aus, dass Schutz nicht heisst, dass Jugendliche vor Sanktionen geschützt sind. Der Begriff Schutz knüpft am Kinderschutz im Zivilgesetzbuch an. Schützenswert sind die gedeihliche Entwicklung des Jugendlichen und die persönliche und berufliche Entfaltung. Darunter fallen die Korrektur von Fehlentwicklungen, das Abwehren von Gefahren und das Schaffen von günstigen Entwicklungsbedingungen (S.374).

Mit diesem Schutzgedanken unterscheidet sich das Jugendstrafrecht im Wesentlichen vom Erwachsenenstrafrecht, bemerkt Schwander (2013). Es geht davon aus, dass Jugendliche noch geformt werden können. Erziehung wird als die wirksamere Methode erachtet, um Jugendliche von weiteren Rechtsbrüchen abzuhalten, als die Vergeltung der Tat. Schwander merkt an: „Vielmehr soll die Tat Anlass sein, sich mit den Tätern (...) zu befassen, zu prüfen, was sie zu ihrer Entwicklung brauchen, und ihnen die Grenzen klarzumachen“ (S.375).

In diesem Sinne kommt der Straftat eine symptomatische Bedeutung zu. Sie dient als Ausgangspunkt für jugendstrafrechtliche Sanktionen, welche sich an spezialpräventiven und erzieherischen Bedürfnissen orientiert. Diese lassen sich jedoch nicht nur aus der Tat ableiten. Um das erzieherisch Wirksame zu eruieren, gilt es die individuelle Entwicklung, die Persönlichkeit, die Sanktionsempfindlichkeit und die Lebensverhältnisse zu erschliessen. Im Gegenzug zum Erwachsenenstrafrecht rückt die Person in den Vordergrund und nicht die Tat und das Verschulden (ebd.).

5.2 Gewalt anhand von Tatbeständen

Eine einheitliche strafrechtliche Einordnung der Gewalttaten kennt das StGB nicht. Straftaten, die verboten sind, werden jedoch durch Tatbestände definiert. Gemäss Rechtslexikon sind sie die Voraussetzung für eine Strafe (Rechtslexikon, ohne Datum). Nachfolgend werden die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale aufgezeigt.

5.2.1 Objektiver Tatbestand

Gemäss Guido Jenny & Günter Stratenwerth (2003) werden Abstufungen der Gewaltstraftaten im StGB durch unterschiedliche objektive Tatbestände definiert, die sich gegen rechtlich geschützte Rechtsgüter richten. Innerhalb der Straftaten gegen eine andere Person kennt das Gesetz „Straftaten gegen Leib und Leben“ (Art. 111ff. StGB), „Straftaten gegen die Freiheit“ (Art 180ff. StGB), „Straftaten gegen die sexuelle Integrität“ (Art. 187ff. StGB) und „Straftaten gegen die Ehre und den Geheim-

Privatbereich“ (Art. 173ff. StGB) (S.24). Straftaten gegen Leib und Leben werden im zweiten Teil von Art. 111 bis Art. 136 StGB geregelt.

Gemäss Ribeaud (2013) kommen Delikte wie die Körperverletzung dem Alltagsbegriff der Gewalt am nächsten (S.35).

Eine umfassende Darlegung jeglicher Gewaltausübung gegen Personen, die im Gesetz Eingang gefunden hat, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Kontext der Jugendgewalt und dem Massnahmenvollzug werden daher nur die rechtlichen Aspekte der Körperverletzung und Tötung beleuchtet.

Tötungsdelikt

Das Leben ist gemäss Jenny und Stratenwerth (2003) das wichtigste Schutzgut einer Person und Tötungsdelikte gehören zu einer Urform strafbaren Handelns. Der Grundtatbestand der Tötungsdelikte wird in Art. 111 StGB (vorsätzliche Tötung) geregelt und wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft. Falls ein Tötungsdelikt vorliegt, kennt das StGB verschiedene Schwere und Stufen. So gilt Mord nach Art. 112 StGB als qualifiziertes Tötungsdelikt und wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bestraft. Ein Tötungsdelikt kann auch fahrlässig verursacht werden und wird gemäss Art. 117 StGB mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (S.23).

Körperverletzung

Mit den Gesetzesartikeln, die unter dem Randtitel Körperverletzung aufgeführt werden, wird ganz allgemein die körperliche Integrität einer Person geschützt. Der Grundtatbestand der einfachen Körperverletzung wird in Art. 123 Ziff. 1 StGB geregelt (Jenny & Stratenwerth, 2003, S.57).

Art. 123 Ziff. 1 StGB lautet: „Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (...)“. Auch hier gibt es verschiedene Schwere und Stufen. Beispielsweise kann schwere Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Jenny und Stratenwerth (2003) betonen bei Körperverletzungen die schwierige Abgrenzungsfrage. Welche Gesundheitsschädigung muss erreicht werden, um z.B. nicht mehr als Tätlichkeit sondern als einfache Körperverletzung qualifiziert zu werden? Solche Abgrenzungsfragen stellen sich beispielsweise bei Störungen des Wohlbefindens oder dem Verabreichen von Medikamenten oder Drogen. Die Praxis muss situativ darüber entscheiden und die Grenze zwischen geringfügiger oder bedeutsamer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ziehen. Bedeutend bei der Beurteilung ist auch, welches Mass an Schmerz dem Opfer zugefügt wurde (S.58-59).

Schwere Körperverletzung

Bei der schweren Körperverletzung muss ein Mensch lebensgefährlich verletzt werden. Gemäss Art. 122 Abs. 2 StGB liegt eine schwere Körperverletzung vor, wenn „vorsätzlich (...), ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar (...), einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank (...), das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt“ wird. Auch diese gesetzliche Regelung ist nicht immer einfach zu beurteilen, obschon sie anschaulich beschrieben ist. So stellt sich die Frage, welche Organe oder Glieder wichtig sind oder ab wann von einer Verstümmelung des Körpers gesprochen werden kann. Dies muss von den Gerichten beurteilt werden (Jenny und Stratenwerth, 2003, S.68).

5.2.2 Subjektiver Tatbestand

Während der objektive Tatbestand eine äussere feststellbare Handlung, wie Tod oder Körperverletzung eines Menschen umfasst, wird er durch den subjektiven Tatbestand der inneren (psychischen) Merkmale, welche der Verwirklichung des objektiven Tatbestands zugrunde liegen, relativiert. Zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen gehören Vorsatz und Absicht sowie weitere subjektive Unrechtselemente (Donatsch & Rehberg, 2001, S.81).

Nach Donatsch und Rehberg (2001) besteht ein Vorsatz, wenn der Tatbestand mit Wissen und Willen verwirklicht wurde. Gewisse Tatbestände fordern auch Absicht. Unter Absicht wird ein zusätzlicher Wille verstanden. Absicht kennzeichnet ein Verwirklichungswille und nicht das Ziel der Handlung. Zu den subjektiven Unrechtselementen gehören Beweggründe (Motive) oder die Gesinnungsmerkmale, die einen qualifizierten Tatbestand erfordern wie zum Beispiel Skrupellosigkeit (S.83-94).

5.4 Schuldzumessung und Schuld minderungsgründe

Schuld bildet ebenfalls eine Voraussetzung für die Strafe. Im Gegensatz zu den oben erwähnten Tatbestandsmerkmalen wird nicht die Tat beurteilt, sondern der Täter, der vom Gericht schuldig gesprochen wird (Donatsch & Rehberg, 2001, S.216-217).

Strafbar ist nur, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Die allgemeine Voraussetzung für die Schuld ist, dass der Täter im konkreten Fall rechtswidrig gehandelt hat, obwohl er sich hätte rechtmässig verhalten können. Das Gesetz kennt dementsprechend auch Schuld minderungsgründe, die das Verschulden des Täters relativieren. Wird das Verschulden des Täters als gering beurteilt, kann die gesetzliche Strafdrohung wie auch das ausgesprochene Strafmass herabgesetzt werden (Donatsch & Rehberg, 2001, S.219-220).

Nach Donatsch und Rehberg (2001) besteht Unzurechnungsfähigkeit, wenn der Täter unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder trotz Einsicht nicht entsprechend handeln kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Täter zur Tatzeit an einer Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder einer schweren

Störung des Bewusstseins litt. Während Geistesschwäche und Geisteskrankheit anhaltende Zustände sind, gilt die schwere Störung des Bewusstseins als vorübergehender Ausnahmezustand. Ein schwerer Rauschzustand ist eine häufig zu beurteilende schwere Störung des Bewusstseins. Falls das Gericht Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Tatzeit hat, hat es zu prüfen, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig war (S.221-225).

5.5 Vollzug von gerichtlichen Urteilen

Nachdem ein Gericht einen Täter schuldig gesprochen und Sanktionen oder Massnahmen angeordnet hat, sind die Kantone verpflichtet, die gefällten Urteile zu vollziehen. Sie müssen den Strafvollzug einheitlich und rechtskonform gewährleisten. Die Gerichtsurteile setzen den Rahmen und die Ausgestaltung des Vollzugs (KKJPD, 2014, S.1).

Im Gesamtkonzept des Massnahmenzentrums Uitikon (2014a) steht geschrieben, dass die Gerichte die Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben der Strafe zu einer Massnahme verurteilen können. Eine Massnahme hat gegenüber der Strafe Vorrang. Wird die Massnahme erfolgreich absolviert, wird die Strafe nicht vollzogen (S.2).

Im Rahmen dieser Arbeit wird nachfolgend auf die drei Vollzugsformen eingegangen, die vom MZU eingesetzt werden können. Dazu gehören die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB), die Schutzmassnahme für Jugendliche (Art. 15 JStG) und der Freiheitsentzug für Jugendliche (Art. 25 JStG) (ebd.).

Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)

In Art. 61 StGB geht es nach Barbara Pauen Borer (2013) nicht um Disziplinierung oder Nacherziehung des jungen Straftäters, sondern um eine sozialpädagogische und therapeutische Unterstützung, die den Eingewiesenen befähigen soll, selbstverantwortlich und straffrei zu leben (S.363).

Die Massnahmen sind für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren vorgesehen, die sich noch in der Entwicklungsphase der Identitätsfindung befinden und die ihre Rolle im Berufs- und Erwachsenenleben suchen. Im Gegenzug zu älteren Straftätern wird erwartet, dass sich die jungen Straftäter stärker durch erzieherische Massnahmen beeinflussen lassen (Pauen Borer, 2013, S.364). Gemäss Art. 61 Abs. 5 StGB können die Massnahmen in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden. Falls eine Person Delikte vor und nach dem 18. Lebensjahr begangen hat, ist die Strafe nach dem Erwachsenenschutzrecht anzuordnen, für die Massnahme kann jedoch das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt werden. Mit dieser Bestimmung kann der Situation von „Übergangstätern“ Rechnung getragen werden. Ziel ist es, dass die zweckmässigste Massnahme ausgesprochen werden kann (ebd.).

Schutzmassnahmen für Jugendliche (Art. 15 JStG)

Schutzmassnahmen für Jugendliche (Art. 15 JStG) können offen (Art 15.1 Abs. 1 JStG) oder geschlossen (Art. 15 Abs. 2 JStG) durchgeführt werden. Gemäss Hansueli Gürber, Christoph Hug und Patrizia Schläfli (2013) ist eine Schutzmassnahme gemäss Art. 15 JStG nur anzuwenden, wenn die notwendige Erziehung oder Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann und keine weniger einschneidende Schutzmassnahme nach Art. 12 bis 14 JStG, die den Jugendlichen in seinem Umfeld belassen, angewandt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Eltern völlig überfordert sind oder wenn die Entwicklung des Jugendlichen durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder durch Vernachlässigung massiv gefährdet ist. Auf der anderen Seite kann das Sozialverhalten des Jugendlichen so gestört sein, dass laufend weitere und grössere Probleme entstehen, wenn der Jugendliche von den Schwierigkeiten wegläuft oder durch die Schutzmassnahme Distanz zu einer Subkultur oder zu einem Milieu geschaffen werden muss, wie zum Beispiel einer Drogenszene. Der Vollzug im geschlossenen Rahmen nach Art. 15 Abs. 2 StGB wird von der urteilenden Behörde angeordnet. Der geschlossene Vollzug muss unumgänglich für den persönlichen Schutz, den Schutz von Dritten oder für die Behandlung von psychischen Störungen des Jugendlichen sein. Ein medizinisches oder psychologisches Gutachten ist notwendig (S.53-54).

Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)

Mit Freiheitsentzug gemäss Art. 25 Abs. 1 JStG können Jugendliche nur für Verbrechen oder Vergehen und nicht für Übertretungen bestraft werden. Der Freiheitsentzug soll als letzte Möglichkeit zum Zuge kommen, wenn Bussen, persönliche Leistungen oder Verweise nicht in Frage kommen oder als Ersatzstrafe, falls der Jugendliche eine ihm auferlegte persönliche Leistung nicht erbringt oder eine Busse nicht bezahlt. Ein qualifizierter Freiheitsentzug nach Art. 25 Abs. 2 JStG ist nur möglich, wenn die Tat im StGB mit Freiheitsentzug nicht unter 3 Jahren bedroht ist. Dazu gehören vorsätzliche Tötung (Art. 11 StGB), Mord (Art. 112 StGB), qualifizierter Raub (Art. 140 Ziff. 4 StGB), qualifizierte Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 StGB), qualifizierte sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3 StGB) und qualifizierte Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB). Zu den besonders skrupellosen Handlungsweisen gehören schwere Körperverletzung, bandenmässiger oder besonders gefährlicher Raub, qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführungen (Gürber et al., 2013, S.92-93)

5.6 Vollzugsgrundsätze und Ziele

In Art. 74 StGB wird als Vollzugsgrundsatz festgelegt, dass die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen zu achten ist. Des Weiteren dürfen die Rechte nur so weit beschränkt werden, als es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern. Dieser Grundsatz gilt sowohl für das Erwachsenenstrafrecht wie für das Jugendstrafrecht.

Der Vollzug der Sanktionen verfolgt das Ziel, neue Straftaten zu verhindern, bzw. die Rückfallgefahr zu verringern. Das Ziel ist im Art. 75 StGB festgelegt: „Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.“ Zudem sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden (KKJPD, 2014, S.1).

Im Jugendstrafrecht rückt für die Zielerreichung der Erziehungsgedanke, wie oben erwähnt, in den Vordergrund. Auch die Massnahme für junge Erwachsene knüpft an diesem Erziehungsgedanken an.

Aebersold (2011) führt aus, dass die Sanktionen als Grenzziehung nur Normen und Werte verdeutlichen. Die Wirkung kann sich aber nur dann entfalten, wenn dem Jugendlichen alternative Verhaltensweisen vermittelt werden, um seine Bedürfnisse rechtskonform zu befriedigen. Nur so kann der Jugendliche in die Verantwortung genommen werden, ein straffreies Leben zu führen (S.89).

Der Erziehungsgedanke ist im Gesetz sehr offen formuliert. Es liegt an den Einrichtungen und deren Mitarbeitenden, die erzieherischen Möglichkeiten zu nutzen und umzusetzen (ebd.).

5.7 Fazit

Das Jugendstrafgesetz und die vorgesehenen Massnahmen für junge Erwachsene sehen vor, dass bei den Massnahmen für 16 bis 25 Jährige die persönlichen Umstände weit mehr als bei den Erwachsenen berücksichtigt werden. In den Vordergrund rückt eine sozialpädagogische Erziehung. Der Gesetzgeber wertet den Schutz und die persönliche Entwicklung dieser Altersgruppe höher ein als die Vergeltung der Tat. Wie die Massnahmen umgesetzt werden, wird Kapitel 7 und 8 am Beispiel des MZU erläutert.

6. Werte der Sozialen Arbeit

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit dient unter anderem als Orientierungshilfe zur Entwicklung einer ethisch begründeten Berufshaltung. Er folgt den internationalen ethischen Prinzipien des IFSW/IASSW (AvenirSocial, 2010, S.4). „Zu den Prinzipien gehören soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, gesellschaftliche Verantwortung und Respekt vor Verschiedenheiten“ (IFSW, 2014/eigene Übersetzung).

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit dient als Grundlage für dieses Kapitel.

6.1 Gewalt aus Sicht der Sozialen Arbeit

Nach der Ansicht von Stefan Bormann (2006) ist Gewalt aus Sicht der Sozialen Arbeit klar abzulehnen. Auf der Seite der Gewaltausübenden kann es durchaus einen bedürfnistheoretischen Nutzen aus gewalttätigem Handeln geben, wie zum Beispiel Anerkennung in einer Peergroup. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn gewalttätiges Handeln durch gruppenspezifische Werte belohnt wird (vgl. Kap. 3.2.3). Das Grundbedürfnis nach physischer Integrität auf der Seite der Opfer wird jedoch durch Gewaltausübung massiv verletzt. Der Nutzen des Gewaltausübenden kann dieses nicht überwiegen. Bormann sieht die Soziale Arbeit in der Pflicht, gegen Gewalt vorzugehen: „(...) die Tatsache, dass die körperliche Unversehrtheit eines Menschen (als Bedürfnis, als Wert und als Menschenrecht) durch gewalttätige Handlungen bedroht ist, macht es unverzichtbar, dass Soziale Arbeit gegen Gewalt vorgeht“ (S.207).

Auch der Berufskodex legt in Leitidee und Menschenbild fest, dass alle Menschen Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse haben sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Des Weiteren wird eine respektierende Anerkennung des Anderen und die gerechte Kooperation der Menschen untereinander als Voraussetzung für ein erfülltes Menschsein gezählt (AvenirSocial, 2010, S.6).

Für Beat Schmocker (2011) ist der Mensch für die Soziale Arbeit als Mensch-in-Gesellschaft zu betrachten. Die gesellschaftliche Einbindung entscheidet mit, ob ein Individuum seine Bedürfnisse befriedigen kann. Das Menschsein als Mensch-in-Gesellschaft funktioniert nur durch wechselseitige Anerkennung des anderen und des selbst, wobei unter dem anderen ein konkreter Mensch verstanden wird und nicht die Gesellschaft (S.26).

Demzufolge widerspricht Gewaltausübung der Leitidee und dem Menschenbild der Sozialen Arbeit. Existenzielle Bedürfnisse der Opfer und gegenseitige respektierende Anerkennung werden durch Gewaltausübung bedroht.

6.2 Soziale Arbeit im Sanktionenvollzug

Wie oben erwähnt lehnt die Soziale Arbeit Gewalt ab. Durch die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB), die Schutzmassnahmen für Jugendliche (Art. 15 JStG) und durch den Freiheitsentzug für Jugendliche (Art. 25 JStG) werden die Freiheiten von Individuen massiv eingeschränkt. Die Massnahmen werden in der Regel gegen den Willen der Verurteilten ausgesprochen. So stellt sich die Frage, wie gleichzeitig mit dem Sanktionenvollzug auch die ethischen Prinzipien umgesetzt werden können.

Art. 74 StGB verpflichtet zur Achtung der Menschenwürde. Zudem dürfen die Rechte im Strafvollzug nur soweit als nötig eingeschränkt werden. Dies entspricht auch einem fundamentalen Wert der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit ist dazu verpflichtet, durch ihr Handeln die Menschenwürde zu achten (AvenirSocial, 2010, S.8).

Durch die Sanktionen wird das Selbstbestimmungsrecht des Klienten stark eingeschränkt. Der Grundsatz der Selbstbestimmung ist für die Soziale Arbeit wesentlich. So besagt der Berufskodex von AvenirSocial (2010), dass das Recht auf Selbstbestimmung grosse Achtung erfährt, sofern es weder die Person selbst noch die legitimen Interessen oder Rechte von Anderen verletzt (S.8).

Wie oben erwähnt, verletzt Gewaltausübung die existenziellen Bedürfnisse der Opfer. So kann das Recht auf Selbstbestimmung aus Sicht der Sozialen Arbeit im Zusammenhang von Gewaltstraftaten eingeschränkt werden, da die legitimen Interessen und Rechte der Opfer verletzt werden. Gemäss Harro D. Kähler und Patrick Zobrist (2013) ist die wichtigste Legitimationsbasis der Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Sozialen Arbeit die Aussicht auf ihre Wiederherstellung (S.70).

Bei der Aufgabestellung und Zielsetzung der Sozialen Arbeit aus ethischer Sicht geht es für Peter Eisenmann (2006) beim Individuum darum, dass durch die Soziale Arbeit Hilfeleistungen zur Selbstfindung und zur Entfaltung der Persönlichkeit geboten werden (S.36).

Die Autoren gehen davon aus, dass durch den Erziehungsauftrag im Jugendstrafrecht ein Leben innerhalb der Gesetzesnormen durch die Soziale Arbeit gefördert wird. Dies geschieht, indem die sozialpädagogische Betreuung eine Hilfestellung für die Entfaltung des Jugendlichen im Rahmen der Massnahme leistet. Durch diese Förderung und Unterstützung der jungen Straftäter kann die Soziale Arbeit zur Wiederherstellung der Selbstbestimmung beitragen und diese im Vollzug so weit als möglich fördern.

Gemäss Daniel Kunz (2012) übernimmt die Soziale Arbeit neben dem Auftrag des Unterstützens innerhalb der angeordneten Massnahme auch die Kontrollfunktion der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben. Entsprechen die Massnahmen nicht dem Willen des Klienten, entsteht für die Soziale Ar-

beit ein Problem und ein Dilemma zwischen den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Klienten (S.14).

Dies stellt die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug vor Schwierigkeiten. Daher sind die Handlungsprinzipien von grosser Bedeutung. Nach AvenirSocial (2010) ist ethisch begründetes Handeln fundamental und muss stets reflektiert werden (S.10-11).

Es gilt Klienten, hier die jungen Straftäter, über die Ursachen und Umstände, die zum sozialen Ausschluss geführt haben und für die Situation verantwortlich sind, aufzuklären. In diesem Zusammenhang erachtet Kunz (2012) Transparenz über Rechte und Pflichten sowie Sinn und Zweck der Massnahme als notwendig. Nur so kann aus dem Kontroll- und Schutzauftrag ein Hilfe- und Unterstützungskontext entstehen (S.14-15).

Durch Zwang kann gemäss Kähler und Zobrist (2013) zumindest eine Chance zur Kontaktaufnahme mit Klienten entstehen. So kann die Zwangsmassnahme ein willkommener Anlass sein, in Kontakt mit Klienten zu kommen, die sonst nicht erreicht werden (S.71).

6.3 Fazit

Die Soziale Arbeit kann ihre ethischen Prinzipien im Massnahmenvollzug für Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich umsetzen. So kann die Selbstbestimmung der Täter eingeschränkt werden, falls Opfer gefährdet sind. Durch den Zwangskontext kann es jedoch vermehrt zu Dilemmata kommen. Daher sind die ethischen Prinzipien fundamental und stets zu befolgen. Für das Handeln der Sozialarbeitenden ist eine regelmässige Selbstreflexion in diesem Kontext unverzichtbar.

7. Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)

Wie im gesellschaftlichen Diskurs über Gewalt erwähnt, brachte die Forderung nach mehr Sicherheit die Betonung der Risikoorientierung im Sanktionenvollzug hervor.

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste, welche das ROS-Konzept entwickelten und in die Praxis umsetzten, sind Teil des Justizvollzugs in Zürich. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich haben die Aufgabe, den Vollzug der Freiheitsstrafen, der strafrechtlichen Massnahmen und der gemeinnützigen Arbeit zu organisieren. Zudem führen sie die Bewährungshilfen und Schuldensanierungen sowie die Lernprogramme und Weisungskontrollen durch (Mayer, 2015, S.160).

Der risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) wurde zwischen 2010 und 2013 als Modellversuch in den Kantonen Luzern, Zürich, St. Gallen und Thurgau entwickelt und erprobt. In Zürich wurde das ROS-Konzept ab 1. Mai 2013 zum Standard erklärt (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.6).

Im folgenden Kapitel werden zu Beginn Begriffe erklärt und dann wird auf die theoretischen Grundlagen des ROS eingegangen. Dabei wird das Risk-Need-Responsivity-Modell dargestellt. Anschliessend wird das Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES) erläutert, das zur Bemessung des Rückfallrisikos dient. Anhand der theoretischen Grundlagen werden die Anforderungen an den risikoorientierten Sanktionenvollzug aufgezeigt. Zum Schluss werden Kritik und Befürwortung einander gegenübergestellt.

7.1 Der Begriff Risikoorientierung

Unter Risikoorientierung wird rückfallpräventives Arbeiten verstanden. Individuelle Risikofaktoren von Straftätern sollen dazu anhand des Rückfallrisikos bearbeitet werden. Hervorgehoben werden die Merkmale und Lebensumstände einer Person, die einen funktionalen Zusammenhang mit möglichen Rückfallprozessen haben. Um dies zu erreichen, sollen Risiko- und Schutzfaktoren berücksichtigt werden. Auf die Praxis bezogen bedeutet dies, dass nicht nur das Anlassdelikt einer verurteilten Person betrachtet wird, sondern auch die kriminelle Vorgeschichte der Person (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.22)

7.2 Risk-Need-Responsivity-Modell

Der Vollzug von Massnahmen und Strafen orientiert sich an den Zielen der Rückfallprävention und basiert auf dem wissenschaftlichen Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR) von Andrews und Bonta (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.7).

Nachfolgend werden die drei Hauptprinzipien Risk, Need und Responsivity erläutert.

7.2.1 Risikoprinzip (The Risk Principle):

„Das Risikoprinzip besagt nach Donald A. Andrews und James Bonta (2010), dass sich die Intensität der Behandlung am Rückfallrisiko einer Person orientieren soll. Straftäter mit hohem Rückfallrisiko brauchen eine intensive und umfangreiche Behandlung. Bei Straftätern mit geringem Rückfallrisiko braucht es wenig oder keine Intervention“ (S.47- 48/eigene Übersetzung).

Nach Andrews und Bonta (2006) gibt es acht Risikofaktoren, die im Zusammenhang mit einer starken Rückfallwahrscheinlichkeit stehen (siehe Abbildung 14). Von diesen acht Faktoren gelten die ersten vier („Big-Four“) statistisch als die mit dem grössten Risiko. Andrews und Bonta betrachten alle Risikofaktoren als dynamisch, bis auf den ersten „bisheriges antisoziales Verhalten“ (Andrews & Bonta, 2006; zit. in Mayer, 2013, S.28).

Abbildung 14: The Big Four and Central Eight

Risikofaktor	Beschreibung
(1) Bisheriges antisoziales Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Frühe und anhaltende Beteiligung an antisozialen Verhaltensweisen • Grosse Bandbreite antisozialer Verhaltensweisen in unterschiedlichen Settings
(2) Antisoziale Persönlichkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Anregungs- und Spannungsversuche • Geringe Selbstkontrolle • Anhaltende Aggressivität
(3) Antisoziale Einstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen, Überzeugungen und Werte, die antisoziales Verhalten fördern • Rationalisierungen, die antisoziales Verhalten rechtfertigen
(4) Antisoziale Freunde / Bekannte	<ul style="list-style-type: none"> • Enge Bindungen an antisoziale Personen in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis • Soziale Anregung zu und Unterstützung bei antisozialem Verhalten
(5) Problematische Familienverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Unterstützung / Förderung und Anleitung / Kontrolle in der Familie
(6) Probleme in der Schule oder am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsschwäche und geringe Zufriedenheit in der Ausbildungs- oder Arbeitssituation
(7) Problematische Freizeitgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Beteiligung an und geringe Zufriedenheit mit nicht kriminellen Freizeitaktivitäten
(8) Substanzmissbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Missbrauch von Alkohol und / oder Drogen

Abb. 14: The Big Four and Central Eight (Quelle: Mayer, 2013, S.28)

Das Risikoprinzip besagt, dass je mehr Risikofaktoren zutreffen, desto höher ist die Gefährdung und desto intensiver soll die Betreuung sein (Risk, Needs, and Responsivity, ohne Datum).

7.2.2 Bedarfsprinzip (The Need Principle)

Nach Andrews und Bonta (2010) besagt das Bedarfsprinzip, „dass der Fokus der Behandlung und Betreuung auf die Problembereiche gelegt werden soll, die in einem direkten Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit der Rückfallgefahr eines Täters stehen. Nur die Bearbeitung von Risikofaktoren, die im Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko stehen, führen zur Rückfallprävention. An Problembereichen, die nicht im Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko stehen, kann aus motivationalen oder humanitären Gründen ebenfalls gearbeitet werden. Diese stehen jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko“ (S.48-49/eigene Übersetzung).

7.2.3 Ansprechbarkeitsprinzip (The Resonsivity Principle)

„Das Ansprechbarkeitsprinzip besagt, dass die Art und Weise von Behandlungsprogrammen so abgestimmt werden muss, dass sie im Einklang mit den Fähigkeiten und Lernstilen von Tätern ist.“ Andrews und Bonta (2010) sprechen vom generellen Ansprechbarkeitsprinzip und vom spezifischen Ansprechbarkeitsprinzip. Ersteres wird wie folgt beschrieben: „Offenders are human beings, and the most powerful influence strategies available are cognitive-behavioral and cognitive social learning strategies“ (S.49). „Das generelle Ansprechbarkeitsprinzip bezieht sich auf kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsformen, sowie kognitive soziale Lernformen. Zu den Interventionsformen gehören unter anderem Geschicklichkeitstraining, kognitive Umstrukturierung, Rollenspiele, Modifikation von emotionalen Gedanken und Üben von neuen risikoarmen Strategien anhand von Risikosituationen“ (Andrews & Bonta, 2010, S.50/eigene Übersetzung).

„Das spezifische Ansprechbarkeitsprinzip bezieht sich auf die Charaktereigenschaften von Tätern und Täterinnen. Interventionen sollen der Persönlichkeit und dem Lernstil des Individuums angepasst werden“ (ebd./eigene Übersetzung).

7.3 Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES)

Urbaniok (2004) entwickelte das Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES). Anhand dieses Systems kann das Rückfallrisiko bemessen werden (S.4). Der ROS stützt sich bei der Erarbeitung einer Delikthypothese auf FOTRES.

Gemäss Tönnissen (2014) ist FOTRES ein Instrument, um ein Risikoprofil eines Straftäters zu erstellen. Dadurch werden die deliktfördernden Anteile eines Täters identifiziert, quantifiziert und qualifiziert. Dazu werden sein Rückfallrisiko, seine Beeinflussbarkeit und seine Veränderungsfähigkeit gemessen. Während dem Sanktionenvollzug kann FOTRES Aussagen über den Erfolg oder Misserfolg einer deliktorientierten Therapie machen. Dazu werden drei Beurteilungsebenen unterschieden: das strukturelle Rückfallrisiko, die Beeinflussbarkeit und die dynamische Risikoverminderung. Das strukturelle Rückfallrisiko ist der Ausgangspunkt für die deliktorientierte Behandlung. Es beinhaltet die delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition, die spezifischen Problembereiche mit Tatrelevanz sowie

das Tatverhalten oder Tatmuster. Diese drei Instrumente werden auch im risikoorientierten Sanktionenvollzug verwendet (S.12). Nachfolgend werden die drei Elemente des FOTRES grafisch dargestellt und erläutert (siehe Abbildung 15).

Abbildung 15: Aufbau FOTRES

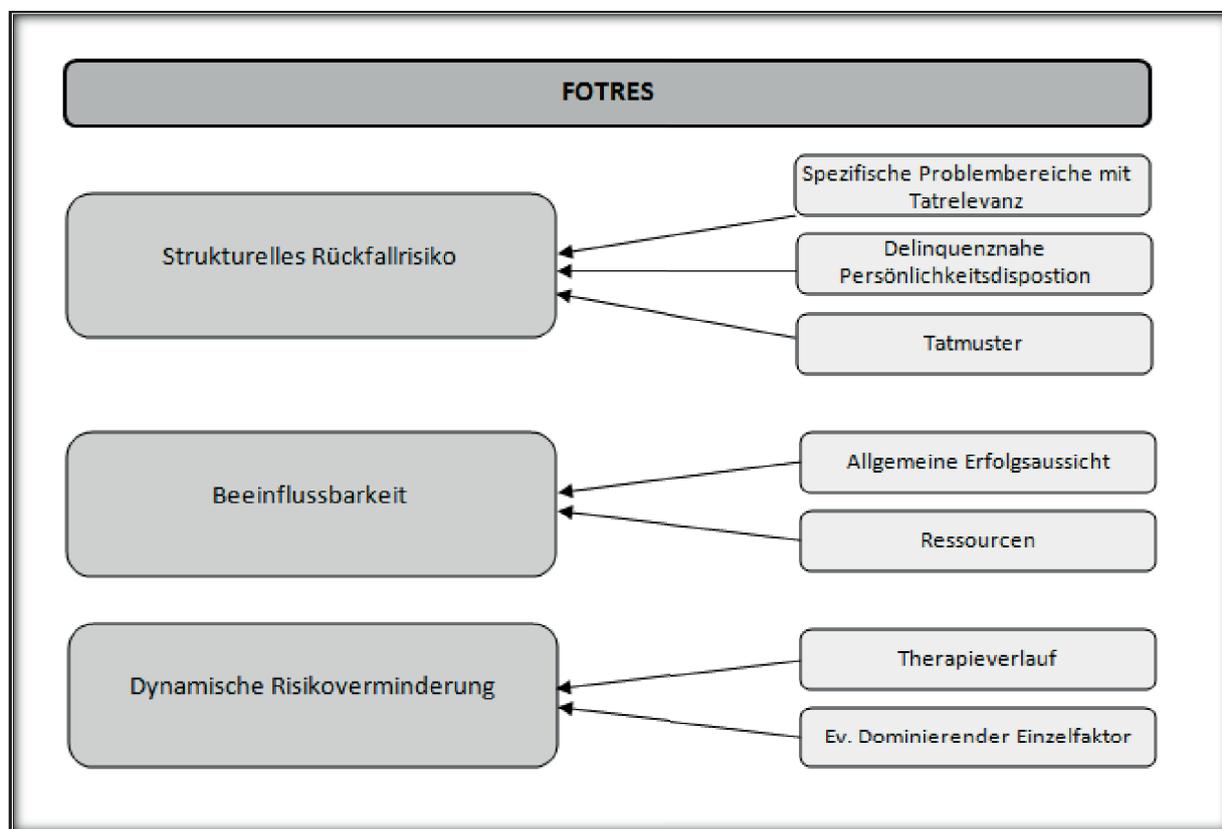


Abb. 15: Aufbau FOTRES (Quelle: Urbaniok, 2004, S.54)

7.3.1 Strukturelles Rückfallrisiko

Das strukturelle Rückfallrisiko wird in drei Hauptgruppen unterteilt und hat einen Zeitrahmen von fünf Jahren: „delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition“, „spezifische Problembereiche mit Tatrelevanz“ und „Tatmuster“. Je stärker diese Hauptgruppen ausgeprägt sind, desto grösser ist das Rückfallrisiko (Urbaniok, 2004, S.67).

Die „delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition“ zeigt die delinquente Handlungsbereitschaft eines Individuums auf. Sie basiert auf Phänomenen wie Soziopathie, Psychopathie, Dissozialität oder Persönlichkeit, die Nähe zu Kriminalität assoziiert (ebd.).

Die „spezifischen Problembereiche mit Tatrelevanz“ bestehen aus einer grossen Menge an risikorelevanten Problembereichen. Solch ein Problembereich kommt jedoch erst zur Geltung, wenn er in der Persönlichkeit des Täters vorhanden ist und relevant für das Delikt war (ebd.).

Für das „Tatmuster“ werden nach Urbaniok (2004) frühere Verhaltensweisen zugezogen, die als Handlungsmotivation dienen. Solche Beobachtungen aus der Vergangenheit bilden eine Grundlage, um zukünftige Handlungen zu prognostizieren (S.68).

7.3.2 Beeinflussbarkeit

Die Beeinflussbarkeit teilt sich in die beiden Hauptgruppen „allgemeine Erfolgsaussicht“ und „Ressourcen“ auf. Sie stellt dar, wie gut das strukturelle Rückfallrisiko beeinflusst werden kann. Dabei bezieht sie sich mehr auf die Aktenanalyse aus früheren Therapien, als auf die Täteraussagen (S.347).

7.3.3 Dynamische Risikoverminderung

Die dynamische Risikoverminderung gliedert sich in die Hauptgruppen „Therapieverlauf“ und „dominierender Einzelfaktor“. Urbaniok (2004) beschreibt aufgrund der engen Eingangskriterien die Seltenheit eines dominierenden Einzelfaktors. Deshalb lastet das Hauptgewicht auf dem Therapieverlauf. Dabei dienen konkrete Phänomene als Bewertungsgrundlage, z.B. Beobachtungen von Therapeuten und Berichte von Drittpersonen. Im Zentrum stehen die Fragen nach den erlernten Fähigkeiten des Täters, deren Umsetzbarkeit in der Therapie und anderen Situationen sowie die Bedeutung der Veränderung für die Risikodisposition im Zusammenhang mit der Risikominderung (S.404-405).

FOTRES stützt sich im „strukturellen Risiko“ auf „Beeinflussbarkeit“ und auf „dynamische Risikoverminderung“ also auf Phänomene, die relevant sind für die Therapieevaluation und allgemeine Bedeutung haben (ebd.).

7.4 Anforderungen und Umsetzung von ROS

Von den Wirksamkeitsprinzipien nach Andrews und Bonta werden die Anforderungen für den rückfallpräventiven Sanktionenvollzug abgeleitet. Zum Teil ergeben sie sich direkt aus den Wirksamkeitsprinzipien sowie deren Anwendung in der Praxis (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014) S.16-18). Nachfolgend werden die Anforderungen aufgezeigt.

7.4.1 Anforderungen

1. Systematische Risiko- und Bedarfsabklärung (ebd.)
2. Das Rückfallrisiko straffälliger Klienten und Klientinnen systematisch und wird standardisiert beurteilt. An diesem Rückfallrisiko orientieren sich Art und Intensität der Intervention. Wie im Bedarfsprinzip erwähnt, soll sich die Intervention auf die risikorelevanten Problembereiche fokussieren. Die Risiko- und Bedarfsabklärung sind eng miteinander verbunden. Ein Risikofaktor wie Suchterkrankung kann die Beurteilung des Rückfallrisikos und des Interventionsbedarfs beeinflussen (ebd.).
3. Individuelle Fallkonzeption (ebd.).
4. Risiko- und Bedarfsabklärung sollen zu einem individuellen Fallverständnis und zu einer Delikthypothese gemäss FOTRES führen (ebd.).

5. Strukturierte Planung des Vollzugs (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, S.16-18)
6. Die Ergebnisse der Risiko- und Bedarfsabklärung müssen systematisch und strukturiert in die Vollzugspraxis integriert werden. Aus Sicht von ROS sind das ermittelte Rückfallrisiko und der Interventionsbedarf für die Qualität des Sanktionenvollzugs von hoher Bedeutung. Die Abklärungsergebnisse bilden die zentrale Grundlage für den gesamten Vollzug (ebd.).
7. Durchführung spezifisch rückfallpräventiver Interventionen (ebd.).
8. Die Grundlage für den individuellen Interventionsbedarf ist die Risiko- und Bedarfsabklärung (ebd.).
9. Rückfallpräventive Fallführung (ebd.)
10. Die Fallführung beobachtet rückfallrelevante Merkmale und Entwicklungen. Rückfallrelevante Prozesse und mögliche Risikosignale beruhen auf dem individuellen Fallverständnis (ebd.).
11. Verlaufs- und Erfolgskontrolle (ebd.)
12. Um die Wirksamkeitsprinzipien einzuhalten, muss der Massnahmen- oder Strafvollzug regelmässig auf den Interventionsbedarf und die formulierten Interventionsziele überprüft werden. Durch die regelmässige Überprüfung können Korrekturen durchgeführt werden (ebd.).
13. Triagierung: Da nicht bei allen Personen von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen ist, werden in einem Triagierungsprozess Personen identifiziert, bei denen eine vertiefte Abklärung der Risikofaktoren in Hinblick auf das Rückfallrisiko notwendig ist (ebd.).
14. Ausbildung der Mitarbeitenden (ebd.).
15. Die Mitarbeitenden müssen in der Lage sein, ein Fallverständnis anhand der Risiko- und Bedarfsabklärung zu verstehen und sie müssen sich fachlich einbringen können (ebd.).

Die Risiko- und Bedarfsabklärung macht Aussagen zum Rückfallrisiko, enthält risikorelevante Problembereiche und ergibt ein Fallkonzept. Die Mitarbeitenden im Vollzug leiten davon ein Fallverständnis ab, das beschreibt, wie intensiv mit einer eingewiesenen Person gearbeitet werden muss und welche Themen bearbeitet werden sollen sowie die Veränderungsziele, die zu erreichen sind. An diesem „roten Faden“, orientiert sich der gesamte Vollzug (Mayer, 2015, S.160).

7.4.2 Umsetzung

Um dies in der Praxis umzusetzen wird der Sanktionenvollzug in vier Prozesse gegliedert: Triage, Abklärung, Planung und Verlauf (siehe Abbildung 16). Zu Beginn des Sanktionenvollzugs wird eine systematische Einschätzung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf gemacht. Auf dieser Einschätzung basiert die Planung und Durchführung des Sanktionenvollzugs (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.23).

Abbildung 16: Ablauf ROS



Abb. 16: Ablauf ROS (Quelle: ROS, ohne Datum)

Triage

Die Triage steht am Anfang des Sanktionenvollzugs. Um die Fälle zu identifizieren bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist, werden alle Fälle einem Fall Screening unterzogen. Dies geschieht anhand des Fall-Screening-Tool (FaST), welches aus vier Bereichen besteht. Die Informationen dazu werden aus dem Vollzugauftrag, dem Rechtsinformationssystem und dem Strafregisterauszug entnommen. Die Vergabe der Punkte wird vom FaST automatisch vorgenommen und basiert auf einer Informationsübertragung und nicht auf einer Einschätzung oder Bewertung von einzelnen (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.23). Die folgende Grafik zeigt die Merkmale, die von FaST erfasst werden (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: FaST Merkmale

1) Aktueller Entscheid	1) Deliktkategorie (Sexual-, Gewaltstraftat, Allgemeine Delinquenz) 2) Schweregrad des Delikts (der Delikte) und Strafmass 3) Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos 4) Massnahme
2) Vorstrafen	5) Deliktkategorie (Sexual-, Gewaltstraftat, Allgemeine Delinquenz) 6) Schweregrad des Delikts (der Delikte) und Strafmass 7) Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos 8) Massnahmen 9) Drei oder mehr Vorstrafen 10) Polymorphe Kriminalität
3) Zusätzliche problematische Aspekte	11) Mindestens ein Gewaltdelikt bis zum 18. Lebensjahr 12) Mindestens ein Sexualdelikt bis zum 18. Lebensjahr 13) Mindestens ein Gewalt- oder Sexualdelikt im Alter zwischen 18 und 25 Jahren 14) Delikt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 15) Mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge
4) Risikominderung	16) Nach Strafvollzug: mindestens fünf Jahre Time-at-risk 17) Nach Massnahmenvollzug: mindestens fünf Jahre Time-at-risk 18) Aktuelles Alter \geq 50

Abb. 17: FaST Merkmale (Quelle: Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.23-24)

Risikomindernde Punktwerte werden von den Rückfallrisikowerten abgezogen. Anhand der Punktwerte werden die Fälle in drei Kategorien unterteilt. A-, B- und C-Fälle (siehe Abbildung 18). Bei C-Fällen wird verpflichtend eine Risiko- und Bedarfsabklärung durchgeführt (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.23).

Abbildung 18: Zuteilung von Falltypen

Falltyp	Bedeutung
A	▪ Keine oder wenige Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf
B	▪ Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf allgemeine Delinquenz
C	▪ Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf Sexual- und/oder Gewaltdelikte

Abb. 18: Zuteilung von Falltypen (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.24)

ROS-Abklärung (R-A)

Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung erstellt bei Bedarf eine fallspezifische Risiko- und Bedarfsabklärung (R-A). Ein Bedarf wird festgestellt aufgrund von den Ergebnissen des FaST oder während des Vollzugsverlaufs, z.B. bei Auffälligkeiten oder Entscheidungen wie Lockerung des Vollzugs. Die R-A beinhaltet deliktrelevante Problembereiche, eine Hypothese zum Deliktmechanismus sowie deliktrelevante umweltbezogene und psychologische Faktoren. Die ROS-Abklärung soll in die Vollzugsplanung, in die Vollzugs- und Therapiepläne und den Bewährungsdienst einfließen (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.25). Wie oben erwähnt bildet die ROS-Abklärung den roten Faden des Vollzugs.

Planung

Anhand der Abklärungsergebnisse der R-A wird eine Interventionsplanung erarbeitet. Die Interventionsplanung ist die Grundlage der Fallführung durch die Vollzugsbehörde. Zentrales Hilfsmittel des risikoorientierten Sanktionenvollzugs ist die Fallübersicht (siehe Abbildung 19). Sie dient der Planung und Steuerung des Straf- oder Massnahmenvollzugs und ermöglicht die Verknüpfung des in ROS-Abklärung ermittelten Interventionsbedarf mit den Interventionsmöglichkeiten (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.28)

Abbildung 19: Inhaltliche Struktur der Fallübersicht

Bereiche	Inhalte
Zieldelikt(e)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zieldelikt(e) gemäss Fallkonzept der ROS-Abklärung ▪ Gemäss FOTRES-Terminologie
Deliktrelevante personenbezogene Problembereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Problembereiche mit Risikorelevanz, d.h. einem Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko gemäss Fallkonzept der ROS-Abklärung ▪ Gemäss FOTRES-Terminologie
Deliktrelevante umweltbezogene und psychische Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Labile eigenständige Risikofaktoren (LERF) gemäss FOTRES-Definition
Deliktverhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung des deliktischen Verhaltens
Risikoquantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deliktsspezifische Quantifizierung des Delinquenzrisikos
Veränderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über den fallspezifischen Veränderungsbedarf
Unterstützungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über den fallspezifischen Unterstützungsbedarf
Kontrollbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über den fallspezifischen Kontrollbedarf

Abb. 19: Inhaltliche Struktur der Fallübersicht (Quelle: Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.29)

Verlauf

Entwicklungen werden festgehalten und standardisiert dokumentiert. Es wird evaluiert, wie erfolgreich die Interventionen auf die individuellen Risiko- und Problembereiche wirken (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2014, S.29-31).

7.5 Kritik versus Befürwortung ROS

Gemäss Kähler und Zobrist (2013) wird eine kritische Betrachtung der übergeordneten sozial- und kriminalpolitischen Rahmenbedingungen durch die Soziale Arbeit gefordert. Dies gilt besonders dann, wenn soziale Arbeit nicht der Inklusion dient, sondern dem Ausschluss von Menschen. Weiter dürfen sich Zwangsmassnahmen nicht nur durch Normen und Gesetze legitimieren. So gilt es, den Effekt, den ein Zwangskontext haben kann, mitzuberücksichtigen (S.72). Es stellt sich die Frage, inwiefern die Risikoorientierung im Sanktionenvollzug kritisch hinterfragt werden muss.

Brigitte Hürlimann (2014) schreibt, dass die Justizbehörde vermehrt auf standardisierte Instrumente und schematisierte Abläufe greift, was zu Lasten der Freiheitsrechte der Gefangenen geschieht. Ihrer Meinung nach ändert sich der Justizvollzug durch ROS nicht komplett. Rational-schematische Metho-

den und Denkweisen werden verstärkt. Die Einzelfallwürdigung sowie das Individuum geraten in den Hintergrund. So können sich Straftäter nicht gegen die Kategorisierung wehren. Während A-Typen im Verlauf zu B- oder C-Typen aufsteigen können, bleiben C-Täter bis zur Freilassung in dieser Schublade (Hürlimann, 2014).

Es bestehen Zweifel, ob eine Orientierung an den Risiken strafrechtsphilosophisch und ethisch vertretbar ist. So stellt sich die Frage, ob Risikoorientierung mit den Werten wie Wiedergutmachung und Vergebung im Konflikt steht (Alberto Bondolfi, 2010).

So lautet die Frage heute immer weniger, ob jemand eine Straftat begangen hat und schuldig ist. In den Vordergrund rückt eine potentielle Tat, die in der Zukunft liegt (Jan Jirát, 2014).

Marcel Kressig (2012) weist darauf hin, dass die Risikoorientierung von Sozialarbeitenden nicht ohne weiteres gutgeheissen werden kann. Er ist der Meinung, dass der starke Fokus auf Rückfallrisiken die Folgen für Professionelle, Ex-Straftäter und die Organisation ausser Acht lässt (S.236-237). Gemeint sind die urteilenden und wertenden Konstrukte, die dabei gemacht werden, wenn Straftäter anhand von empirischen Daten eingeordnet werden. Das ROS Modell unterschätzt zudem die sozialen Einflussfaktoren. Es wird von einer Diagnose und einem Prognosekonzept geleitet, das durch die empirische Ausrichtung statistische Kennzahlen gegenüber dem Einzelfall überbewertet. So müsste nach Kressig (2012) nicht die Rückfallvermeidung im Vordergrund stehen, sondern die Orientierung an Ausstiegsprozessen (ebd.).

Auf der anderen Seite kann, gemäss Mayer (2015), der risikoorientierte Arbeitsansatz nicht wirksam umgesetzt werden, wenn Individuen nur in Risikogruppen eingeteilt werden. Das Ansprechbarkeitsprinzip (siehe Kap. 7.2.3) verweist auf die individuellen Bedürfnisse und weltorientierten Zugänge. Dadurch genießt die Einzelfallwürdigung im ROS Modell einen hohen Stellenwert, da sich die Beratung und Behandlung an der konkreten Person orientiert. Des Weiteren betont Mayer, dass die Risikoorientierung ein wichtiger Schritt zur Resozialisierung ist:

Risikomanagement ist ein Weg zur Resozialisierung, weil eine gelingende Legalbewährung die grundlegende Bedingung für gesellschaftliche Teilhabe, soziale Integration und Verfolgung persönlicher Lebensziele darstellt. Aus dieser Perspektive betrachtet ist es sowohl im Interesse von Tätern als auch von möglichen Opfern, an der Vermeidung von Rückfällen zu arbeiten. (S.165)

7.6 Fazit

Das Bedürfnis der Gesellschaft nach mehr Sicherheit und einem stärkeren Opferschutz brachte die Entwicklung und Umsetzung von ROS mit sich. Beweise, ob ROS Rückfälle wirksam verhindern kann, stehen jedoch noch aus (Hürlimann, 2014). So wird in dieser Arbeit offen gelassen, wie das Konzept

aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet werden soll. Die Soziale Arbeit soll das Konzept jedoch kritisch hinterfragen und die Auswirkungen auf Straftäter und auf das Umfeld beobachten. Im nächsten Kapitel wird aufgezeigt, wie das ROS-Konzept im Massnahmenzentrum Uitikon umgesetzt wird.

8. Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)

Das MZU ist eine Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und junge Erwachsene. Das MZU vollzieht Sanktionen für junge Straftäter, die nach Art. 15 und Art. 25 JStG oder Art. 61 StGB verurteilt wurden (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.1). Bei der Einweisung sind die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16 und 25 Jahren alt (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014b, ohne Datum). Das MZU setzt die Richtlinien des risikoorientierten Sanktionenvollzugs um (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.1).

8.1 Konzept MZU

Grundlage der Arbeit im MZU ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sozialpädagogik, Therapie und Berufsausbildung/ Schule (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.3). Diese werden vom MZU anhand eines Drei Säulen Modells dargestellt (siehe Abbildung 20).

Abbildung 20: Drei Säulen Modell des MZU

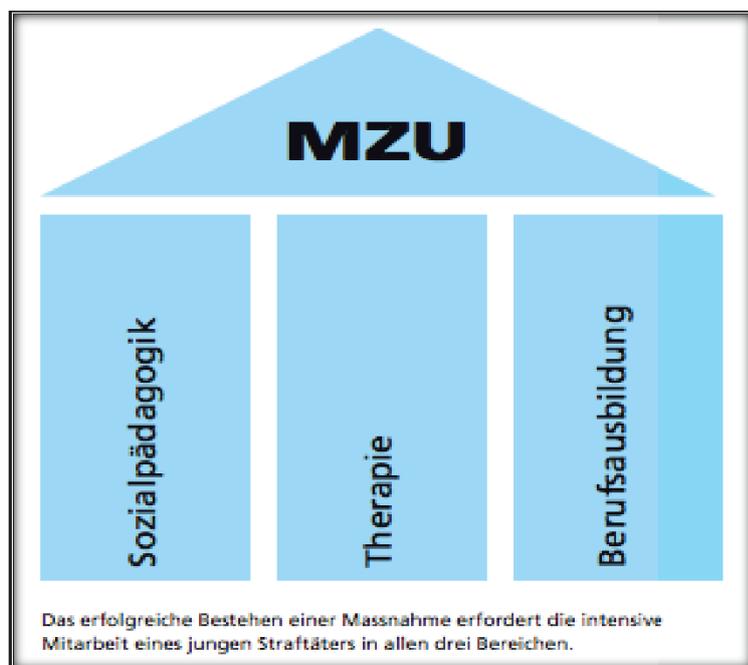


Abb. 20: Drei Säulen Modell des MZU (Quelle: Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.3)

Sozialpädagogik

Förderung und sozialpädagogische Milieugestaltung sind wesentliche Bestandteile einer Massnahme im MZU. Die jungen Straftäter werden durch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen im Alltag begleitet und in ihren Ressourcen und Begrenzungen aktiv unterstützt. Zudem werden im Rahmen der risikoorientierten Täterarbeit die persönliche Entwicklung unterstützt und erworbene Fähigkeiten in Bezug auf das Risikomanagement gefestigt. Ziel ist es, die Straftäter bei der Entwicklung eines individuellen Risikomanagements zu unterstützen und Sozialkompetenzen wie Kongruenz, Empathie, Rücksichtnahme und die Aneignung von Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien zu fördern.

Ein weiteres Ziel ist, dass die Straftäter selbstverantwortungsvoll handeln können und sich aus dem deliktfördernden Umfeld lösen (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014b).

Ausbildung

Die Schul- und Berufsausbildung sind ein wichtiges Mittel für die Integration in die Arbeitswelt und für eine Reintegration der Straftäter. Abgestimmt auf individuelle Fähigkeiten und das Verhalten reicht das Angebot von einer schulischen Standortbestimmung über stundenweise Beschäftigung bis hin zu einer beruflichen Ausbildung. Die Berufsausbildung kann in eigenen Ausbildungsbetrieben in folgenden Bereichen absolviert werden: Malerei, Metallbau, Schreinerei, Gärtnerei, Technischer Dienst, Hauswirtschaft (Betriebsunterhalt), Küche (Koch), Landwirtschaft, Automechaniker. In der geschlossenen Abteilung sind nur Ausbildungen in den Bereichen Malerei, Metallbau und Schreinerei möglich (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014c).

Deliktorientierte Therapie

Die deliktorientierte Therapie orientiert sich an den Tat- und Persönlichkeitsmerkmalen der jungen Person. Mit ihr werden deliktrelevante Aspekte der Täterpersönlichkeitsmerkmale oder des Tatverhaltens sowie allgemeine persönlichkeitspezifische Fragestellungen bearbeitet (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014d).

8.2 Vollzugsformen MZU

Wie in Kapitel 5 erwähnt, können Jugendliche und junge Erwachsene parallel zur Strafe zu einer Massnahme verurteilt werden. Die Massnahme ist gegenüber der Strafe vorrangig. Ob die Strafe nachträglich vollzogen wird, hängt vom Verlauf des Massnahmenvollzugs ab. Falls dieser erfolgreich ist, kann vom Strafvollzug abgesehen werden. Wie einleitend im Kapitel aufgeführt worden ist, vollzieht das MZU drei Rechtstitel: Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB), Schutzmassnahmen für Jugendliche (Art. 15 JStG) und Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) für Jugendliche.

8.2.1 Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)

Die Massnahmen für junge Erwachsene können in der offenen oder geschlossenen Abteilung des MZU angetreten werden. Während der Massnahme werden die jungen Erwachsenen sozialpädagogisch, beruflich und schulisch sowie therapeutisch betreut, um ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihre Kompetenzen zu fördern. Teilziele und Massnahmen werden regelmässig überprüft und festgelegt. Je nach Einschätzung des individuellen Massnahmenverlaufs werden die jungen Erwachsenen in eine weitere Stufe und einer grösseren Öffnung des Massnahmenvollzugs eingeteilt. Mit dieser Öffnung wird mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit gefördert. In den Abteilungen nimmt das Freiheitsmass gegen Ende der Massnahme zu. Die Vollzugsöffnung in den Abteilungen bedeutet mehr Ausgang an den Wochenenden und eröffnet die Möglichkeit, externen Freizeitaktivitäten ausserhalb des Vollzugs nachzugehen. Die jungen Erwachsenen sind verpflichtet, an Trainingsmodulen

zur Rückfallprävention teilzunehmen und sich bei der deliktorientierten Therapie mit der begangenen Straftat auseinander zu setzen (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.2).

8.2.2 Schutzmassnahmen für junge Erwachsene (Art. 15 JStG)

Das MZU kann geschlossene und offene Schutzmassnahmen vollziehen. Die Aufenthaltsdauer ist abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand der Jugendlichen. Im MZU sollen die Jugendlichen während der Massnahme schulische Defizite aufarbeiten und wenn möglich den Schulabschluss machen. Danach kann eine interne Berufsausbildung absolviert werden. Bei dieser Gruppe hat die Milieugestaltung einen hohen Stellenwert. Selbstverantwortung und -regulation sollen gestärkt werden. Die Straftäter sind verpflichtet, an Trainingsmodulen zur Rückfallprävention und an der deliktorientierten Therapie teilzunehmen (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.2).

8.2.3 Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)

Das MZU vollzieht Freiheitsstrafen für Jugendliche ab sechs Monaten. Die Jugendlichen im Freiheitsentzug werden im MZU schulisch abgeklärt und gefördert und auf den Schulabschluss vorbereitet. Arbeitstrainings werden angeboten. Sozialpädagogische Trainings- und Gruppenprogramme sowie deliktorientierte Therapie sind nicht verpflichtend, können jedoch in Anspruch genommen werden (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.2).

8.3 Zielsetzung im Vollzug von Massnahmen- und Freiheitsentzug

Mit den Massnahmen sollen Jugendstraftäter befähigt werden, selbständig und legal im Kontext der Gesellschaft zu leben. Sie lernen Risikosituationen für kriminelles Verhalten zu erkennen und alternative Verhaltensweisen anzuwenden. Risiko- und Krisensituationen können sie nach dem Vollzug erkennen und sich professionelle Hilfe holen. Durch die Berufsbildung können sie sich in die Arbeitswelt integrieren. Anhand der Entwicklung von Kompetenzen haben sie eine angemessene Frustrationsgrenze, Empathie, Rücksichtnahme und Kongruenz sowie Handlungs-, Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien und sind somit in der Lage, verantwortungsbewusst zu leben. Beim Freiheitsentzug wird neben dem Verbüssen der Strafe die gesellschaftliche Integration gefördert (Massnahmenzentrum Uitikon, 2014a, S.3).

Auch Stickelmann (2014) sieht den Schwerpunkt der Sozialpädagogik darin, den Jugendlichen Strukturen für ihre zukünftigen Handlungen zu vermitteln. Gewaltorientierte Jugendliche sollen durch Erziehung, Bildung und Betreuung gefördert werden. Um den Jugendlichen zu befähigen, schwierige Lebenssituationen zu meistern, sind für ihn drei Handlungsebenen relevant:

- eine Auseinandersetzung mit Normen, indem in kritischen Lebenssituationen strukturierte Erfahrungen vermittelt werden
- die Herstellung eines Sozialraums, indem soziale Beziehungen und Sicherheit vermittelt werden

- das Entgegenwirken von Ausgrenzungsprozessen und die Hilfe auf der Suche nach einem Ort in der durch Brüche und Umbrüche geprägten sozialen Welt (S.189).

8.4 Risiko-Orientierte-Täterarbeit (ROTA)

Tönnissen (2014), der aktuelle Direktor des MZU schreibt, dass die Einführung des neuen Jugendstrafrechts im Jahre 2007 für die Entstehung der risikoorientierten Täterarbeit (ROTA) eine wesentliche Rolle gespielt hat. Davor betrachtete der pädagogisch-therapeutische Zugang den Eingewiesenen nicht als Täter, sondern als Opfer von negativen sozialen Ursachen und Lebensumständen. Die von dieser Perspektive abgeleiteten Behandlungskonzepte haben sich jedoch vor allem bezüglich des Rückfallrisikos als nicht genügend erwiesen. Insbesondere kurz vor der Beendigung der Massnahme wurden viele Eingewiesene wieder unstabil oder rückfällig, was eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft in Frage stellte. Daher fand im MZU ein Umdenkungsprozess statt, der von der Entwicklung der spezifischen Arbeit mit männlichen Straftätern begleitet wurde. Die eingewiesenen Straftäter wurden mit der Zeit nicht mehr als fremdbestimmtes Opfer betrachtet, sondern als selbstwirksame Individuen, die die Wahl haben, gewalttätig zu werden oder nicht (S.14).

Die Übernahme von Verantwortung durch den Täter für seine Lebensumstände und sein Deliktverhalten ist das zentrale Anliegen von ROTA. Dazu wird der Täter einerseits mit seinem regelwidrigen Verhalten im Alltag konfrontiert und andererseits muss er sich mit seinen Straftaten auseinandersetzen. Der junge Straftäter muss zur Erkenntnis kommen, dass delinquentes und gewalttätiges Verhalten ein ungenügender Versuch der Lebensbewältigung darstellt (Massnahmenzentrum Uitikon, 2013). Nachfolgend werden wichtige Grundlagen von ROTA aufgezeigt.

8.4.1 Interdisziplinarität

Für eine erfolgreiche Behandlung von jungen Straftätern erachtet Tönnissen (2014) das Drei Säulen Modell als erfolgsversprechend. Dadurch wird die Interdisziplinarität ein zentrales Element der deliktorientierten Arbeit (S.15).

Den Anspruch der Interdisziplinarität hat auch Ulrich Luginbühl. Für ihn ist ein moderner Massnahmenvollzug ohne die Sozialpädagogik in der Fachwelt nur noch schwer vorstellbar, dies aufgrund einer starken Durchmischung der Insassen. Die Delikte, das soziale Umfeld oder die Grundschul- und Berufsausbildung sind stark unterschiedlich. Da ein wichtiges Ziel des Massnahmenvollzugs die gesellschaftliche Integration ist, liegt eine Basiserziehung oder Sozialisierung nahe. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, braucht es die Mitarbeit von Sozialarbeitenden, Sozialpädagogen/innen und Arbeitsagogen/innen. Darüber hinaus verlangt die grosse Täterdurchmischung weitere Fachspezialisten wie Psychiatriepfleger/innen, Fachpersonen im Bereich Justizvollzug, Forensiker/innen und Psychologen/innen. Eine Interdisziplinarität in diesem Ausmass ist Voraussetzung, um eine ganzheit-

liche Betreuung und Behandlung der Straftäter gewährleisten zu können (Luginbühl, ohne Datum, S.3).

Für Tönnissen (2014) ist ROTA ohne eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Einheiten des MZU unmöglich. Daher werden anhand von regelmässigen Informationsaustauschsitzungen alle funktionalen Bereiche des Massnahmenzentrums auf einen gleichen Informationsstand gebracht (S.18).

8.4.2 Deliktorientierte Arbeit

Der in Kapitel 7 behandelte risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) sowie FOTRES erweiterten gemäss Tönnissen (2014) den Blick auf jugendliche Straftäter um eine neue Dimension, da die Fokussierung von deliktrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen stetig an Bedeutung zunahm. Daher wird die Umsetzung von einem milieutherapeutischen Angebot der deliktorientierten Arbeit als „Risiko-Orientierte-Täterarbeit“ präsentiert, um auch der Forderung nach einem öffentlichen Diskurs (vgl. Kap. 2.6), nach Rückfallprophylaxe und Opferschutz gerecht zu werden (S.16).

Die Bezeichnung „deliktorientierte Arbeit“ soll nach Urbaniok (2003) den Unterschied zu persönlichkeitsorientierten Ansätzen verdeutlichen. Ziel der Deliktorientierung ist, dass der Täter Experte für sein eigenes Tatverhalten wird (S.41). Auch Aebersold (2011) beschreibt das deliktorientierte Vorgehen als wichtigen, neueren Ansatz im Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen. Es sei wichtig, dass die Jugendlichen ihre gewaltlegitimierende Einstellung bearbeiten, indem sie sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen (S.296). Dazu dienen die beiden Hauptziele von deliktorientierten Techniken: Erhöhung der Steuerungsfähigkeit und Verminderung der Deliktmotivation (Urbaniok, 2004, S.403).

Für Aebersold (2009) ist die Auseinandersetzung mit der Straftat eine gezielte Arbeit, die sich auf die individuellen Gründe und Ursachen der Straffälligkeit konzentriert. Er erachtet es daher als wichtig, dass die Deliktorientierung nicht als eine moralisierende Konfrontation mit der Schuld verstanden wird (S.31).

Die Grundüberlegung nach Urbaniok (2003) ist, dass je besser der Täter seine Tat versteht, desto grösser werden seine Chancen, damit umzugehen und gleiche Taten verhindern zu können. Denn wenn eine Situation genau verstanden wird, kann das Verhalten besser gesteuert werden als bei Unwissenheit. Deliktorientiertes Arbeiten mit Interventionen, die auf die Persönlichkeit zugeschnitten sind, sollen dies bewirken können. Voraussetzung dafür ist eine präzise Deliktrekonstruktion, die in sich variabel bleibt und verändert werden kann, sowie eine Übersicht über das grosse Spektrum an Interventionstechniken. Durch Training soll dem Täter geholfen werden, seine Verhaltensweisen kontrollieren zu können und die Früherkennung zu steigern. Ein weiteres Erfolgsversprechen sieht Urbaniok in der Motivation des Täters, ein Delikt zu verhindern. Kann beispielsweise ein Täter die

Angst in den Augen des Opfers erkennen, schwächt es die Motivation für ein neues Delikt. Dazu motiviert es ihn nach Verhinderung diverser Delikte auch weitere zu verhindern. Um die Erfolgchancen auf ein Maximum zu steigern, muss die Deliktarbeit mit einer Persönlichkeitsbehandlung (Selbstwertgefühl stabilisieren, Opfererfahrungen aufarbeiten, Aggressionen kontrollieren etc.) ergänzt werden (S.41-46).

Nach Bessler (2012) müssen deliktorientierte Therapieprogramme für jugendliche Straftäter die Rückfallvermeidung sowie die Reintegration in die Gesellschaft als Hauptziel verfolgen. Um künftige Risikosituationen meistern zu können, müssen die Deliktverarbeitung gefördert sowie Handlungskompetenzen trainiert werden (S.318). Nach Tönnissen (2014) ist eine solche Risikobewältigung möglich, indem dem jungen Straftäter bewusst gemacht wird, dass er ein selbstwirksames Subjekt ist, das fähig ist, Verantwortung für seine Handlungen zu übernehmen, und sich für oder gegen eine Handlungsoption entscheiden kann (S.15).

8.4.3 Das Rubikon-Modell

Die inhaltliche und strukturelle Konzeption von ROTA beinhaltet nach Tönnissen (2014) die Denkweise eines „äusseren Willens“, der wiederum die Handlung initiiert, den Wunsch von einem legalen Leben sogleich zum Ziel zu machen (vgl. Kap. 9). Der theoretische Bezug wird vom Rubikon-Modell von Heckhausen und Gollwitzer aus dem Jahre 1987 hergeleitet (S.17-18).

Dieses Modell versteht laut Jutta und Heinz Heckhausen (2010) den Handlungsverlauf als zeitlichen, horizontalen Pfad. Dieser Pfad beginnt mit den Wünschen und endet mit der Bewertung des Handlungsziels. Dabei versucht das Modell, Antworten auf die folgenden Fragen zu geben:

- Zielauswahl des Handelnden?
- Realisierungsplanung?
- Planausführung?
- Bewertung der Bemühungen für die Zielerreichung? (S.310).

Als entscheidende Innovation des Rubikon-Modells (siehe Abbildung 21) betrachten Heckhausen und Heckhausen (2010) den Wechsel zwischen motivationalen (auf das Motiv fokussierte) und volitionalen (durch den Willen bestimmte) Handlungsphasen (ebd.).

Abbildung 21: Das Rubikon-Modell der Handlungsphasen

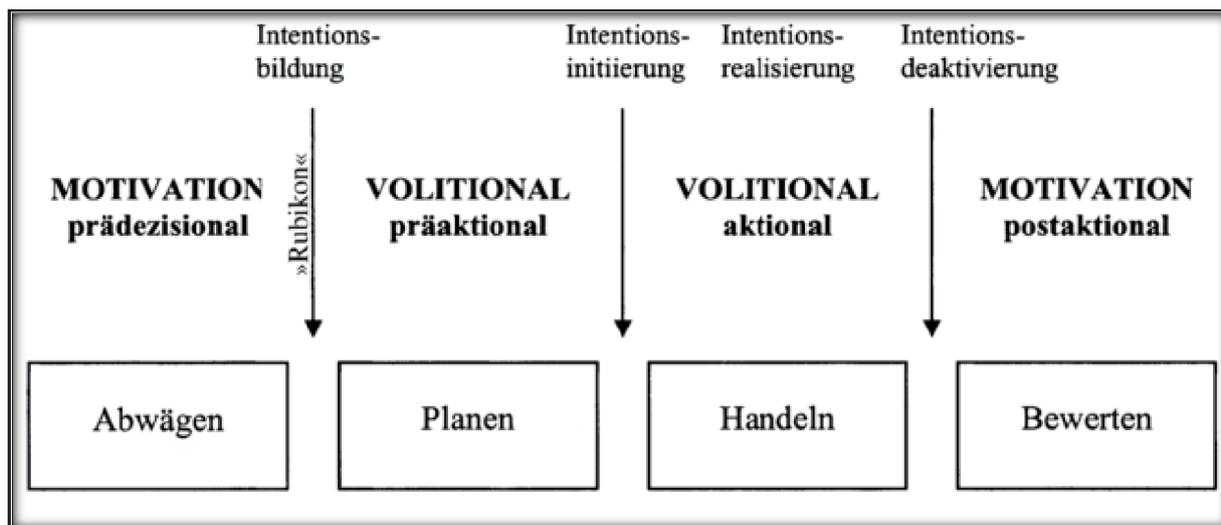


Abb. 21: Das Rubikon-Modell der Handlungsphasen (Quelle: Heckhausen & Heckhausen, 2010, S.311)

Heckhausen und Heckhausen (2010) beziehen den Begriff Motivation auf den Prozess der Zielsetzung aufgrund der Wünschbarkeit und Realisierbarkeit. In der prädezisionalen und postaktionalen Phase dominieren die motivationalen Prozesse. Der Begriff Volition hingegen beschreibt Prozesse im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der Ziele. Die volitionalen Prozesse geschehen in der präaktionalen und aktionalen Phase (S.314).

Nach Tönnissen (2014) befasst sich ROTA daher mit der Selbstermächtigung, Selbstwirksamkeit und Selbstregulation sowie der Realitätsorientierung von Motivationsprozessen. Dadurch können jugendliche Straftäter anhand der ROTA lernen, sich ein realistisches Bild über ihre Handlungsmöglichkeiten, ihre zeitliche und ressourcenbedingte Abgrenzung sowie über die Wünschbarkeit zu machen (S.18).

8.4.4 Der Tatkreislauf

Durch eine rückblickende Auseinandersetzung mit dem Delikt wird dem Täter das notwendige Wissen über den Tatablauf und die Tatdynamik vermittelt. Der Täter wird mit seinem deliktfördernden Denk- und Bewertungsmuster, seinen Fantasien, seiner Handlungsbereitschaft und seinen deliktfördernden Lebensumständen konfrontiert. Dies soll den Straftäter befähigen, sein fremd- und selbstschädigendes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und eine sozialverträgliche und alternative Handlungsmöglichkeit anzuwenden. Um sich vom selbst- und fremdschädigenden Verhalten zu distanzieren, braucht es eine sozial angemessene Werthaltung und die Verantwortung über vergangenes, gegenwärtiges und zukünftigen Fühlen, Denken und Handeln (Massnahmenzentrum Uitikon, 2013). Als Methode dazu dient der vom MZU entwickelte Tatkreislauf (siehe Abbildung 22).

Abbildung 22: Tatkreislauf

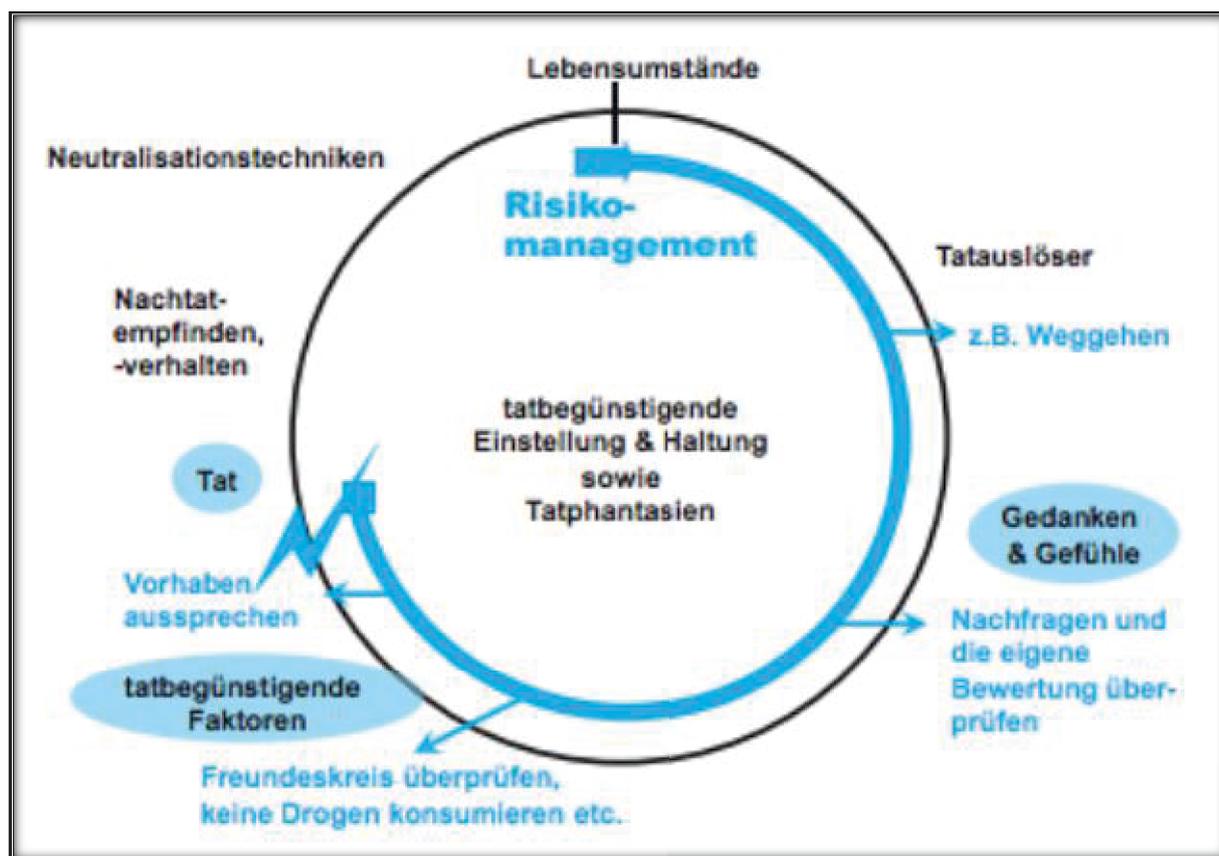


Abb. 22: Tatkreislauf (Quelle: Massnahmenzentrum Uitikon, 2013)

Der Tatkreislauf dient der Bearbeitung der dynamischen Risikofaktoren (siehe Kap. 7.3). Durch die Bearbeitung wird ein persönliches Risikomanagement entwickelt, das neue Delikte verhindern soll. Wichtig sind dabei die Bearbeitung der verzerrten Einschätzung von Situationen und Menschen sowie verschiedene tatbegünstigende Faktoren wie Peers und Drogen etc. Im Alltag des MZU kommen diese Aspekte in verschiedenen Anforderungs- und Konfliktsituationen zum Vorschein und werden aufgearbeitet (Massnahmenzentrum Uitikon, 2013).

8.5 Fazit

Durch die risikoorientierte Täterarbeit ist das MZU stark auf Deliktorientierung fokussiert. So werden durch die deliktorientierte Täterarbeit die gesellschaftlichen Strukturen und der familiäre Herkunftskontext der Straftäter berücksichtigt. Ungünstige Sozialisationsverläufe von Eingewiesenen tragen zwar zu einem besseren Verständnis ihres Handelns bei, die Täter werden jedoch nicht als Opfer der Lebensumstände betrachtet, sondern als Täter von Straftaten (ebd.).

Die Interventions- und Behandlungsprogramme sind stark auf die Introspektive des Täters fokussiert, damit der Straftäter selbstwirksam werden kann. Kriminologische Erklärungen zur Entstehung von Gewalt, wie in Kapitel 4 beschrieben, dienen im MZU als Orientierungshilfe und helfen zu einem besseren Fallverständnis.

Früher stand die Resozialisierung im Vordergrund, während heute der Hauptfokus auf der Auseinandersetzung mit dem Delikt liegt. Die beiden Bereiche sind gleichermaßen wichtig für den Resozialisierungsprozess. So dürfen soziale Trainings und berufliche Bildung nicht auf Kosten der Deliktorientierung vernachlässigt werden (Jirát, 2013).

Resozialisierung und Deliktorientierung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. So werden im nachfolgenden Kapitel Ausstiegsprozesse anhand sozialer Integration erläutert und im anschließenden Kapitel speziell auf die berufliche Integration eingegangen.

9. Wege aus der Kriminalität

Das folgende Kapitel befasst sich mit der „desistance“-Forschung. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für das Kapitel 10, in dem die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft aufgezeigt wird.

Suhling (2005) schreibt über Gespräche, die Christian Kersten und Joachim Wolffersdorff-Ehlert mit inhaftierten Jugendlichen bezüglich deren Lebensziele führten. Die meisten Jugendlichen waren bereit, ihre Lebensziele der Mehrheitsgesellschaft anzupassen, aus welcher sie durch ihr delinquentes Verhalten ausgeschlossen wurden (vgl. Kap. 4.2.1) (Kersten & Wolffersdorff-Ehlert, 1980; zit. in Suhling, 2005, S.137-138).

Als Hauptbedürfnisse kristallisierten sich die Bedürfnisse nach materieller Sicherheit und emotionaler Zuwendung heraus. Genannt wurden Wohnung, Familie und Arbeit. Um eine solche Existenz zu erreichen, betrachteten sie einen festen Willen als ausschlaggebend. Dieser sei wichtig, um sich vom alten, delinquenten Freundeskreis (vgl. Kap. 4.1.2) zu distanzieren. Dazu kam die Selbstbeherrschung, um nicht mehr gewalttätig auf Provokationen einzugehen und sich ruhig zu verhalten. Aufgrund der Interviews wurde angenommen, dass Jugendliche durch den Massnahmenvollzug dazu gekommen sind, sich bewusst mit Lebenszielen auseinanderzusetzen. Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Suchtgespräche hätten ihnen dabei geholfen. Diese wären ausserhalb einer Einrichtung nicht möglich gewesen (ebd.).

Das Bedürfnis nach materieller Sicherheit in Form eines stabilen Arbeitsverhältnisses spielt unter anderem auch für die „desistance“-Forschung eine wesentliche Rolle. Daher wird in Kapitel 10 nochmals auf dieses Bedürfnis eingegangen und werden die Punkte erwähnt, die für das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit relevant sind.

9.1 „desistance“-Forschung

Nach Hofinger (2012) wird unter dem Begriff „desistance“ der nachhaltige Ausstieg aus einer delinquenten Karriere verstanden (S.1). Sue Rex erläutert die zentrale Erkenntnis, dass Betroffene die Interventionsmassnahmen oft als nicht wirksam beschreiben. Dadurch kann „desistance“ als Spontanheilung benannt werden, die unabhängig von Interventionen stattfindet (Rex, 1999; zit. in Hofinger, S.2). Die „desistance“-Forschung hat einen individuellen Qualitätsanspruch mit Schwerpunkt auf soziologische Studien, die anhand von Interviews mit ehemaligen straffälligen Jugendlichen erstellt worden sind. Dabei geht es um Stärken und Ressourcen sowie um Ereignisse oder Identitätsveränderungen, die eine Person ermächtigen, einen schwerkriminellen Kreislauf zu durchbrechen. Die aktuelle Umgebung spielt dafür eine zentrale Bedeutung, wie dies in der Theorie der sozialen Desorganisation dargestellt worden ist (vgl. Kap. 4.2.2). Die „desistance“-Forschung geht nicht von einer lebens-

lang delinquenten Subgruppe aus, sondern davon, dass für jede Person ein Ausstieg möglich ist (Hofinger, 2012, S.3).

Diese Aussage deckt sich mit dem in Kapitel 1.1 erwähnten Menschenbild. Dieses geht von der Grundüberzeugung aus, dass der Mensch zur Selbstwirksamkeit fähig ist.

Des Weiteren betont Hofinger (2012), dass sich die „desistance“-Forschung auf der Theorie der vier Bindungen abstützt, indem sie davon ausgeht, dass der Ausstieg aus der Delinquenz durch Bindungen verstärkt wird (vgl. Kap. 4.1.1). Eine solche Bindung, die sich präventiv auf erneute Straffälligkeit auswirkt, ist die Eheschliessung. Begründet wird dies dadurch, dass je stärker die Bindung ist, desto grösser wird der Verlust. Weiter vermindert die Ehe den Kontakt zu delinquenten Freunden und verändert das Selbstbild durch mehr Verantwortung. Ähnliche Mechanismen hat ein stabiles Arbeitsverhältnis. Daneben wirkt es identitäts- und sinnstiftend. Dazu wird angemerkt, dass wenn Jugendliche das benachteiligte Umfeld verlassen, sie eine neue Chance erlangen und sich neu orientieren können. Gesamthaft kann gesagt werden, dass die soziale Kontrolle, die dadurch ausgeübt wird, „desistance“ fördert (Sampson & Laub, 2003; zit. in Hofinger, S.7-8).

Hofinger (2012) erklärt die praxisrelevanten Punkte der „desistance“-Forschung. Der Prozess der Veränderung steht im Zentrum der Forschung. Die Hilfestellung dafür muss individuell zugeschnitten sein und auf einer tragfähigen Beziehung beruhen. Dafür sind Motivation und Hoffnung des Klienten nötige Voraussetzungen und können bei ihm wie auch bei den Helfenden durch Erfolgsgeschichten gefördert werden. Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung müssen unter einem ressourcenorientierten Fokus gestärkt werden. Wenn Fortschritte erzielt werden, sollte man diese würdigen. Hofinger betont abschliessend, dass neben den individuellen Interventionen auch dem sozialen Umfeld eine wichtige Rolle zukommt (S.34).

Wolfgang Klug (2008) beschreibt zwei grundlegende Feststellungen, welche die „desistance“-Forschung macht. In der ersten geht es darum, dass der Ausstieg aus der Delinquenz schrittweise erfolgt. Mit jedem Schritt distanziert man sich weiter weg von einem delinquenten Umfeld, von Einstellungen oder Verhaltensweisen. Die zweite Feststellung unterscheidet einen grundlegenden und einen darauf aufbauenden Ausstieg. Der grundlegende Ausstieg konzentriert sich auf alle Lücken in einer kriminellen Karriere. Der darauf aufbauende Ausstieg thematisiert den nachhaltigen Ausstieg aus der Delinquenz anhand einer Veränderung des Rollenverständnisses. Die Straffälligenhilfe hat demnach das Ziel, den ganzen Lebensstil neu auszurichten. Dafür reicht es nicht, eine kurze Phase der Rückfallfreiheit durch die Beseitigung von gewissen Hindernissen zu erreichen. Man muss bei den kriminogenen Denk-, Empfindens- und Verhaltensmustern beginnen (S.76).

Eine oft erwähnte Studie aus Tübingen hat sich der „desistance“-Forschung angenommen und wird im folgenden Kapitel behandelt.

9.2 Tübinger Studie

Stelly und Thomas (2004) gehen in ihrer Studie „Wege aus schwerer Jugendkriminalität“ von der wichtigen Erkenntnis aus, dass für einen Grossteil der Delikte eines Geburtsjahrganges eine verhältnismässig kleine Tätergruppe verantwortlich ist (vgl. Kap. 2.4). Die Personen innerhalb dieser Tätergruppe weisen schon im Kindesalter Tendenzen zu dissozialem Verhalten auf, was aber nicht bedeutet, dass sie sich von diesem Verhalten im Verlauf der Jahre nicht lösen können. Bei dieser Loslösung setzt die Tübinger Studie an und untersucht die Hintergründe, die zum Ausstieg aus der Kriminalität geführt haben. Sie wertete die Lebensgeschichten von 56 Jugendlichen aus, die eine mindestens 10 monatige Massnahme verordnet bekommen hatten. Die Lebensgeschichten wurden mit Interviews erfragt. Bei der Verurteilung waren die Jugendlichen im Schnitt 19.2 Jahre alt und beim Interview 21 Jahre (S.40).

Die Studie bestätigt die zentrale These aus der „desistance“-Forschung, dass wenn sich soziale Bindungen verändern, die soziale Kontrolle steigt, was wiederum zu einem Ausstieg aus der Kriminalität führt. Als soziale Bindungen werden Beziehungen zu Freunden, Familie oder Partner, Arbeitseinbindung und Bildungseinrichtungen beschrieben. Dazu kommen folgende theoretische Aspekte, die ebenfalls in ein soziales Bindungsmodell passen (Stelly & Thomas, 2004, S.40-41):

Veränderung Kosten-Nutzen Kalkulation

Bei einer Veränderung der Kosten-Nutzen Kalkulation fangen die Jugendlichen an abzuwägen, was für Konsequenzen weitere Straftaten mit sich ziehen könnten. Dies kann ein Verlust des Partners oder der Partnerin sein, die Wegweisung aus dem Elternhaus, eine Verminderung beruflicher Perspektiven sowie härtere strafrechtliche Sanktionen (ebd.).

Veränderung Selbstbild

Bei der Veränderung des Selbstbildes geht es darum, dass die Jugendlichen „erwachsen“ werden. Um sich vom Jugendalter zu distanzieren und sich besser in die Erwachsenenwelt einzugliedern, beginnen sie, gesellschaftliche Normen einzuhalten (ebd.).

Arbeitsintegration

In der Arbeitswelt erhalten die Jugendlichen für ihre Leistung soziale Wertschätzung sowie ökonomische Ressourcen. Dies sind zwei wichtige Faktoren, um sich in der Gesellschaft behaupten zu können (ebd.).

Die Studie ergab, dass 40% der Probanden keinen Rückfall erlitten und erneut Straftaten begangen hatten. Von den übrigen 60% hatten sich 20% erneut eine schwere Straftat zu Schulden kommen lassen und die übrigen 40% eine leichte (Stelly & Thomas, 2004, S.111).

Nun haben es 40% geschafft, sich von der Kriminalität loszureissen, aber wie sieht deren Alltag jetzt aus? Stelly und Thomas (2004) machen auf die Schwierigkeit aufmerksam, einen normalen „angepassten“ Lebensstil zu beschreiben oder zu definieren. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein Jugendlicher, der wegen schwerer Körperverletzung verurteilt wurde und jetzt zu Hause unregelmässig seine Freundin schlägt, was in seinen kulturellen Kreisen als normal betrachtet wird, resozialisiert ist (S.114).

Silber (2000) stellt sich diesbezüglich die Frage, ob nur die grossen Lernschritte als Erfolg bewertet werden dürfen oder auch die kleinen. Ist es nur dann ein pädagogischer Erfolg, wenn die Person als „voll funktionsfähig“, also in keinerlei Hinsicht mehr auffällig, in die Gesellschaft integriert ist? Oder darf man auch von Erfolg sprechen, wenn die Person ihren Weg mit Gelegenheitsjobs, Betteln und gelegentlichem Drogenkonsum gefunden hat (S.175)? Die Frage nach der Definition eines gesellschaftlich anerkannten „normalen“ Lebens soll in dieser Arbeit offen bleiben.

Den ersten Schritt in ein straffreies Leben machten gemäss Stelly und Thomas (2004) die Teilnehmer der Tübinger Studie mit der Integration in einen Leistungsbereich. Arbeit ist wichtig für das Selbstwertgefühl und die Entlohnung essenziell, um sich straffrei seine materiellen Ressourcen zu verschaffen. Da sich die meisten Jugendlichen aufgrund ihrer Straftaten Schulden zukommen liessen, war eine Schuldenregulierung notwendig. Diese wiederum war ausschlaggebend, um sich eine Lebensperspektive aufzubauen und die materielle Existenz zu sichern. Neben dem Schuldenabbau war der Beziehungsaufbau wichtig. Stabile soziale Beziehungen halfen den Jugendlichen, ihre Freizeit deliktfrei zu gestalten und nicht wieder mit delinquenten Peers in Kontakt zu kommen. Auf die Persönlichkeit bezogen galt es, fortbestehende Verhaltensauffälligkeiten auf ein sozial erträgliches Minimum zu regulieren. Bei den für diese Arbeit relevanten jungen Gewaltstraftätern waren es unter anderem die Fähigkeit zur Impulskontrolle sowie andere Bewältigungsstrategien. All diese Voraussetzungen haben nicht den Anspruch eines vollständig entkriminalisierten Verhaltens. Jedoch halfen sie den Jugendlichen ein Mass zu finden, welches den Kontrollinstanzen zeigte, dass sie fähig und gewillt sind, sich an soziale Verhaltensnormen anzupassen (S.114-116).

Anhand der Studie entwickelten Stelly und Thomas ein drei Phasen Modell, das den Ablauf eines Abbruchs einer delinquenten Karriere erklärt.

9.2.1 Abbruch der Delinquenz in drei Phasen

Stelly und Thomas (2004) teilen den Abbruch der kriminellen Karriere in folgende drei Phasen auf:

1. Entschlussphase
2. Versuchs- und Vermeidungsphase
3. Stabilisierungsphase

Diese drei Phasen stellen einen zeitlichen Ablauf dar, der jedoch durch Wechselwirkungen zwischen kognitiven Prozessen, Verhaltensänderungen und sozialen Einbindungen stark beeinflusst wird. Aus diesem Grund kann der Übergang zwischen den Phasen nicht immer klar bestimmt werden (S.116-117).

Die drei Phasen decken sich mit einigen Erklärungsansätzen der vorherigen Kapitel und sind daher für diese Arbeit von grosser Relevanz.

9.2.1.1 Entschlussphase

Im Mittelpunkt der Entschlussphase steht der Entschluss des Jugendlichen, keine weiteren Straftaten mehr zu begehen (siehe Abbildung 23). Dafür ist es wichtig, dass er die Verantwortung für seine Straftaten übernimmt und nicht etwa der Gesellschaft die Schuld gibt (ebd). Von dieser Grundvoraussetzung geht ebenfalls die deliktorientierte Täterarbeit aus (vgl. Kap. 8.4). Dazu setzt sich der Jugendliche mit dem Gedanken auseinander, wie er ein gesellschaftskonformes Leben gestalten könnte. Zentral hierfür ist eine Bewertungsveränderung des Jugendlichen gegenüber seinem kriminellen Verhalten (ebd.).

Abbildung 23: Entschlussphase



Abb. 23: Entschlussphase (Quelle: Stelly & Thomas, 2004, S.117)

9.2.1.2 Versuchs- und Vermeidungsphase

In der Versuchs- und Vermeidungsphase (siehe Abbildung 24), schreiben Stelly & Thomas (2004), werden gesellschaftskonforme Verhaltensmuster aufgebaut, neue Sozialbeziehungen geknüpft und Abstand von delinquenten Peers genommen (vgl. Kap. 4.1.2) (S.119). Da der Aufbau eines neuen sozialen Umfelds Zeit braucht, konzentriert man sich primär auf Familie und Partner/in. Zusätzlich wird versucht, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Hier muss aufgrund der Biographie meist in einem unteren Segment begonnen werden, in dem sich Befriedigung und Anerkennung in Grenzen halten. Deshalb besteht die Gefahr, wieder in kriminelle Verhaltensmuster zurückzufallen, und diese Gefahr verstärkt sich bei Konfliktsituationen wie Partner- oder Jobverlust (ebd).

Gemäss dem Konzept des MZU werden daher in der Sozialpädagogik Sozialkompetenzen trainiert und der ehemalige Täter wird durch eine interne Schul- und Berufsausbildung auf die Arbeitswelt vorbereitet (vgl. 7.1).

Abbildung 24: Versuchs- und Vermeidungsphase

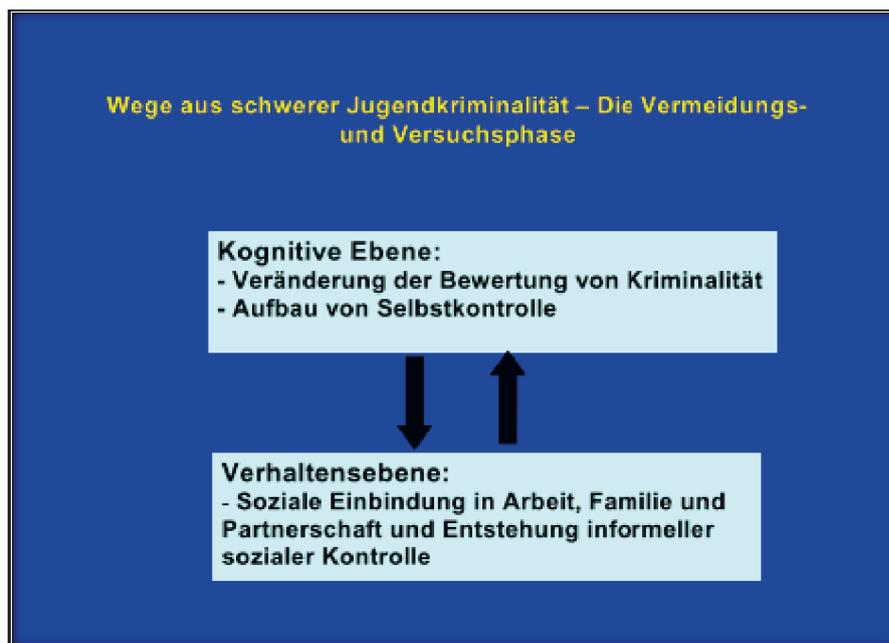


Abb. 24: Versuchs- und Vermeidungsphase (Quelle: Stelly & Thomas, 2004, S.119)

9.2.1.3 Stabilisierungsphase

Schliesslich bindet nach Stelly & Thomas (2004) in der Stabilisierungsphase (siehe Abbildung 25) die Arbeit und Partnerschaft den Jugendlichen in eine Alltagsroutine ein, die ihm Halt gibt. Ziel dieser Phase ist, dass sich die Jugendlichen Bestätigung aus Arbeit, Partnerschaft sowie nicht-kriminellen Freizeitbeschäftigungen holen und sie in ihrem Selbstbild verankern. Je länger diese Einbindung anhält, desto grösser wird das Sozialkapital und neue oder altbekannte Werte und Normen der Gesellschaft werden in das eigene Verhalten integriert (S.120). Bei der Internalisierung von gesellschaftlichen Werten und Normen befinden wir uns auf der Makro-Ebene, die anhand der Strain Theories

erläutert wurde (vgl. Kap. 4.3.2). Schlussendlich verfügen die Jugendlichen über genügend Selbstkontrolle, um Konfliktsituationen zu meistern, und die Resilienz gegenüber Ausseneinflüssen steigt (Stelly & Thomas, 2004, S.120). Die Selbstkontrolle gilt als eine Zielsetzung der risikoorientierten Täterarbeit und wird in Kapitel 8.4 erwähnt.

Abbildung 25: Stabilisierungsphase

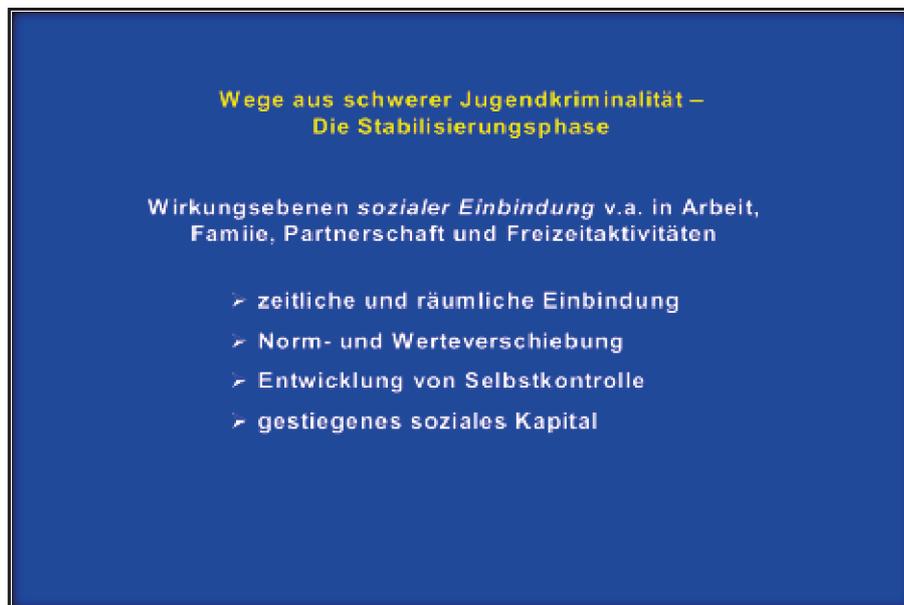


Abb. 25: Stabilisierungsphase (Quelle: Stelly & Thomas, 2004, S.120)

9.2.1.4 Sozialkapital

Neben der räumlichen Einbindung, der Norm- und Werteverchiebung sowie der erhöhten Selbstkontrolle erachten Stelly und Thomas in der Stabilisierungsphase ein gestiegenes Sozialkapital als massgebend.

Für Gregor Husi (2010) ist die Definition des Sozialkapitals nach Pierre Bourdieu relevant (S.121). Bourdieu sieht im Sozialkapital eine Ressourcenaneignung, die mit der Zugehörigkeit zu einem sozialen Netz verbunden ist, das auf institutionalisierten Beziehungen und Anerkennung basiert. Um Sozialkapital herzustellen und zu vergrössern, ist eine kontinuierliche Beziehungsarbeit notwendig (Bourdieu, 1983; zit. in Husi, 2010, S.121).

Nach Robert Putnam und Michael Woolcock spielt das Sozialkapital in der Versuchs- und Vermeidungsphase eine zentrale Bedeutung in Form von brückenschlagendem und bindendem Sozialkapital. Das erste erleichtert den Zugang zu externen Ressourcen sowie die Identitätsbildung innerhalb grösserer Gruppierungen. Das zweite verstärkt die Kohäsion und Identität in kleineren Gruppierungen. Hier werden durch den Austausch wichtige Erfahrungen gemacht, die das Vertrauen und den Verpflichtungsgrad erhöhen (Putnam, 2000; zit. in Kriesi, 2007, S.39).

Susanne Karstedt (2004) beschreibt die Ergänzung von Woolcock zur Aufteilung von Putnam. Er bereichert das Sozialkapital um eine dritte Art, um das Verbindungskapital. Hier geht es um die Beziehung eines Individuums zu einer Gruppe in einem institutionalisierten Bereich wie Sozialdienste oder Begegnungszentren (S.51).

Die Autoren betrachten solche Institutionen als sehr bedeutend für Personen, die aus der Massnahme entlassen wurden und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern versuchen.

Folgende Grafik zeigt die drei beschriebenen Formen von Sozialkapital auf (siehe Abbildung 26).

Abbildung 26: Formen Sozialkapital

Kapitalart	Symbolische Bewertung	
	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>
«bonding» (Bindungskapital)	nähräumliche Gemeinschaft, Zusammengehörigkeitsgefühl	lebensweltliche Stigmatisierung und Ausgrenzung
«bridging» (Brückenskapital)	gute, integrative Bürgergesellschaft	Diskriminierung, Segregation, soziale Verachtung
«linking» (Verbindungskapital)	reflexive Soziale Arbeit	stigmatisierendes Experten handeln

Abb. 26: Formen Sozialkapital (Quelle: Husi, 2010, S.125)

9.3 Fazit „desistance“-Forschung und Tübinger Studie

Als Grundvoraussetzung für einen Ausstieg aus der Kriminalität wird primär der Wille verlangt. Dazu kommt die Aneignung von Sozialkapital durch antidelinquente Bindungen, welche die soziale Kontrolle auf das Individuum erhöhen.

Diese Punkte erachten die „desistance“-Forschung sowie die darauf basierende Analyse von Stelly und Thomas (2004) als massgebend, damit strafbare Handlungen seltener werden. Aus diesem Grund empfehlen sie, den Schwerpunkt der Unterstützungsmöglichkeiten auf die soziale Integration zu legen und nicht nur auf die Persönlichkeit des Täters, auf das Delikt oder auf frühere Auffälligkeiten (S.121).

Diese Erkenntnis begründen Stelly und Thomas (2004) damit, dass praktisch alle Jugendlichen aufgrund ihrer Massnahme die Motivation aufbringen konnten, die erste Phase zu bestehen. Der Rückfall geschah dann meist in einer der folgenden Phasen. Die Hauptgründe dafür waren, dass eine soziale Neuorientierung nicht gelang und sich die Jugendlichen dadurch nicht vom delinquenten Umfeld trennen konnten. Ein weiteres hohes Rückfallrisiko war dem Berufsfeld zuzuschreiben. Wenn beruf-

lich kein Statuszuwachs mehr erfolgte, wurde die Verlockung der Straftat als Handlungsalternative zu stark, um widerstehen zu können (S.121)

Für Gerhard Kette ist es ausschlaggebend, dass solange die Insassen einer Massnahme von der Umwelt isoliert sind, Sozialisierung beim Aufbau von sozialen Beziehungen ansetzen muss. Sollte die Delinquenz auf einen Mangel an stabilen emotionalen Bindungen oder einen negativen Einfluss zurückzuführen sein, so muss während der Massnahme auf die Behebung dieser Defizite hingearbeitet werden. Zumindest muss darauf geachtet werden, dass keine Intensivierung im Alltag des Massnahmenzentrums stattfindet (Kette, 1991; zit. in Daniela Hosser, 2001, S.78).

10. Berufliche Integration nach einer Massnahme

Gemäss der Tübinger Studie ist die Einbindung in ein Berufsumfeld ein wichtiger Schritt in ein delikt-freies Leben. Im Idealfall ermöglicht das Berufsumfeld den Jugendlichen den Aufbau eines neuen sozialen Umfelds. Dies hilft ihnen, sich vom alten delinquenten Freundeskreis abzugrenzen und vermindert das Rückfallrisiko. Daneben gibt eine Anstellung den Jugendlichen monetären Halt, was sie vor Beschaffungskriminalität bewahren kann. Daher erachten es die Autoren als wichtig, dass die berufliche Integration der Jugendlichen einen breiten Fokus in der Sozialen Arbeit einnimmt.

Für Franz J. Krafeld (2000) ist die Erwerbsarbeit in unserer Gesellschaft längst mehr als materielle Existenzsicherung. Arbeit ist die Grundlage für soziale Integration, gesellschaftliche Teilhabe, Sinngebung, Alltagsstrukturierung oder Rollenklarheit (S.187). All diese Faktoren tragen zur Stabilität bei, die für delinquente Jugendliche nach dem Massnahmenvollzug von grösster Wichtigkeit ist.

In Anlehnung an die Kriminalitätstheorien in Kapitel 4 wird anhand der folgenden Grafik dargestellt, warum eine erfolgreiche Integration in die Berufswelt für einen ehemals straffälligen Jugendlichen nach einem Massnahmenvollzug von essentieller Bedeutung ist (siehe Abbildung 27).

Abbildung 27: Arbeitsintegration auf drei Ebenen

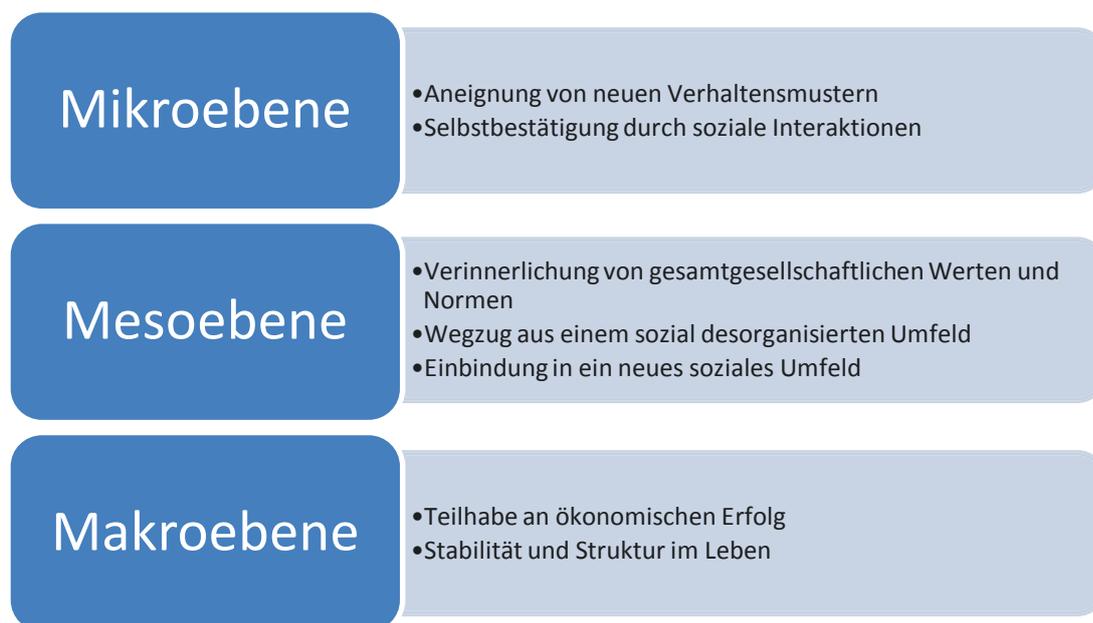


Abb. 27: Arbeitsintegration auf drei Ebenen (Quelle: eigene Darstellung)

10.1 Soziale Arbeit und Arbeitsintegration von jungen Straftätern

Klaus Ottomeyer erachtet das „Tätig-Sein“ durch Arbeit als unerlässlich für das Selbstbewusstsein und die Identitätsentwicklung eines Menschen. Seiner Meinung nach gehört es zum menschlichen Wesen, sich mit Tätigkeiten selbst zu verwirklichen (Ottomeyer, 1977; zit. in Krafeld, 2000, S.153).

Für Melanie Grottko (2012) ist die Kernaufgabe der Sozialen Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und jungen Erwachsenen die berufliche Integration. Diese trägt zu einem deliktfreien Leben bei, indem sie das Rückfallrisiko vermindert und sich eine intrinsische Motivation entwickelt, eine solche Lebensweise beizubehalten. Im Gegensatz dazu kann Arbeitslosigkeit zu einem Gefühl von Chancenlosigkeit führen, das kriminelle Handlungen begünstigt. Daher ist es wichtig, dass die Jugendlichen Perspektiven in ihrer beruflichen Entwicklung haben (S.25).

Die Arbeitenden der Sozialen Arbeit dürfen nach Grottko (2012) trotz der schweren Rahmenbedingungen die Motivation nicht verlieren. Den Jugendlichen müssen die Grenzen sowie auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt so realitätsnah wie möglich vermittelt werden. Als Ziel gilt es, die Adressaten transparent zu integrieren ohne sie in ein negatives Licht zu stellen. Dafür ist es wichtig, dass den Bedürfnissen und dem Risikopotenzial von ehemals delinquenten Jugendlichen bei berufsintegrierenden Massnahmen mehr Beachtung geschenkt wird. Hier braucht es Anpassungen auf der strukturellen Ebene des Sozialstaates. Deshalb ist die Soziale Arbeit aufgefordert, einen Beitrag zu solchen Angeboten auf praktischer und politischer Ebene zu machen (S.26).

Claudio Besozzi (1999) schreibt, dass die aus einem Zwangskontext Entlassenen erst eine Phase der Marginalität durchlaufen, bevor eine integrierte Lebensweise folgt. Viele Entlassene erachten das Geldverdienen als eine Voraussetzung, ein unbelastetes Leben zu führen. Dafür sind sie auch bereit, sich an gesellschaftliche Normen anzupassen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sie Arbeitsbedingungen finden, die ihnen zusagen. Dadurch schaffen es viele von einem sozial abweichenden Lebensstil wegzukommen und einen normalen Alltag zu leben (S.30).

Krafeld (2000) nimmt Bezug auf diese Phase der Marginalität und betont, dass sich die Soziale Arbeit nicht darauf beschränken darf, Jugendliche in die Arbeitswelt einzugliedern. Neben Programmen, die Jugendliche befähigen, einen Beruf zu finden oder sich umzuorientieren, darf nicht vergessen werden, dass dies eine gewisse Zeit brauchen wird. In dieser Zeit ist es wichtig, dass Jugendliche nicht mehr in delinquente Muster zurückfallen und mit der Arbeitslosigkeit umgehen können. Daher schreibt Krafeld, dass um das Leben in Zeiten der Arbeitslosigkeit zu meistern als Parallelangebot auch Hilfe angeboten werden muss (S.101).

Um in einer schwierigen Situation wie Arbeitslosigkeit nicht zu resignieren, sieht Krafeld (2000) die Aufgabe der Sozialen Arbeit zentral darin, die Jugendlichen in ihrer Selbstentfaltung zu unterstützen. So kann es gelingen, das Leben trotz den Risiken der Arbeitsintegration zu bewältigen (S.119).

Auch Joachim König (2009) betrachtet es als Auftrag der Sozialen Arbeit, benachteiligte Jugendliche beruflich und persönlich zu befähigen, sich in die Gesellschaft eingliedern zu können (S.38). Anhand

der folgenden Grafik (siehe Abbildung 28) stellte König (2009) eine konzeptionelle Landkarte für die Soziale Arbeit zusammen:

Abbildung 28: Konzeptionelle Landkarte für die Soziale Arbeit

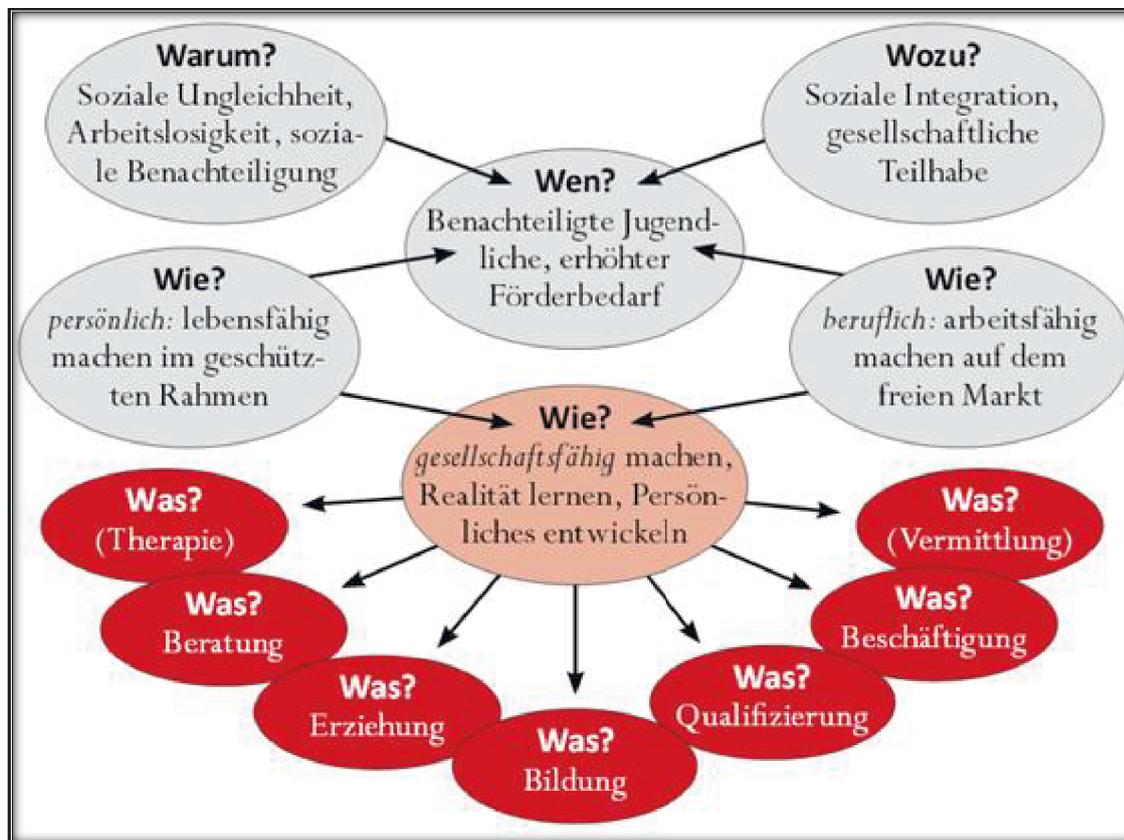


Abb. 28: Konzeptionelle Landkarte für die Soziale Arbeit (Quelle: König, 2009, S.38)

10.2 Hindernisse der Arbeitsintegration

Wilhelm Leeker thematisiert diverse Faktoren, die delinquente Jugendliche bei einer beruflichen Eingliederung behindern können. Darunter fallen unter anderem eine mangelnde Schulbildung sowie auffällige Verhaltensweisen. Des Weiteren stehen den delinquenten Jugendlichen keine Angebote zur beruflichen Rehabilitation zur Verfügung. Das heisst, dass eine IV-Anmeldung nur bei klarer psychiatrischer Diagnose möglich ist. Arbeitsintegrationsprogramme der IV werden aufgrund ihres Zustandes meist nicht befürwortet. Die Angebote der Sozialhilfe sind für die Jugendlichen nicht zulässig, weil sie aufgrund der Massnahme die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen. Das gleiche gilt für die regionalen Arbeitsvermittlungsangebote. Hier spielt oft zusätzlich das zu junge Alter eine Rolle. Ein weiteres Hindernis für Beschäftigungsprogramme ist die zu grosse Inflexibilität bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitswegs. Dadurch sind die Jugendlichen während einer Massnahme schwer zu vermitteln (Leeker, 2008; zit. in Grottko, 2012, S.25).

Krafeld (2000) betont, dass sich die Soziale Arbeit bei der Arbeitsmarktförderung von Jugendlichen zu stark auf Normalbiographien fokussiert. Daher muss der Sozialisation und der Lebenswelt von delin-

quenten Jugendlichen mehr Beachtung geschenkt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Jugendlichen dem Leben in der Realgesellschaft nicht gewachsen sind (S.24).

Auf die Lebensweltorientierung geht auch Michael Galuske (2002) ein, indem er die These aufstellt, dass sich die Normalitätsmuster der Arbeitsgesellschaft schleichend verändern. Dies bedeutet, dass die Soziale Arbeit auf die Entwicklung reagieren muss und sich über den ersten Arbeitsmarkt hinaus orientieren sollte (S.1187). Dafür sollte die Soziale Arbeit nach Andreas Stauber und Barbara Walther eigene Konzepte entwickeln, die lebensweltorientierte Programme beinhalten mit Fokus auf die Eigenständigkeit der Jugendlichen (Stauber & Walther, 2004; zit. in Ulrike Zöllner, 2015, S.28-29).

Als klassisches Ziel der Sozialen Arbeit sieht Rudolph Bauer die Förderung von Normalität durch Interventionen. Dies setzt jedoch voraus, dass normative Orientierungen vorhanden und umsetzbar sind. In der Umsetzbarkeit liegt eine immer grössere Hürde, denn auch die klassische Hilfe zur Selbsthilfe verlangt fremdbestimmte Bahnen, die immer weiter verrutschen (Bauer, 1997; zit. in Krafeld, 2000, S.100).

Es ist aber genau die Hilfe zur Selbsthilfe, die nach dem Massnahmenaufenthalt die grosse Hoffnung trägt. Es ist die Hoffnung, dass der Jugendliche genügend gestärkt wurde, um draussen in der Gesellschaft in schwierigen Situationen sich selbst helfen zu können, und sich anhand des im Massnahmenzentrum Gelernten gegen die Gewalt entscheidet.

10.3 Handlungsansätze

Lothar Böhnisch macht darauf aufmerksam, dass es sich vor allem bei Jugendlichen mit schlechten Sozialisierungserfahrungen lohnt, genau hinzuschauen und ressourcenorientiert zu arbeiten. Denn oftmals entwickelt diese Population leicht verkennbare Qualitäten, die stärker gefördert werden müssen, um sie anhand einer Beschäftigung in die Gesellschaft zu integrieren (Böhnisch, 1998; zit. in Krafeld, 2000, S.104).

Als Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, um Jugendliche sozial und beruflich zu integrieren, sehen Arnulf Bojanowski, Peter Eckardt und Günther Ratschinski Förderunterricht, Sozialkompetenz-Trainings, Beratungen anhand von Case-Managements oder Einzelfallhilfen. Dazu befasst sich die Soziale Arbeit mit Planungsprozessen, in denen sie Konzepte entwickelt und wichtige Netzwerke aus unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen von Behörden, Wirtschaft oder Gemeinden aufbaut. Während dieser Arbeit sind die Sozialarbeitenden mit multikomplexen Problemlagen der Jugendlichen konfrontiert. Deshalb sollte besondere Aufmerksamkeit auf familiäre, soziale, milieuspezifische und verhaltensbezogene Probleme gelegt werden (Bojanowski, Eckardt & Ratschinski, 2004; zit. in Zöllner, 2015, S.27). Ulrike Zöllner (2015) schreibt, dass neben der projektorientierten Vermittlungsar-

beit in den primären Arbeitsmarkt die Lebenswelten und Lebenslagen der Adressaten beachtet werden müssen. Diese gelten für sie als Ausgangspunkt für sozialpädagogische Unterstützung (S.28).

Krafeld (2000) hat sieben zentrale Handlungsansätze anhand von Expertenbefragungen weiterentwickelt. Mit diesen sollen Jugendliche befähigt werden, gesellschaftliche Teilhabe durch Arbeit zu erlangen, was ein wichtiges Ziel sozialpädagogischer Arbeit ist (S.192).

Arbeiten in Projektform

Die Jugendlichen sollten in Planungs- und Entscheidungsprozesse integriert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sie nach Abschluss ihrer Arbeit auch die anschließende Nutzung mitverfolgen können. Dies bedeutet, dass die Projektform nicht auf einen konkreten Gebrauchswert begrenzt wird. Vielmehr sollte darüber hinaus den Jugendlichen die Nutzung ihrer Arbeit eine Steigerung der Lebensqualität vermitteln (S.193).

Gebrauchswertorientiertes Arbeiten

Ist dem Jugendlichen der Nutzen seines Schaffens ersichtlich gemacht, kommt neben dem materiellen Nutzen eine nichtmaterielle Wirkung hinzu. Diese zeigt sich in Form von sozialen Interaktionsprozessen. Dadurch erlangen die Jugendlichen eine stärkere soziale Zugehörigkeit und Akzeptanz von der Erwachsenenwelt (S.193).

Lebensweltintegriertes Arbeiten

Die Voraussetzung für lebensweltintegriertes Arbeiten ist den Fokus auf sozialräumliche Zusammenhänge zu richten, in denen sich die Jugendlichen bewegen. Das bewirkt, dass biographische Belastungen aufgefangen oder abgefedert werden. Dazu kommt, dass wenn Menschen Leistungen in ihrem engen sozialen Umfeld erbringen, auch Lob und Kritik auf komplexen sozialen Ebenen auftauchen. Dies wiederum motiviert zu qualifizierter Arbeitsleistung (S.194).

Mitbestimmtes Arbeiten in überschaubaren Gruppen

Beim mitbestimmten Arbeiten in überschaubaren Gruppen geht es um eine flexible Organisationsform. Sie bedeutet, dass ein Wechsel zwischen Gesamtgruppe, Klein-, Paar- und Einzelarbeit möglich sein muss. Besonders Jugendliche mit einem schwierigen Sozialisationsprozess können sich besser in kleineren Gruppen öffnen und sich somit besser in den Arbeitsprozess einbringen (S.195).

Verbindung von Erwerbsarbeit und Lebensbewältigung

Die Erwerbsarbeit und die Aufgabe der Lebensbewältigung behindern sich oft gegenseitig. Solche Behinderungen müssen reduziert werden. Deshalb ist es wichtig, Situationen zu stärken, in denen das Handeln in beiderlei Hinsicht förderlich ist (195-196).

Aneignung von Einübung von Lebenstechniken

Wichtig für die Einübung von Lebenstechniken ist, dass sie nicht isoliert erfolgt. Sie sollte ein integrierter Bestandteil vom Arbeitszusammenhang darstellen und wenn möglich in alle Arbeitsprozesse einbezogen sein (S.196).

Verbindung von Arbeit und Leben, materiellen und sozialen Anreizen, Kommunikation und Leistung, Anstrengung und Spass.

Um diese Verbindungen in die Realität umzusetzen, muss eine lebensweltliche Einbindung in die Handlungszusammenhänge der Jugendlichen bestehen. Nur so kann die Verbindung der genannten Faktoren wachsen und den Jugendlichen in seinem Tun bestärken (Krafeld, 2000, S.196).

10.4 Fazit

Im Massnahmenvollzug kommt der Sozialen Arbeit die wichtige Aufgabe zu, die Jugendlichen in ihrer Selbstentfaltung zu unterstützen. Während dem Aufenthalt im MZU geschieht dies u.a. durch eine Berufslehre. Arbeit gibt den Jugendlichen Struktur und fördert die intrinsische Motivation, auch nach der Massnahme eine solche Lebensweise weiterzuführen. Daher ist es wichtig, dass die Jugendlichen transparent in einen Leistungsbereich integriert werden, der ihnen zusagt.

Bei der Vermittlung von ehemals delinquenten Jugendlichen in den primären Arbeitsmarkt bestehen einige Hürden. Die Soziale Arbeit ist gefordert, den Fokus zu erweitern, und institutionalisierte Betriebe müssen der biographischen Entwicklung dieser Jugendlichen mehr Beachtung schenken. Schlussendlich ist es im Interesse der Gesellschaft, dass Jugendliche nach einer Massnahme erfolgreich integriert werden. Leider kritisiert der öffentliche Diskurs die Einschränkung der Arbeitsintegrationsprogramme nicht, die es für ehemalige delinquente Jugendliche gibt. Dafür steht die Wirksamkeit der Massnahme immer stärker im Fokus.

Die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug kann ressourcenbedingt nur die Vorarbeit leisten und Jugendliche beim ersten Schritt in den Arbeitsmarkt begleiten. Dafür ist es wichtig, lebensweltorientiert zu arbeiten und Qualitäten, die bei ehemals straffälligen Jugendlichen leicht übersehbar sind, zu erkennen und zu fördern. Ob die Integration in die Arbeitswelt erfolgreich verläuft, liegt in den Händen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst.

11. Schlussfolgerung

Um das Phänomen Jugendgewaltstraftäter und deren Reintegration nach einer Massnahme aufzuzeigen, wurde der Frage nachgegangen, wie sich Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen anhand der normativen Handlungstheorie darstellen lassen und welche Aspekte für die Soziale Arbeit auf dem Weg zu einem deliktfreien Leben besonders zu beachten sind.

Anhand der normativen Handlungstheorie konnte ein umfangreicher Überblick über das Phänomen erstellt werden. Dieser ermöglicht es, die Fragestellung aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten.

11.1 Wichtigste Erkenntnisse zu den Fragestellungen

Die wichtigsten Erkenntnisse für die Beantwortung der vier in der Einleitung gestellten Unterfragen werden nachfolgend dargelegt.

- *Welche Risikofaktoren können gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren begünstigen?*

In der Arbeit wurde auf die sozialen Risikofaktoren, das Jugendalter sowie biologische und psychische Faktoren eingegangen. Die wichtigste Erkenntnis daraus ist, dass nicht ein einzelner Risikofaktor die Ursache für die Entstehung von gewalttätigem Verhalten ist. Vielmehr ist es die komplexe Wechselwirkung der Risikofaktoren und der Schutzfaktoren. Wichtig in diesem Kontext ist, dass je mehr Risikofaktoren auf einen Jugendlichen einwirken und je schwächer die Widerstandsfähigkeit mittels protektiven Faktoren ist, desto höher wird die Wahrscheinlichkeit von Gewalt.

Das Jugendalter als solches ist bereits ein Risikofaktor, dies aufgrund steigender Anforderungen an die Person sowie sozialen, körperlichen und kognitiven Veränderungen. Dies kann zu Unsicherheiten führen, die den Jugendlichen und seine Entwicklung stark belasten. Ab dem Alter zwischen 10 und 13 Jahren sollte die Entwicklung besonders aufmerksam beobachtet werden. In diesem Zusammenhang haben Schule, Familie und Peers eine wichtige Bedeutung. Sie bieten dem Jugendlichen Orientierung und können ihm Halt geben. Je nach Situation können sie ihn auf seiner Identitätssuche aber auch belasten.

- *Wie kann Gewalt anhand von Kriminalitätstheorien auf der Mikro-, Meso- und Makroebene erklärt werden?*

Die verschiedenen Kriminalitätstheorien zeigen vorerst einmal auf, dass es keine allgemeingültige Erklärungstheorie für Gewalt gibt. Sie betrachten das Phänomen lediglich aus einem spezifischen Fokus und fördern das Verständnis für Gewalttaten.

Es konnte auf der Mikro-Ebene aufgezeigt werden, wie durch schwache Bindungen eine mangelnde soziale Kontrolle über den Jugendlichen besteht. Dabei spielt der Risikofaktor Familie eine bedeuten-

de Rolle. Problematische familiäre Strukturen können in Kombination mit anderen Risikofaktoren gewaltbegünstigend sein.

Die Lerntheorie besagt, dass gewalttätige Handlungsmuster während dem Sozialisationsprozess erlernt werden. Dabei spielen differentielle Kontakte eine wesentliche Rolle.

Auf der Meso-Ebene richtet sich der Hauptfokus auf das soziale Umfeld. Es werden Negativeinflüsse aufgezeigt, die auf das Individuum einwirken, wenn es in einer sozial desorganisierten Wohngegend aufwächst. In einem prekären Umfeld aufzuwachsen steigert die Wahrscheinlichkeit der Identifizierung mit Peers, die einen gewaltbegünstigenden Einfluss ausüben können. Mit dem Risikofaktor Peers beschäftigt sich die Theorie der delinquenten Subkulturen. Sie lässt sich aufgrund der Häufigkeit solcher Gruppierungen in benachteiligten Wohngebieten gut mit der Theorie der sozialen Desorganisation verknüpfen.

Die Makro-Ebene verdeutlicht nochmals die gesellschaftlichen Anforderungen an das Individuum im Jugendalter. Die Überbelastung, die durch Ziel-Mittel-Konflikte entsteht, kann das Risiko für Gewalttaten erhöhen. Mit welchen Bewältigungsstrategien die Jugendlichen diesem Ziel-Mittel-Konflikt begegnen, ist sehr unterschiedlich.

Die Kriminalitätstheorien ermöglichen, die Gewalttaten der Jugendlichen besser zu verstehen. In Kombination mit den Risikofaktoren helfen ihre Ansätze, das Individuum hinter der Tat zu sehen, was das Handeln der Sozialen Arbeit beeinflusst. Sie helfen den Sozialarbeitenden dabei, das Individuum differenziert von der Tat zu betrachten.

Im Sinne des Menschenbildes nach Bock, kann das Individuum durch soziale Hilfestellungen dazu befähigt werden, alternative Handlungsmuster zu Gewalt anzuwenden. Wird es sich seinen Defiziten nicht stellen, wird ein Ausstieg aus Gewalt unwahrscheinlich.

- *Wie wird mit Gewalt in der Schweiz im rechtlichen Kontext umgegangen und aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet?*

Die Gesellschaft bewertet Gewalt negativ und sanktioniert Gewaltstraftaten. Wird beispielsweise eine Körperverletzung begangen, beurteilt ein Gericht, welche angemessene Sanktion zu vollziehen ist. Das Gericht entscheidet nach Prüfung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, welche Straftat begangen worden ist, und es beurteilt für die Bemessung des Strafmaßes auch die Schuldfähigkeit des Täters.

Für Jugendliche oder junge Erwachsene kann das Gericht eine Massnahme anordnen. Ziel der Massnahme ist die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Bei jugendlichen Straftätern werden der Schutz und die persönliche Entwicklung stärker gewichtet als die Vergeltung der Tat. Der Täter rückt dadurch in den Vordergrund, die Strafe in den Hintergrund. Art. 2 JStG macht dies deutlich, indem der Schutz und die Erziehung hervorgehoben werden. Der Gesetzgeber erachtet die Erziehung wirksamer als die Strafe, um Rückfälle zu verhindern. Die Tat soll Anlass sein, sich mit dem Täter auseinanderzusetzen und zu schauen, welche positive Entwicklung er nehmen könnte.

Auch die Massnahmen für junge Erwachsene knüpfen am Jugendstrafrecht an. Der Gesetzgeber berücksichtigt die persönlichen Umstände der Täter und setzt ebenfalls auf eine bessernde Massnahme durch sozialpädagogische Unterstützung.

Die Gesetze formulieren den Erziehungsauftrag für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen relativ offen. Damit wird den Institutionen ein Spielraum geboten, der ihnen ermöglichen soll, den Auftrag so erfolgsversprechend wie möglich umzusetzen.

Anhand der Bewertung von Gewalt durch die Soziale Arbeit wird deutlich, dass diese Gewalt klar ablehnt, da durch Gewalt das Bedürfnis der physischen Integrität der Opfer verletzt wird. Hinsichtlich des Massnahmenvollzugs stellten die Autoren fest, dass sich die ethischen Prinzipien umsetzen lassen, obwohl die Massnahmen gegen den Willen des Klienten sind.

Art. 74 StGB verpflichtet den Vollzug zur Achtung der Menschenwürde und verlangt, dass die Freiheit nur so weit eingeschränkt werden darf, wie dies erforderlich ist. In einer bessernden Massnahme können junge Straftäter in ihrer persönlichen Entfaltung unterstützt werden und es kann Hilfe zur Selbstfindung angeboten werden.

Durch den Zwangskontext im Massnahmenvollzug kann es für die Soziale Arbeit zu Dilemmata zwischen Kontroll- und Schutzauftrag kommen. Die Autoren können sich vorstellen, dass ein Dilemma bei Vollzugsöffnung eintreten kann. Es muss zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und dem Rückfallrisiko eines jungen Gewalttäters abgewogen werden. Bei solchen Entscheidungen ist ethisch reflektiertes und begründetes Handeln fundamental.

- *Wie kann die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug verurteilte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren befähigen, nach der Entlassung ein gewaltfreies Leben zu führen?*

Die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug ist bei ihrer Arbeit vom institutionalisierten Rahmen abhängig. Im Kanton Zürich wird in diesem Rahmen stark auf Risikoorientierung hin gearbeitet. Dafür dient der risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS). Das Konzept dafür beruht auf dem Risiko-, Bedarfs- und Ansprechbarkeitsprinzip (RNR-Prinzip), welches sich am Individuum orientiert. Durch den

ROS wird geprüft, ob ein erhöhtes Rückfallrisiko besteht und an welchen Problembereichen wie gearbeitet werden soll.

Das Massnahmenzentrum Uitikon setzt die ROS um. Dazu dient die risikoorientierte Täterarbeit (ROTA). Mit ihr werden Täter und seine deliktrelevanten Persönlichkeitsmerkmale sowie die Tat behandelt. FOTRES dient dabei als Instrument, das durch regelmässige Rückfallrisikoeinschätzung die Methoden der Massnahme evaluiert.

Als zentrale Methode für ROTA dient der Tatkreislauf. Er ermöglicht, sich mit dem Delikt auseinanderzusetzen und das notwendige Wissen über die Tat und deren Dynamik zu erarbeiten. Ganz im Sinne von Urbaniok, der betont, dass je besser eine Person seine Tat verstanden hat, desto wahrscheinlicher wird es, dass sie diese nicht wiederholt.

Voraussetzung für eine gelingende risikoorientierte Täterarbeit ist die Interdisziplinarität. Diese beinhaltet die Therapie, Berufsausbildung und Sozialpädagogik. Der Sozialen Arbeit kommt die Rolle der Sozialpädagogik zu, indem sie den Täter in der persönlichen Entwicklung unterstützt, seine Sozialkompetenzen fördert und erworbene Fähigkeiten bezüglich des Risikomanagements festigt. Dabei nimmt die Sozialpädagogik eine wichtige Rolle ein, um junge Straftäter zu befähigen, nach der Massnahme selbständig und gesetzeskonform zu leben.

Für eine erfolgreiche Reintegration nach der Massnahme in die Gesellschaft bekräftigt die „desistance“-Forschung die Einbindung in einen Leistungsbereich. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass wenn sich das Individuum als Teil der Gesellschaft fühlt, es nicht gegen sie handeln wird. Aus Sicht der Sozialen Arbeit hat jedes Individuum das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. Wurde ihr dieses Recht genommen, so ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit, diese Teilhabe wieder zu ermöglichen. Dies kann durch berufliche Integration erfolgen.

Diese beginnt im MZU. Die Jugendlichen können im Massnahmenvollzug eine Berufslehre absolvieren. Es ist wichtig, dass die Soziale Arbeit Netzwerke aufbaut, um die Jugendlichen anschliessend weiterzuvermitteln. Weitere wichtige Komponenten sind die Ressourcenorientierung, der Einbezug des Jugendlichen in den Planungsprozess, die Qualitätsprüfung der Betriebe, das Bewerbungstraining sowie ein gemässigter Einstieg in den primären Arbeitsmarkt mit Teilzeitstellen.

Um das zu erreichen, ist es wichtig, dass sich die Soziale Arbeit an der Lebenswelt der ehemals straffälligen Jugendlichen orientiert.

11.2 Abschliessende Gedanken der Autoren

Die normative Handlungstheorie erwies sich als hilfreich, um eine Übersicht über das Phänomen Gewaltstraftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren auf dem Weg vom Massnahmenzentrum zurück in die Gesellschaft aufzuzeigen.

Die Autoren haben erkannt, dass zur Befähigung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, alternative Handlungen anstelle von Gewalt anzuwenden, gesellschaftliche Strukturen und familiäre Kontexte beachtet werden müssen.

Für eine erfolgreiche Integration muss der Jugendliche materielle Sicherheit durch einen strukturierten beruflichen Alltag erhalten, emotionale Zuwendung durch eine Beziehung verspüren und in einem sozial gut organisierten Wohnumfeld leben.

Der gesellschaftliche Diskurs kann insofern nicht entkräftet werden, als ein gewisses Restrisiko für einen Rückfall nach der Massnahme besteht. Es kann aber darauf hingewiesen werden, dass die Gewalttaten von Jugendlichen in der Schweiz abnehmen. Daher erachten es die Autoren als unpassend, die einzelnen Taten an den Pranger zu stellen und so eine gesellschaftliche Verunsicherung herbeizuführen. Sie teilen die Meinung von Urbaniok (2003), dass eine Täterbehandlung unabdingbar ist und dass das dafür verwendete Geld sinnvoll ausgegeben wird. Denn ohne Massnahmenvollzug wird ein unnötiges Risiko für die Gesellschaft in Kauf genommen. Daher ist die Therapie keine Glaubenssache sondern eine Frage der Vernunft (S.54-55).

Bezüglich des Massnahmenvollzugs gehen die Autoren davon aus, dass Risiko- und Deliktorientierung hilfreich sein können, den Täter zu befähigen, ein legales Leben zu führen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass die soziale Reintegration nicht aus dem Fokus gerät, da diese ebenfalls ein wichtiger Faktor zur Verminderung der Rückfälligkeit ist.

Literaturverzeichnis:

- Aebersold, Peter (2009). Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss? In Ulrich Luginbühl, Sarra Magri, Ariane Senn & Nicolas Queloz (Hrsg.), *Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss?* (S.17-36). Bern: Stämpfli.
- Aebersold, Peter (2011). *Schweizerisches Jugendstrafrecht* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Agnew, Robert (1992, 2010). Foundation for a General Strain Theory of Crime and Delinquency. In Robert Agnew & Joanne M. Kaufmann (Hrsg.), *Anomie, Strain and Subcultural Theories of Crime* (S.114-153). Burlington: Ashgate Publishing Company.
- Agnew, Robert (2005). *Why Do Criminals Offend? A General Theory of Crime and Delinquency*. Los Angeles: Roxbury.
- Andrews, Donald A. & Bonta, James (2010). *The Psychology of Criminal Conduct* (5th. ed.). New York: Lexis Nexis.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.
- Baier, Dirk & Wetzels, Peter (2007). Freizeitverhalten, Cliquenzugehörigkeit und Gewaltkriminalität. Ergebnisse und Folgerungen aus Schülerbefragungen. In Axel Dessecker (Hrsg.), *Jugend Arbeitslosigkeit und Kriminalität* (S.70-88). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle.
- Besozzi, Claudio (1999). *Die (Un)fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-besozzi-d.pdf>
- Bessler, Cornelia (2012). Deliktorientierte Behandlung jugendlicher Straftäter. In Bernd Borchard, Jérôme Endrass, Astrid Rossegger & Frank Urbaniok (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S.311-321). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verl-Ges..
- Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (2014). *Schlussbericht Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-d.pdf>
- Bildungsdirektion des Kanton Zürichs (2015). *Formen von Gewalt*. Gefunden unter http://www.stopp-gewalt.zh.ch/internet/microsites/stopp_gewalt/de/hintergrund/formen.html

- Blanz, Bernhard, Remschmidt, Helmut, Schmidt, Martin H. & Warnke, Andreas (2006). *Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter: ein entwicklungspsychopathologisches Lehrbuch*. Stuttgart: Schattauer.
- Bock, Michael (2007). *Kriminologie. Für Studium und Praxis* (3. Aufl.). München: Vahlen.
- Bondolfi, Alberto (2010). *Rezessionen. Aufbau und Inhalt*. Gefunden unter <https://www.socialnet.de/rezensionen/12598.php>
- Bornschiefer, Volker (2007). *Konflikt. Gewalt, Kriminalität und abweichendes Verhalten. Ursachen, Zeit und Gesellschaftsvergleiche*. Berlin: LIT Verlag.
- Borrmann, Stefan (2006). *Soziale Arbeit mit rechten Jugendcliquen. Grundlagen zur Konzeptentwicklung* (2. akt. & erw. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brühwiler, Urban, Kunz, Daniel, Schmocker, Beat & Solèr, Maria (2012). *SA.03 Soziale Arbeit als Profession. Einführung in allgemein erklärende und normative Handlungstheorie*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2009). *Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien. Bericht des Bundesrates*. Gefunden unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/15741.pdf>
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2013). *Prävention von Jugendgewalt: Begriffsdefinitionen*. Gefunden unter http://www.jugendundgewalt.ch/fileadmin/user_upload_jug/Themen/Factsheet_Definitionen.pdf
- Bundesamt für Statistik (2015). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2014*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/03.html>
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafrecht, JStG) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1).
- Butcher, James N., Mineka, Susan & Hooley, Jill M. (2009). *Klinische Psychologie* (13. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Donatsch, Andreas & Rehberg, Jörg (2001). *Strafrecht I. Verbrechenslehre* (7. akt. & teilw. vollst. überarb. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Dreher, Eva & Oerter, Rolf (2008). Jugendalter. In Rolf Oerter & Leo Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (6. Aufl.) (S.271-283). Weinheim: Beltz.

- Dunkake, Imke (2010). *Der Einfluss der Familie auf das Schulschwänzen: theoretische und empirische Analysen unter Anwendung der Theorien abweichenden Verhaltens*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ecarius, Jutta, Eulenbach, Marcel, Fuchs, Thorsten & Walgenbach, Katharina (2011). *Jugend und Sozialisation*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Ehninger, Frank, Schubarth, Wilfried & Melzer, Wolfgang (2004). *Gewaltprävention und Schulentwicklung: Analysen und Handlungskonzepte*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Eisenmann, Peter (2006). *Werte und Normen in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Enzmann, Dirk (ohne Datum). *Kriminologische Theorien im Überblick*. Gefunden unter <http://www2.jura.uni-hamburg.de/instkrim/kriminologie/Mitarbeiter/Enzmann/Lehre/Kriminologie/KVG11.pdf>
- Erikson, Erik (2013). *Identität und Lebenszyklus: drei Aufsätze* (Käte Hügél, Übers.) Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Feldmann, Andreas (2013). *Im Ausland ist man neidisch auf die Möglichkeiten des Schweizer Massnahmenvollzugs*. Gefunden unter http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/arxhof/newsletter/newsletter_arxhof_2013-2.pdf
- Galuske, Michael (2002). Perspektiven der Jugendsozialarbeit in Krise der Arbeit. In Paul Fülbier & Richard Münster (Hrsg.), *Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation* (2. Aufl.) (S.1187-1200). Münster: Votum Verlag.
- Gemünden, Jürgen (1996). *Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften: ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen*. Marburg: Tectum Verlag.
- Gewalt hat viele Ursachen (ohne Datum). Gefunden unter <http://www.jugendundgewalt.ch/themen/gewaltverhalten/risiko-und-schutzfaktoren.html>
- Greve, Werner & Suhling, Stefan (2010). *Kriminalpsychologie kompakt*. Weinheim: Beltz.
- Grottké, Melanie (2012). Ohne berufliche Perspektive keine tragfähige Integration. *Sozial aktuell*, 44 (10), 24-26.
- Gürber, Hansueli, Hug, Christoph & Patrizia Schläfli (2013). 3. Kapitel: Schutzmassnahmen und Strafen. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar. Strafrecht 1. Art 1 – 100 Jugendstrafgesetz* (S.41–116). Basel: Helbing Lichtenhan Verlag.

- Hafen, Martin (2005). *Prävention und Peergroups*. *Suchtmagazin*. Gefunden unter http://www.fen.ch/texte/mh_peers.pdf
- Heckhausen Heinz & Heckhausen Jutta (2010). *Motivation und Handeln* (4. überarb. & erw. Aufl.). Berlin Heidelberg: Springer-Verlag. ISBN 3-642-12692-8.
- Hofinger, Veronika (2012). *Desistance from Crime – eine Literaturstudie*. Gefunden unter http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf
- Hosser, Daniela (2001). *Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern*. Baden-Baden: Nomos-Verl-Ges.
- Hurrelmann, Klaus (1988). *Sozialisation und Gesundheit. Somatische, psychische und soziale Risikofaktoren im Lebenslauf*. Weinheim: Juventa-Verlag.
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S.97-156). Luzern: Interact.
- Hügli, Anton (2005). Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt. In Anton Hügli, Ueli Mäder & Joachim Küchenhoff (Hrsg.), *Gewalt. Ursachen, Formen, Prävention* (S.19-44). Giessen. Psychozocial-Verlag.
- Hürlimann, Brigitte (2014). *Ein neues Instrument des Strafvollzugs. Der Schubladisierte Täter*. Gefunden unter <http://www.nzz.ch/zuerich/region/der-schubladisierte-taeter-1.18366406>
- Hüster, Ulrich (2012). *Kinder- und Jugendkriminalität . Prognosemöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe*. München: AVM.
- ICD Code (2015). *Dissoziale Persönlichkeitsstörung*. Gefunden unter <http://www.icd-code.de/icd/code/F60.2.html>
- IFSW (2014). *Global Definition of Social Work*. Gefunden unter <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work/>
- Imbusch, Peter (2002). Der Gewaltbegriff. In Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S.26-57). Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Jenny, Guido & Günter, Stratenwerth (2003). *Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Individualinteressen* (6. erg. & überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Jirát, Jan (2013). *Fall Adeline. Vereinheitlicht den Strafvollzug*. Gefunden unter <http://www.woz.ch/44fe>

- Karstedt, Susanne (2004). Linking Capital. Institutionelle Dimension sozialen Kapitals. In Fabian Kessel & Hans-Uwe Otto (Hrsg.) *Soziale Arbeit und Soziales Kapital: zur Kritik lokaler Gemeinschaftlichkeit* (S.45-62). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kassis, Wassilis (2011). Prädiktoren des Einsatzes physischer Gewalt bei (männlichen) Jugendlichen). In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Formen, Intervention* (S.146-159). Weinheim: Beltz.
- Kähler, Harro D. & Zobrist, Patrick (2013). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (2. überarb. Aufl.). München: E. Reinhardt.
- KKJPD (2014). *Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz*. Gefunden unter www.kkjpd.ch/?action=get_file&resource_id=4ff
- Klug, Wolfgang (2008). Risikomanagement. In DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.), *Betreuung und Kontrolle von gefährlichen Straftätern. Prävention von Rückfällen* (S.70-94). Köln: Herausgeber.
- Knecht, Thomas (2009). Grundlagen Psychopathologie- Dissozialität als Persönlichkeitsstörung. In Mayer Klaus und Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität: Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S.23-32). Zürich: Schulthess.
- Kohlberg, Lawrence (1997). *Die Psychologie der Moralentwicklung* (2. Aufl.). Frankfurt: Suhrkamp.
- König, Joachim (2009). Jugendsozialarbeit hat einen eigenen Bildungsauftrag. *Sozial Extra 9/10*, 38-40.
- Krafeld, Fanz J. (2000). *Die überflüssige Jugend der Arbeitsgesellschaft. Eine Herausforderung an die Pädagogik*. Opladen: Leske + Budrich.
- Kressig, Marcel (2012). Kriminalitätskontrolle in der Hochsicherheitsgesellschaft. *Das Beispiel der Risikoorientierten Bewährungshilfe in der Schweiz*. In Mathias Lindenau, Marcel Kressig (Hrsg.) (S.217-252). Bielefeld: Transcript Verlag.
- Kriesi, Hanspeter (2007). Sozialkapital. Eine Einführung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 47, 23-46.
- Kunz, Daniel (2012). 1. Einleitung: In Esther Weber (Hrsg.), *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit* (3. Aufl.) (S.8-18). Luzern: Interact.
- Lamnek, Siegfried (2001). *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter* (7. Aufl.). München: Fink.

Lamnek, Siegfried (2007). *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter* (8. überarb. Aufl.). Paderborn: Fink.

Luginbühl, Ulrich (ohne Datum). *Die zunehmende Bedeutung von Sozialpädagogik im Straf- und Massnahmenvollzug*. Gefunden unter:

http://www.avenirsocial.ch/sozialaktuell/sozial_aktuell_5746_5747.pdf

Massnahmenzentrum Uitikon (2013). *Risikoorientierte Täterarbeit*. Gefunden unter

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1290499439107/downloaditems/konfrontative_p_dago.spooler.download.1426574467895.pdf/Risikoorientierte_Taeterarbeit.pdf

Massnahmenzentrum Uitikon (2014a). *Gesamtkonzept 2014*. Gefunden unter

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1290499356027/downloaditems/feinkonzept_2011.spooler.download.1412673369768.pdf/Gesamtkonzept_2014.pdf

Massnahmenzentrum Uitikon (2014b). *Sozialpädagogik*. Gefunden unter

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/sozialp_dagogik.spooler.download.1426575057983.pdf/Sozialpaedagogik.pdf

Massnahmenzentrum Uitikon (2014c). *Ausbildung*. Gefunden unter

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/ausbildung.spooler.download.1426574242808.pdf/Ausbildung_Klienten.pdf

Massnahmenzentrum Uitikon (2014d). *Deliktorientierte Therapie*. Gefunden unter

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/forensische_therapie.spooler.download.1426574257298.pdf/Deliktorientierte_Therapie.pdf

- Massnahmenzentrum Uitikon (ohne Datum). *Das MZU*. Gefunden unter http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/das_mzu.spooler.download.1373361245501.pdf/das+mzu_2013.pdf
- Mayer, Klaus (2013). *Risikoorientierung*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. ZHAW - Departement Soziale Arbeit.
- Mayer, Klaus (2015) Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlage und Konsequenzen für die Praxis. In Hanspeter Hongler & Samuel Keller (Hrsg.), *Risiko und Soziale Arbeit: Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen* (S.151-174). Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Merton, Robert K. (1968). *Social Theory and Social Structure*. New York: Simon and Schuster.
- Mietzel, Gerd (2002). *Wege in die Entwicklungspsychologie: Kindheit und Jugend* (4. vollst. überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz, Psychologie-Verlags-Union.
- Oberwittler, Dietrich (2013). Wohnquartiere und Kriminalität – Überblick über die Forschung zu den sozialräumlichen Dimensionen urbaner Kriminalität. In Dirk Baier, Dietrich Oberwittler & Susann Rabold (Hrsg.), *Städtische Armutsquartiere - kriminelle Lebenswelten? Studien zu sozialräumlichen Kontexteffekten auf Jugendkriminalität und Kriminalitätswahrnehmungen* (S.45-96). Wiesbaden: Springer VS.
- Pauen Borer, Barbara (2013). Art. 61 Massnahmen für junge Erwachsene. In Stefan Trechsel & Marc Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafrecht: Praxiskommentar* (S.362–S.368). Zürich: Dike.
- Perrig-Chiello, Pasqualina (ohne Datum). *Allein, aber nicht einsam. Bindungen, Entbindungen und Verbindungen im Alter*. Gefunden unter http://www.skjp.ch/media/Locarno_Perrig.pdf
- Rechtslexikon (ohne Datum). *Tatbestand*. Gefunden unter <http://www.rechtslexikon.net/d/tatbestand/tatbestand.htm>
- Rehberg, Jörg (2001). *Strafrecht II. Strafen und Massnahmen. Jugendstrafrecht* (7. erg. & verb. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Renschmidt, Helmut (2012). *Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen. Ursachen, Begutachtung Prognosen*. Berlin: Springer-Verlag.
- Ribeaud, Denis (2015). *Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich. 1999-2014. Forschungsbericht*. Gefunden unter http://www.jugendundgewalt.ch/fileadmin/user_upload_jug/Themen/Bericht_Gewalterfahrungen_Jugendlicher_ZH_2014_def.pdf

- Risk, Needs, and Responsivity (ohne Datum). *Risk, Needs, and Responsivity*. Gefunden unter <https://tuomasrieti.wordpress.com/risk-needs-and-responsivity/>
- ROS (ohne Datum). *Ablauf ROS*. Gefunden unter <http://rosnet.ch/de-ch/>
- Rubertus, Michael (2011). Nur noch schwere und schwerste Delikte. *Das MZU im Porträt der LIZ [Brochure]*, S.6-7.
- Sachs, Josef (2006). *Checkliste Jugendgewalt. Ein Wegweiser für Eltern, soziale und juristische Berufe*. Zürich: Orell Füssli.
- Schick, Andreas (2011). Entstehungsbedingungen aggressiven Verhaltens im Kindes- und Jugendalter. In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter : Ursachen, Formen, Intervention* (S.20-34). Weinheim: Beltz.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. (AvenirSozial)*. Bern: AvenirSocial.
- Schwander, Marianne (2013). Person, Abweichung und Sanktion. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. akt. Aufl.) (S.323–398). Bern: Haupt.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Silber, Ingrid (2000). *Negative Jugendkarrieren und pädagogische Interventionen: abweichende Lebensgeschichten und Lernprozesse im Strafvollzug*. Heidelberg: Winter.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- Stelly, Wolfgang & Thomas, Jürgen (2004). *Wege aus schwerer Jugendkriminalität*. Gefunden unter <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/198/pdf/Wegegesamt.pdf>
- Stickelmann, Bernd (2014). *Provokation Jugendgewalt: sozialpädagogisches Handeln in Krisen und Konflikten*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Suhling, Stefan (2005). *Lebensziele junger Männer im Strafvollzug: theoretische und empirische Argumente aus aktionaler Entwicklungsperspektive*. Baden-Baden: Nomos.
- Tönnissen, Gregor (2014). *Risikoorientierter Sanktionenvollzug und Risikoorientierte Täterarbeit in der Geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Universität Zürich - Institut für Opferschutz und Täterbehandlung.
- Urbaniok, Frank (2003). *Was sind das für Menschen - was können wir tun: Nachdenken über Straftäter*. Bern: Zytglogge.

Urbanik, Frank (2004). *Fotres : forensisches operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System*. Oberhofen am Thunersee: Zytglogge.

Weilbach, Karl (2009). *Amok: "es sieht so aus, als würde ich der Wolf sein: eine kriminologische Einzelfallstudie zur Amoktat von Zug (CH)*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Wie viele Straftaten bleiben unentdeckt (ohne Datum). Gefunden unter

<http://www.jugendundgewalt.ch/themen/gewaltverhalten/ausmass-von-jugendgewalt.html>

Wilmes, Anette (2013). Straffällige und die Rolle der Medien. In Heinz Cornel, Lydia Halbhuber-Gassner & Cornelius Wichmann (Hrsg.), *Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel* (S.99-100). Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Zöller, Ulrike (2015). Soziale Arbeit in der Integrationshilfe: Multidisziplinäre Annäherung. In Angelika Diezinger, Bettina Müller, Alexander Schmid & Ulrike Zöller (Hrsg.), *Lehrbuch. Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt. Grundlagen für die Soziale Arbeit* (S.15-39). Weinheim: Beltz Juventa.